This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 059 549 238
FOR TX
G988

Das

schweizerische Bundesgesetz

betreffend

die gewerblichen Muster und Modelle

(vom 30. März 1900).

Von

Dr. jur. **Ernst Guyer.**

Zürich
& und Verlag von Schulthess & Co.
1902.

SWI
945
Guy

G.

1

HARVARD LAW LIBRARY

Received MAY 7 1931

~~GERMANY~~

Das

schweizerische Bundesgesetz

betreffend

die gewerblichen Muster und Modelle

(vom 30. März 1900).

Von

Dr. jur. **Ernst Guyer.**

Zürich
Druck und Verlag von Schulthess & Co.
1902.

Switzerl
14
Guy

For T*
G988

5/7/31

MAY 7 1931

Inhalts-Übersicht.

Seite

Verzeichnis der benützten Litteratur . . . . . V—VI.

A. Allgemeiner Teil.

I. Kap. Einleitung: 1—33

§ 1. Geschichtliche Einleitung . . . . . 9—18
§ 2. Der französisch-schweizerische Staatsvertrag . . . . . 18—20
§ 3. Die prinzipielle Rechtfertigung des Muster- und Modellschutzes 20—26
§ 4. Die Verfassungsmässigkeit des Bundesgesetzes von 1888 betreffend die Muster und Modelle . . . . . 26—27
§ 5. Die rechtliche Natur des Muster- und Modellrechts . . . . 28—33

II. Kap. Die begriffsmässige Scheidung des Muster- und Modellrechts von den übrigen Materien des modernen Industrierechts:

§ 6. Scheidung zwischen Muster- und Autorrecht . . . . . 33—37
§ 7. Scheidung des Muster und Modells von den Erfindungen . . 38—47
§ 8. Scheidung der Muster und Modelle von den Fabrik- und Handelsmarken . . . . . 48—50
§ 9. Der Rechtsbegriff des Musters und Modells im Speziellen . 50—52

III. Kap. Das Gesetz von 1888 und seine Revision:

§ 10. Das Gesetz von 1888 . . . . . 52—57
§ 11. Die Revision . . . . . 57—59

B. Spezieller Teil.

Das neue Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle (1900).

IV. Kap. 60—78

§ 12. Die gesetzliche Definition von Muster und Modell . . . . 60—64
§ 13. Objekt des Musterschutzes . . . . . 64—66
§ 14. Die vom Bundesgesetze statuierten Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung . . . . . 66—71
§ 15. Subjekt des Musterschutzes . . . . . 72—77
§ 16. Die Übertragung des Musterrechts und die Erteilung von Licenzen . . . . . 77—78

V. Kap. Die Hinterlegung: 79—106

§ 17. Charakter der Hinterlegung . . . . . 79—80
§ 18. Die Voraussetzungen der Hinterlegung . . . . . 80—85

		Seite
§ 19.	Objekt der Hinterlegung	85—86
§ 20.	Subjekt der Hinterlegung	86—87
§ 21.	Die Form der Hinterlegung	87—91
§ 22.	Die Art der Hinterlegung	91—93
§ 23.	Der Ort der Hinterlegung	93—95
§ 24.	Die Dauer der Hinterlegung	95—99
§ 25.	Die dem Hinterleger durch das Gesetz gewährten Rechte	99
§ 26.	Die Gebühren	99—101
§ 27.	Die Pflichten des eidgenössischen Amtes	101—106
	VI. Kap. Der Rechtsschutz:	107—128
§ 28.	Voraussetzungen des Musterschutzes	107—109
§ 29.	Die civil- und strafrechtlich verfolgbaren Handlungen im Allgemeinen	109—113
§ 30.	Die Klagen	113—116
§ 31.	Die Civil- und strafrechtlichen Folgen	116—118
§ 32.	Die musterrechtliche Concurrence deloyale	118—119
§ 33.	Das Forum	119—124
§ 34.	Das Ende des Schutzes	124—128
	Anhang.	
Das schweizerische Bundesgesetz von 1900 in seinem Wortlaute		129—138
	Sachregister	139—142

Verzeichnis der benützten Litteratur.

E. Pouillet: Traité théorique et pratique de dessins et modèles de fabrique (3me ed. Paris 1899).

E. Philipon: Traité théorique et pratique de la propriété de dessins et modèles industriels (Paris 1880).

A. Fauchille: Traité des dessins et modèles industriels (Paris 1882).

M. Bozérian: Proposition de loi rélative aux dessins et modèles industriels (1877).

R. Klostermann: Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Markenschutz (Berlin 1876).

— — Das englische Patent-Muster- und Markengesetz vom 25. August 1883 nebst Übersetzung (Jena 1884).

Gierke: Deutsches Privatrecht I § 93 S. 840—898.

Dernburg: Preussisches Privatrecht, 4. Aufl. (1889), S. 960 ff.

P. Schmid: Die Entwicklung des Geschmacksmusterschutzes in Deutschland (1896).

F. Meili: Über die Frage des Schutzes der Erfindungen, sowie der Marken, Muster und Modelle. Referat am schweizerischen Juristentag in Genf (Bern 1878). [Citiert Meili: Referat.]

— — Gutachten erstattet dem k. k. österreichischen Handelsministerium über die beiden Gesetzesentwürfe betreffend das Patent- und das Gebrauchsmustergesetz, abgedruckt in einem Sammelband, herausgegeben vom k. k. Handelsministerium (Wien 1894), S. 451—466 (citiert Meili: Gutachten 1894).

— — Bemerkungen zu dem österreichischen Gesetzentwurfe über den Muster- und Modellschutz, ausgearbeitet im Auftrage des k. k. Patentsamts in Wien (1900), abgedruckt im österreichischen Patentblatt, III. Jahrg., S. 108 ff.

— — Das Markenstrafrecht auf Grund des eidgenössischen Markenschutzgesetzes, sowie der von der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge und der internationalen Konvention von 1882 (Bern 1882).

— — Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes (Zürich 1890).

C. F. v. Gerber: Gesammelte juristische Abhandlungen, S. 260—310 (Jena 1872).

J. Kohler: Deutsches Patentrecht (1876); 2. Aufl. 1900—1901.

— — In Schönenbergs Handbuch, Bd. II, 795 ff., 3. Aufl.

A. Seligsohn: Patentgesetz und Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern (Berlin 1892).

D. Schindler: Über das Erfinderrecht der Arbeiter, Beamten und Gesellschafter. Zürich. Dissert. (1895).

J. Landgraf: Musterrecht und Musterschutz (Leipzig 1875).

Kœchlin-Geigy: Referat über den Gesetzesentwurf zum Schutze der Handels- und Fabrikmarken und der Muster und Modelle (Basel 1878).

J. C. Kern: La convention entre la Suisse et la France sur la propriété industrielle, littéraire et artistique du 30 juin 1864 (1867).

M. v. Stubenrauch: Das österreichische Marken- und Musterschutzgesetz (Wien 1859).

A. Osterrieth und *J. Wechsler:* Bericht und Verhandlungen der deutsch-österreichischen Gewerbeschutzkonferenz vom 12. und 13. Oktober 1896 (Berlin 1896).

Protokoll der Expertenkommission vom 10. und 11. Februar 1888 für Vorprüfung des Gesetzentwurfes über die gewerblichen Muster und Modelle (Bern 1888).

Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht. Bd. V, p. 326 ff. Jahrg. 1900.

La Propriété industrielle. Organe officiel du bureau international in Bern. Jahrgänge 1898, 1899 und 1900.

Errata.

Seite 32, Zeile 9, von oben lies: «Recht» statt «Gesetz».
» 32, » 10, von unten lies: «von» statt «vor».

Das schweizerische Bundesgesetz

betreffend

die gewerblichen Muster und Modelle

(vom 30. März 1900).

A. Allgemeiner Teil.

I. Kapitel.

Einleitung.

§ 1. Geschichtliche Einleitung.

Beinahe zwei Jahrhunderte vor Erlass des ersten schweizerischen Bundesgesetzes zum Schutze der gewerblichen Muster und Modelle hatte man in Frankreich die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit dieser gewerblichen Produkte erkannt und deshalb (zwar noch kein umfassendes Gesetz, aber doch) eine Ordonnanz erlassen (1711), welche den grellsten Übelständen abhelfen sollte. Der gewährte Schutz wurde in der Folgezeit durch eine ganze Reihe von Ordonnanzen vervollständigt. Erst lange Zeit nach Erlass der ersten Ordonnanz in Frankreich führte auch England (1787) den Schutz der Muster und Modelle ein. Wiederum vergingen Jahrzehnte, bis auch die übrigen europäischen Staaten diese Produkte des gewerblichen Fleisses vor fremden und unberechtigten Eingriffen zu schützen suchten. Um nun alle die Momente, welche bei der Entstehung des Musterschutzes zusammengewirkt haben, uns zu vergegenwärtigen, müssen wir in erster Linie das französische, in zweiter Linie das englische Musterrecht historisch ins Auge fassen. Beiden soll sich die Aufzählung und eine kurze Besprechung der Musterschutzgesetze einiger anderer Staaten angliedern. Die Schweiz, welche der Zeit nach zuletzt von den aufgezählten Staaten den Musterschutz statuierte, wird den Schluss der Kette bilden.

I. Frankreich.[1]

Schon im 15. Jahrhundert war Lyon der Hauptmarktplatz für Seidenstoffe von Frankreich, welches dazumal diese sehr kostspieligen Gewebe ausschliesslich aus Oberitalien, hauptsächlich aus Mailand, Venedig, Florenz bezog. Dieser Import soll schon am Ende des 15. Jahrhunderts Frankreich über 10 Millionen Livres gekostet haben. Um diese Ausgabe dem Lande zu ersparen, errichtete Ludwig der XI. durch seine Ordonnanz vom November 1466 eine Fabrik in Lyon, in welcher Seidenstoffe hergestellt und mit Gold- und Silberfäden durchwirkt werden sollten. Weil aber der König die Oberleitung in den Händen haben wollte und die Lyoner die Kosten ausschliesslich tragen sollten, gerieten sie bald in Streitigkeiten, weshalb Ludwig XI. schon nach vier Jahren seine ganze Fabrikeinrichtung samt den Arbeitern nach Tours kommen liess (1469), wo jedoch das Unternehmen nicht blühte und in kurzer Zeit spurlos im Sande verlief. Unter Franz I. unternahm es ein reicher Piemonteser, Etienne Turquet, in Verbindung mit seinem Landsmanne Barthélémy Naris, den Gedanken Ludwigs XI. zu verwirklichen. Er wandte sich an die Behörden, die ihm gerne ihre Unterstützung gewährten, in der Hoffnung, Lyon werde der Mittelpunkt der gesamten Seidenindustrie, welche Perspektive grosse Reichtümer einzubringen versprach. So verliehen sie dem Unternehmer selber und seinen Angestellten namentlich Steuerprivilegien, welche der prunksüchtige König gerne bestätigte, um so mehr als er hoffen konnte, die feinen Stoffe billiger im eigenen Lande zu erhalten, sofern als das Unternehmen reüssieren sollte. Der Erfolg blieb in der That nicht aus. Eine Menge von tüchtigen Kräften wandte sich der neuen Industrie zu, so dass in Lyon schon 1553 ca. 12,000 Arbeiter dabei ihre Beschäftigung fanden[2]. Prachtvolle Stoffe wie Lampas (ursprünglich gemaltes ostindisches Seidenzeug), Brocat (Seidenstoff, der mit Gold- und Silberfäden durchwirkt war) wurden hergestellt, Stoffe, zu denen Künstler wie: Boucher, Watteau, David de Heem, Abraham Mignon, Jean Revel und sein Rivale Philipp de Sale die Muster zeichneten

[1] Philipon, S. 1 ff.
[2] Philipon, S. 9.

und malten. Solchen Meistern ihre Arbeiten zu bezahlen, war den weniger reichen Kaufleuten unmöglich und doch wollten sie nicht weniger feine und kostbare Stoffe liefern. Sie ahmten einfach nach; aber es ist klar, dass dadurch die andern Kaufleute schwer geschädigt wurden. Hierin lag selbstverständlich der Grund, weshalb der Gedanke auftrat, wie diese Schädigung verhütet werden möchte. Schon am 25. Oktober 1711,[1] dann 1737[2] wurden Ordonnanzen erlassen, welche dem Urheber das ausschliessliche Recht der Reproduktion «par tissage et autrement» zusicherten. Die Verordnung von 1711 verbot «de prendre, voler, vendre, prêter, remettre et se servir directement et indirectement des dessins, qui leur (aux marchands) ont été confiés pour fabriquer». «La lettre patente» von 1737 verbot die unerlaubte direkte oder indirekte Benützung fremder Warenmuster bei Strafe der Konfiskation der Produkte und 500 Livres Busse. Aber auch jetzt waren Nachahmungen nicht selten; 1744 drohte nämlich eine neue Ordonnanz sogar mit körperlicher Züchtigung und Verlust der Meisterschaft. Sogenannte Fabrikreglemente gingen noch weiter: sie ordneten das Anschlagen der widerrechtlich hergestellten Ware an den Pranger an, wobei oft der Fabrikant neben die Ware gestellt wurde. Die Verordnungen von 1737 und 1744 gewährten dem Urheber von Mustern (von Modellen wurde noch nicht gesprochen) das ausschliessliche Recht auf Reproduktion «à perpétuité».

Als am Ende des 18. Jahrhunderts die Handstickerei aufkam, erklärte man, diese sei «un travail libre», also durften hier alle Muster ungestraft nachgeahmt werden. Der Missbrauch gab natürlich sehr bald zu Klagen Anlass, welche der «ordonnance consulaire» von 1778 riefen. Diese räumte dann den Urhebern von Handstickereimustern die gleichen Rechte ein, welche die «auteurs des dessins éxécutés par le tissage et autrement» genossen[3].

---

[1] Philipon, S. 14.

[2] Kohler in Schönbergs Handbuch, Band II, S. 795 ff. Das älteste bis jetzt bekannte Dokument ist eine Bestimmung über die Tuchmacherzunft in Florenz vom Jahre 1580, in welcher dem Erfinder eines neuen Dessin ein Alleinrecht während zwei Jahren gestattet wird bei Strafe von 50 lire piccioli für jede Zuwiderhandlung.

[3] Philipon, S. 21.

Ähnliche Normen stellten die «nouveaux règlements» der Künstler der Académie de Saint-Luc von Paris (1730) auf und in gleicher Weise die Satzungen der Giesserzunft (1766)[1].

Bis 1787 stand jedem Urheber von Mustern das Recht der alleinigen Ausbeutung zu, ebenso dasjenige der gerichtlichen Verfolgung der widerrechtlichen Nachahmung, ohne dass eine Hinterlegung vorgeschrieben worden wäre. Seit der Verordnung des genannten Jahres war das Recht der Klageerhebung an die Hinterlegung des Musters auf dem Bureau der betreffenden Innung geknüpft; wurde diese Formalität versäumt, so war das Dessin Gemeingut und es konnte von jedermann ungestraft nachgeahmt werden.

Neben den genannten Verordnungen bestanden für jeden einzelnen Industriezweig noch die schon einmal erwähnten Fabrikreglemente, welcher jeder einzelnen Innung vorschrieben, was sie und wie sie arbeiten durfte oder musste. Die Zünfte waren bis ins kleinste Detail durch den Staat bevormundet[2]. Die Prozesse zwischen verwandten Innungen, z. B. Schuster, Gerber und Sattler, verlangten erhebliche Geldsummen[3] und die genannten Reglemente und Verordnungen bildeten so einen Hemmschuh für jeden einzelnen Industriezweig. Diesem Übelstande suchte schon Turgot durch den freilich vergeblichen Versuch der Aufhebung der Zünfte abzuhelfen, während Necker nur diese Reglemente ausser Kraft setzen wollte. Beide Pläne scheiterten an dem hartnäckigen Widerstande der Pariser Industriellen. Endlich im Jahre 1791 wurden sämtliche Zünfte von der Nationalversammlung aufgehoben. Damit fielen aber auch ohne weiteres alle Reglemente und Verordnungen dahin; denn diese waren ja auf das Zunftsystem zugeschnitten. Allein durch diese Beseitigung der Zünfte waren auch alle Inhaber und Fabrikanten von Mustern schutzlos geworden: es gab nämlich keine Innungsbureaux mehr, wo die unumgängliche Hinterlegungsformalität vorgenommen werden konnte. Alle Muster waren somit der unverfolgbaren Nachahmung preisgegeben. Freilich erklärte schon

[1] Philipon, S. 42.

[2] Klostermann: Patentgesetzgebung, S. 380.

[3] Die Pariser Zünfte allein gaben gegen 800,000 Fr. jährlich für die über die Zunftrechte geführten Prozesse aus. Vergl. Renouard: Traité des brevets d'invention. S. 52 (Paris 1865).

das Gesetz von 1793[1], die Urheber von Mustern hätten das ausschliessliche Recht der Reproduktion ihrer Muster und dehnte diesen Schutz aus auf die Papierdruckerei, die dessin de dominoterie [= bemaltes Papier]. Durch das citierte Gesetz war kein befriedigender Rechtszustand geschaffen worden. Besonders beklagten sich die Lyoner Fabrikanten. Da nun aber der Staat nicht weiter eingreifen wollte, halfen sie sich selbst. Sie gaben sich einen Gewerberat von Sachverständigen (conseil de prud'-hommes), dessen Organisation und Befugnisse dann vom Staate in dem heute noch geltenden *Décret sur les prud'hommes vom 18. März 1806* geregelt wurde[2]. Dieses Dekret fand anfänglich nur Anwendung auf die Lyoner Seidenindustrie. Die Praxis der Gerichte dehnte es jedoch auf alle Provinzen aus, ein Vorgang, der 1809 durch ein weiteres Dekret bestätigt wurde. In sechs Paragraphen regelt das genannte Dekret von 1806 die Hinterlegung auf dem Gewerbebureau. Laut dem Dekret wird ein gesetzlicher Schutz von 1, 3, 5 Jahren oder auf immer je nach der Wahl des Hinterlegers gewährt. Die Gebühr soll pro Muster und Jahr 1 Fr. nicht übersteigen, und «à perpétuité» nicht mehr als 10 Fr. betragen. Der Hinterlegung wird von den französischen Juristen nur ein deklaratorischer Charakter zugeschrieben. Zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten ist das Gewerbegericht, oder, wo diese Institution nicht besteht, das sie vertretende Civilgericht[3].

Ein legislatorischer Versuch Frankreichs von 1845, diese Materie der Muster und Modelle gesetzlich zu regeln, scheiterte, weil gerade während der Beratungen die Revolution ausbrach. Das gleiche Schicksal traf den erneuten Versuch von 1869, der infolge des deutsch-französischen Krieges zu keinem Ziele führte. Ein dritter Entwurf, welcher den Senator Bozérian zum Urheber hatte, war ebenfalls vergeblich; er wurde vom Senate abgelehnt.

Die Thatsache ist bemerkenswert, dass der Schutz der Muster und Modelle auch heute noch auf dem Dekrete von 1806 ruht. Es fehlt also zur Stunde noch in Frankreich ein irgendwie

---

[1] Pouillet, S. 15 und 16. Philipon, S. 46.

[2] Philipon, S. 46. Pouillet, S. 18 ff. Klostermann: Patentgesetzgebung, S. 403 ff.

[3] Pouillet, S. 25.

eingehenderes Gesetz über diese Materie. Allein die Praxis, die jetzt bald hundert Jahre dieses Rechtsgut auf Grund jenes Dekretes schützt, verstand es, den Bedürfnissen des Lebens durch rationelle Entscheidungen nachzukommen, — eine Thatsache, welche uns auch im Patent- und Markenrechte entgegentritt.

II. England.[1]

In England erliess Georg III. 1787 ein Statut, welches dem Erfinder neuer Muster und Modelle das ausschliessliche Recht der Benutzung während zweier Monate einräumte unter der Bedingung, dass der Erfinder am Ende eines jeden Stückes seinen Namen anbringe. Dieser Schutz war aber beschränkt auf bedrucktes Leinen- und Baumwollzeug. Ein weiteres Statut dehnte den Schutz auf drei Monate aus. 1838 wurde dasselbe durch eine Verordnung auch in Irland für anwendbar erklärt, welche dann auch Muster für Gewebe aus Wolle, Seide, Haaren und für gemischte Gewebe unter den Schutz des Gesetzes stellte. Und 1842 wurden alle Muster durch ein neues Gesetz gegen Nachahmung geschützt. Dieses eben erwähnte Gesetz von 1842 teilt alle Waren in 13 Rangklassen ein, welche dann je nach der Klasse einen Schutz von drei Jahren, 9 oder 12 Monaten geniessen. Zur Deposition müssen *zwei* Muster eingereicht werden, von denen eines dem Hinterleger als Certifikat wieder zugestellt wird, das andere auf der Hinterlegungsstelle zurückbleibt. Eigentümer eines Musters ist derjenige, welcher es erzeugt hat, also der Urheber oder derjenige, auf dessen Kosten oder Auftrag das Muster hergestellt wurde. — Neben dem citierten galten noch folgende zwei Gesetze:

1. Dasjenige vom 22. Aug. 1843, welches die Gültigkeit des vorhin besprochenen Gesetzes von 1842 auf nützliche Objekte (Gebrauchsmuster) erstreckte;

2. Dasjenige vom 14. August 1850, welches eine provisorische Einregistrierung erlaubte für ausländische Objekte, die für eine englische Ausstellung bestimmt waren.

An Stelle dieser drei citierten Gesetze trat das englische Patent-, Muster- und Markengesetz vom 25. August 1883[2]. Es

[1] Klostermann, Patentgesetzgebung, S. 414.

[2] Klostermann, engl. Patent- Muster- und Markengesetz, S. 10 ff.

ist bemerkenswert, dass das Patent-, Muster- und Markenrecht, also alle drei Materien, durch ein einziges einheitliches Gesetz geregelt sind. In den s. 47—61 gestaltet dieses Gesetz den Musterschutz vollständig um und regelt denselben einheitlich für alle Arten von Warenmustern. Im Gegensatze zum alten Gesetze geniessen alle Muster und Modelle, mögen sie zur Verzierung oder zum nützlichen Gebrauche dienen (nach s. 60), den Schutz nach gleichen Regeln und unter denselben Bedingungen. Das neue Gesetz kennt neben der Löschungsklage auch eine Klage des Deponenten auf Übertragung der widerrechtlich erfolgten Registrierung auf seinen Namen (s. 90). — Das Musterregister wird nach Warenklassen geführt (s. 47, 3 u. 4; s. 55). Der Schutz kann für mehrere Warenklassen zugleich nachgesucht werden; er erstreckt sich jedoch nur auf die eingetragenen Klassen. Jedes Objekt, welches mit dem geschützten Muster versehen auf den Markt gebracht wird, muss nach s. 51 eine Marke oder sonst vorgeschriebene Worte oder Zeichen tragen, welche anzeigen, dass das Muster eingetragen ist. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit Verlust des Schutzes geahndet. Während der Schutzdauer von fünf Jahren darf niemand dieses oder ein vollständig ähnliches Muster für eine der eingetragenen Warenklassen benützen bei Strafe von 50 £; ferner darf niemand «ausser dem Eigentümer oder einer schriftlich von ihm ermächtigten Person, oder einer vom Vorsteher oder dem Gerichte ermächtigten Person» während dieser fünf Jahre von dem hinterlegten Muster Einsicht nehmen. Ist die Zeit verflossen, so steht jedermann das Recht zu, hinterlegte Muster gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr zu besichtigen und zu copieren (s. 52, 1 u. 2, s. 58).

III. Die übrigen Staaten.

In Nordamerika finden wir ein eigentliches Musterschutzgesetz vom Jahre 1848, welches 1870 revidiert wurde[1].

Österreich besitzt ein Musterschutzgesetz vom 7. Dezember 1858. Unter Bezugnahme auf das Vorbild Deutschlands wurde 1894 von der Regierung neben dem Patentgesetzentwurf auch ein Spezialgesetzentwurf zum Schutze der Gebrauchsmuster aus-

[1] Z. f. gewerbl. Rechtsschutz III, S. 97.

gearbeitet. Diese Zerlegung der Muster wurde indessen mit Erfolg angefochten[1]. Heute liegt nun ein neuer Entwurf vor[2] «betreffend den Schutz gewerblicher Muster». Derselbe bedient sich absichtlich des Ausdruckes «Modell» nirgends, weil «diese Unterscheidung als im Wesen des Musterschutzes nicht begründet» erscheine. Doch kennt der Entwurf den Begriff und schützt die «Modelle», welche er in § 1 umschreibt als «Vorbilder von neuer Form,»

> welche durch ihre Körpergestaltung bestimmt sind, dem Schönheitswerte (Geschmacksmuster) oder Gebrauchswerte (Gebrauchsmuster) zu dienen.

Ebenso unterstellt derselbe Geschmacks- und Gebrauchsmuster den nämlichen Normen. Doch finden sich einige wenige divergierende Bestimmungen: so können nur die ersteren geheim hinterlegt werden (immerhin nur für zwei Jahre § 42); ferner werden in einer Beilage A 41 verschiedene Warengattungen aufgezählt. Der Deponent eines Geschmacksmusters kann die verschiedenen Klassen auswählen, für welche er das Muster sich reservieren lassen will, und für diese den Schutz begehren, auch wenn das Geschmacksmuster zur Zeit der Deposition in den ausgewählten Klassen nicht vervielfältigt worden ist. Gebrauchsmuster dagegen werden nur für diejenigen Objekte geschützt, auf welchen sie zur Zeit der Deposition schon reproduziert sind und mit welchen sie zur Registrierung eingereicht werden (§ 5). Berechtigt zur Deposition auf der Musterabteilung des Patentamtes (§ 28) ist jeder Urheber eines Musters und seine Rechtsnachfolger. Als Urheber gilt auch jeder Eigentümer einer gewerblichen Anstalt für die in derselben geschaffenen Muster (§ 4). Die exklusiven Wirkungen des Schutzes sollen gemäss § 8 nicht gegenüber dem Vorbenützer des Musters eintreten. Das Urheberrecht ist frei übertragbar ganz oder nach Teilen durch Verpfändung, Lizenz (§§ 15 und 16). Diese letztere kann der Lizenznehmer nur mit dem Etablissement selber an Dritte ohne die Erlaubnis des Mustereigentümers weiter übertragen (§ 16). Die Dauer des Schutzes beträgt höchstens 15 Jahre, welche in fünf

---

[1] Meili: Gutachten 1894, S. 14.

[2] Der Entwurf ist abgedruckt in der Z. f. gewerbl. Rechtsschutz (Berlin) V., S. 325 ff. Dazu ist zu vergl. Kohler a. a. O., S. 341 ff.

Perioden von je drei Jahren zerfallen. Pro Muster werden für die erste Periode 5 Kr. verlangt, welche Gebühr mit jeder weitern Periode um weitere 5 Kronen steigt.

Russland gab sich ein Mustergesetz am 1. Juli 1864.

In *Belgien* gelten jene sechs Paragraphen des französischen Dekretes von 1806. Allerdings ist versucht worden, ein förmliches Gesetz zu erlassen und es liegt auch wirklich ein Entwurf vor vom 30. Oktober 1864; er erhielt aber nie gesetzliche Geltung.

Das Musterschutzgesetz *Italiens* datiert vom 11. Juli 1864.

Was *Deutschland* anbetrifft, so hatten in Elsass-Lothringen die schon mehrmals citierten sechs Paragraphen des Dekretes von 1806 Geltung. Und was das Deutsche Reich anbetrifft, so bestehen über den Schutz der Muster und Modelle zwei verschiedene Gesetze:

1. Das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.

2. Das Gesetz betreffend den Schutz der Gebrauchsmuster vom 1. Juni 1891.

Diese Zweiteilung, welche eine gesetzgeberische Antithese gegenüber England bildet, erklärt sich aus einem eigentümlichen Gange der Judikatur, auf den ich später bei der begrifflichen Scheidung der Muster und Modelle von den Erfindungen zurückkommen werde (s. § 7 unten).

IV. Die Schweiz.

Die Schweiz besass vor 1888 weder ein eidgenössisches noch ein kantonales Gesetz betreffend den Muster- und Modellschutz. Die Folge davon war, dass diese Objekte keinen Schutz vor Nachahmung genossen und also von jedermann ungestraft nachgeahmt werden konnten (vergl. auch unten § 2, II). Einzig der Kanton Appenzell A.-Rh. besass in dem Gesetze vom 28. Oktober 1860 betreffend die Forderungen und Schulden unter dem Titel: «Von der Schädigung des Eigentums an gewerblichen Erzeugnissen» in Art. 26 folgende vereinzelte Norm, welche aber sehr beachtenswert ist:

> Die Zeichnungen (Muster) von Fabrikanten sind als ihr *ausschliessliches Eigentum* zu betrachten und ist die Nachahmung derselben nicht erlaubt. Ebenso erhält der

Fabrikant oder Handwerker, der sein Fabrikat oder seine Artikel durch Aufdruckung eines besondern Unterscheidungszeichens (Siegel, Stempel, Etiquetten mit Namen) kenntlich macht, dadurch ein Eigentumsrecht in dem Sinne, dass keinem andern gestattet ist, das gleiche Zeichen zu gebrauchen. Wer dagegen handelt, den trifft eine Geldbusse und kann zu einer Entschädigung angehalten werden.

§ 2. Der französisch-schweizerische Staatsvertrag.

I. Betreffend den Schutz der Muster und Modelle besass die Schweiz bis zum Jahre 1892 einen einzigen Staatsvertrag, nämlich mit Frankreich. Er datierte vom 30. Juni 1864 und wurde samt dem später hinzugekommenen Zusatzvertrage auf 1878 gekündigt. Mit dem 23. Februar 1882 trat ein neuer Staatsvertrag in Kraft, welcher im wesentlichen nur eine Erneuerung des frühern bedeutete. Er ging zu Ende mit dem Jahre 1892. England wünschte, was beiläufig bemerkt werden mag, in den 1870er Jahren in der Schweiz wie der meistbegünstigte Staat behandelt zu werden; allein dieses Begehren wurde trotz der bundesrätlichen Empfehlung von der Bundesversammlung mit Recht abgelehnt, weil noch kein internes Gesetz bestand. Die Staatsverträge mit Belgien vom 22. Oktober 1867, mit Italien vom 22. Juni 1868, und mit Deutschland vom 3. Mai 1869 sprechen nicht von den Mustern, sondern nur von den Fabrik- und Handelsmarken. Sie stellen sich ebenfalls auf den Standpunkt des meistbegünstigten Staates, also wiederum auf denjenigen Frankreichs; denn jener Staatsvertrag von 1864 behandelte wie derjenige von 1882 auch die Marken. Er betitelte sich: «Convention entre la Suisse et la France sur la propriété littéraire, artistique et industrielle».

Heute gehört die Schweiz auch der internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums an (abgeschlossen in Paris am 20. März 1883)[1]. Ferner besitzt sie einen

[1] Gegenwärtig gehören ausser der Schweiz folgende Staaten der citierten Union an: Belgien, Brasilien, Dänemark mit den Farörinseln, Frankreich mit Algier und seinen Kolonien, Grossbritanien mit Neuseeland und Queenland, Italien, Niederlande und deren ostindische Kolonien, Norwegen, Portugal mit den Azoren und Madera, San Domingo, Schweden, Spanien, Tunis, Vereinigte Staaten von Amerika.

Staatsvertrag mit Deutschland betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz vom 13. April 1892, der seit dem 16. August 1894 in Kraft ist[1].

II. Es mag auf den ersten Blick unnütz erscheinen, eingehender auf diese beiden mit Frankreich abgeschlossenen Verträge einzutreten, da ja beide schon seit beinahe einem Jahrzehnt ihre praktische Bedeutung verloren haben. Unsere Absicht ist es auch nicht, neue verspätete Klagen gegen den Inhalt der Staatsverträge zu erheben, sondern nur die Situation kurz zu resümieren. In der That kann nämlich nicht behauptet werden, dass beim Abschlusse der fraglichen Staatsverträge die Interessen der schweizerischen Industrie besonders sorgfältig gewahrt worden seien. Bedenklich war namentlich der Zusatz zu Art. 4 des 1882er Vertrages, der im Einklang mit Art. 15 des alten von 1864 lautete:

> si le dessin où modèle industriel appartient au domaine public, en Suisse, il ne pourra être l'objet d'une jouissance exclusive en France.

Durch diese Tenorisierung wurde den französischen Gerichten das Mittel in die Hand gegeben, die Schweizer mit ihren Klagen abzuweisen, weil man beim Fehlen eines schweizerischen Musterschutzgesetzes sagen konnte, alle in der Schweiz begründeten Muster befinden sich im Gemeineigentum. Dieser bedenkliche Rechtszustand,[2] in welchem sich die Schweiz befand, ruhte im Grunde mehr in dem Mangel eines schweizerischen Mustergesetzes; hätte ein solches bestanden, so wäre jene Anomalie vermieden oder beseitigt worden, wornach die Franzosen in der Schweiz besser gestellt waren als die Schweizer untereinander. Allein es muss auf der andern Seite auch anerkannt werden, dass wir trotz dieser Mängel jenen Verträgen vieles zu danken haben. Ohne diese französisch-schweizerischen Staatsverträge hätten wir in der Schweiz vielleicht noch heute kein Mustergesetz erhalten. Der offenbar verkehrte internationale Rechtszustand, gestützt auf welchen die Schweiz nicht den Schweizer gegen den Ausländer, sondern diesen gegen den Schweizer schützte, öffnete vielen Leuten die Augen. Man fing

---

[1] A. S. XII. N. F., S. 375.

[2] Er wurde auch schon von Meili im Referate S. 33 und 34 kritisiert.

an, den Ersatz eines Gesetzes zu wünschen, um aus diesem unbefriedigenden Rechtszustand herauszukommen. Art. 24 des neuen Vertrages gestattete jedem der Vertragsstaaten, eigene Landesgesetze zum Schutze dieser Muster zu erlassen. Und es lässt sich in der That sagen, dass diese beiden Verträge mit Frankreich mit und neben andern Ursachen den Impuls zu einem schweizerischen Mustergesetze gegeben haben. Auch dienten die einzelnen Bestimmungen als Anhaltspunkte für die materielle Ausgestaltung der nötigen Rechtsnormen. Ich verweise auf folgende Bestimmungen des Staatsvertrages von 1882:

a) Das Muster sollte hinterlegt werden, wollte der Eigentümer dasselbe geschützt wissen (Art. 5 und 9). Es konnte zwar geheim, aber freilich zeitlich beschränkt, deponiert werden (Art. 10). Der gewährte Schutz war ebenfalls zeitlich beschränkt.

b) Nach Art. 18 konnte nur der Verletzte klagen; nach Art. 19 hatte er seine Klage am forum delicti commissi anhängig zu machen. Selbst bei Freisprechung des Angeklagten konnte eine Konfiskation verhängt werden (Art. 15).

c) Es durfte keine Strafkumulation eintreten (Art. 20); die Veröffentlichung des Urteils konnte angeordnet werden (Art. 2).

d) Die Strafe sollte bei Wiederholung desselben Vergehens verdoppelt werden.

Es sind dies alles Punkte, welche wir im Gesetze von 1888 wieder finden und welche auch das neue Gesetz freilich mehr oder weniger modifiziert herübergenommen hat (vergl. Art. 5, 8, 9, 25, 1 u. 2, 27, 1 u. 2, 29, 30).

§ 3. Die prinzipielle Rechtfertigung des Muster- und Modellschutzes.

Das «industrielle Eigentum» ist unter heftigem Streit und erst allmählich zur Anerkennung gelangt. Dieser allgemeine Satz gilt auch für die Materie des Muster- und Modellrechts. Als man in den 1870er und 1880er Jahren auch in der Schweiz daran dachte, das Rechtsgut der Muster und Modelle zu sanktionieren, erhob sich der alte Streit, welcher in allen Staaten, die sich solche Gesetze bereits gegeben hatten, die Gemüter der Sachverständigen erregt hatte.

I. Gegen den Schutz wurden folgende Gesichtspunkte ins Feld geführt:

1. Wer Muster und Modelle schaffe, ahme einfach die Natur nach und eine solche Leistung sei im Grunde keine originäre Schöpfung, die er lediglich aus sich heraus gearbeitet habe: die Natur sei ihm Modell gesessen. Die Natur zu betrachten und sie nachzuahmen sei aber nicht ein Privilegium des Künstlers; vielmehr sei dies das Recht aller. Warum sollte es denn demjenigen, der weniger mit künstlerischen Talenten ausgestattet sei, nicht erlaubt sein, das Werk, welches der Künstler der Natur abgelauscht habe, seinerseits nachzuahmen? Ja auch die Mittel, deren sich der Künstler zur Herstellung seiner Arbeiten bediene, sagte man, seien Gemeingut aller; denn es handle sich bloss um Linien, Farben, Schattierungen u. s. w. Warum soll man denn, so stelle sich die Frage, eine Kombination derselben schützen, welche oft nur ein glücklicher Zufall finden lasse?

2. Wenn man auch nicht alle Werke über einen Leisten schlagen wolle, so solle man doch nur die Werke der Künstler gegen unerlaubte Verwendung schützen. Vom Schutze sollten aber unter allen Umständen die Muster und Modelle eximiert werden, weil

a) das Publikum das verhältnismässig kleinste Interesse für diese zeige, und

b) diese Schöpfungen ihrem reellen und künstlerischem Werte nach unzweifelhaft am niedrigsten geschätzt werden müssen.

3. Die Einführung des Rechtsschutzes der geistigen Arbeit sei überhaupt nicht rationell, weil dadurch der freie Verkehr und die Entwicklung der betreffenden Industrie in einer Weise eingeengt und eingeschränkt würde, welche den Wert der geistigen Produkte weit überschreiten würde.

4. Auch der beste Freund des Muster- und Modellschutzes müsse zugeben, dass bei der heutigen Massenproduktion von Mustern es in absehbarer Zeit unmöglich sein werde, irgendwelche neue Muster zu schaffen.

5. Ferner sei mit Recht zu fürchten, dass ein Kaufmann, der ein schönes Muster sich verschafft habe, welches dem Publikum gefalle, die andern Kaufleute durch seine Konkurrenz schwer drücke und schädige. Einem Einzigen exorbitante Vorteile zum

Schaden aller übrigen zuzusichern, sei tadelnswert und unbillig und eine derartige Ausbeutung sei nicht zu dulden.

II. Für den Schutz lässt sich dagegen geltend machen:

ad 1. Unbestritten ist, dass die Schönheit der Natur Gemeingut aller ist, dass es jedem freisteht, in dem weiten Umkreise der Natur sich seine Modelle zu suchen und diese bildlich und plastisch nachzuahmen. Nicht darf aber dabei vergessen werden, welches Studium und welche Zeit es kostet, bis der Künstler die richtigen Farben und Schattierungen und die eigene passende Stellung dem Naturmodell gegenüber herausgefunden hat, von dem grossen Aufwand an Zeit und Kosten, Arbeit und Geduld zu schweigen, welchen der Künstler bis zur Vollendung seines Werkes machen muss. Der ganze Mühen- und Kostenaufwand ist dagegen demjenigen erspart, der sich vor ein auf diese Weise entstandenes Werk hinsetzt, um es gedankenlos abzumalen oder nachzuahmen. Alle so zeitraubenden Fragen, welche an den nach Natur arbeitenden Künstler herantreten, findet der Nachahmer des vollendeten Werkes in klarster Weise gelöst. Soll man nun all dieser Arbeit und Mühe kein Aequivalent gewähren? Damit will nicht gesagt sein, dass dem weniger Begabten verboten sein soll, die allen, also auch ihm, zur Disposition stehenden Mittel an Linien u. s. w. zu benützen; er soll sie eben nur nicht zum Schaden anderer verwenden. Manches Muster werde nur durch Zufall gefunden, wird eingewendet. Wenn wir diese Thatsache auch nicht bestreiten wollen, so ist doch darauf zu erwidern, dass der Zufall recht selten sein Spiel treibt und hier muss darauf aufmerksam gemacht werden, wie schwierig es sein würde, ein Werk von einem solchen zu scheiden, das von vornherein zielbewusst ins Auge gefasst wurde.

ad 2. Diejenigen, welche den Schutz eines dessin artistique billigen, nicht aber denjenigen eines dessin de fabrique, vergessen, dass es Muster und Modelle gibt, die mit Künstleraugen angesehen weit prachtvoller und eleganter ausgearbeitet sind und einen bedeutend künstlerischeren Anblick bieten, als manche dessins artistiques. Erinnern wir uns an die Gobelinstoffe, an die Jaquardwebereien, an die kostbaren, höchst feinen Gold- und Silberarbeiten und stellen ihnen gegenüber moderne Bilder secessionistischer Art in unsern Kunstsammlungen und Museen. Wer kann von solchen Mustern und Modellen behaupten, sie

stehen vom Standpunkte des industriellen Interesses und nach ihrem innern Werte auf der niedrigsten Stufe?

ad 3. Dieser gegen den Musterschutz angeführte Grund scheint auf den ersten Blick viel für sich zu haben. Er wird aber vollends widerlegt durch ein schlagendes Beispiel. Ich denke dabei an Frankreich, das nun seit beinahe zwei Jahrhunderten den Musterschutz kennt, und es darf wohl gesagt werden, dass gerade dieser frühzeitige Schutz in Verbindung mit einigen andern Faktoren dazu half, dass Frankreich bis auf die heutige Zeit in diesen Industriezweigen an die Spitze von Europa, ja der Welt, gestellt wurde.

ad 4. Auch dieser Grund, der stutzig machen könnte, ist durch einen Hinweis auf den heutigen Stand unserer Industrie zu widerlegen. Erkundigen wir uns bei den Fabrikanten, bei den Hinterlegungsstellen, so wird jedem die Antwort gegeben, dass Jahr für Jahr tausende von neuen Mustern erfunden werden und dass sich hier die menschliche Erfindungskunst nicht erschöpft. Übrigens straft auch kein Gesetz den Urheber eines Musters, der sich einzelner Partien anderer, fremder Muster bedient, wenn nur eine eigenartige neue Ausgestaltung vorliegt und der Gesamteindruck vom alten differiert.

ad 5. Am wenigsten stichhaltig ist dieses letzte Argument. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der ästhetische Sinn in ganz verschiedener Weise zur Entwicklung gebracht werden kann. Sodann ist zu beachten, dass die Konkurrenz neue Bilder und Figuren schaffen kann und dass die Gesetze aller Länder eine zeitliche Grenze bestimmen, mit Ausnahme Frankreichs, das einen Schutz „à perpétuité" kennt[1].

Schon diese kurze Entwicklung zeigt uns zur Genüge, dass dem Musterschutz die prinzipielle Berechtigung nicht abgesprochen werden kann. Zur Erhärtung der entwickelten Argumentation mag es gestattet sein, noch auf einige weitere Punkte ergänzend aufmerksam zu machen.

1. Es muss als eine Pflicht des Staates angesehen werden, jedem das zuzusichern und zu gewähren, was ihm infolge seiner Arbeit zukommt und dafür zu sorgen, dass nicht andere, welche keinen Teil an der Schöpfung haben, hinterlistig dem Urheber

[1] Pouillet, S. 100.

seinen materiellen Gewinn weghaschen. Werfe man nicht ein, dass durch diesen Schutz auch minderwertigen Mustern der gleiche Erfolg zugesichert werde, und mancher, dadurch verleitet, seine geistigen Kräfte nutzlos vergeude. Es lässt sich dies an sich nicht vermeiden; solche Muster werden bald vom Markte verschwinden. Und das Leben wird hier schon die nötige Korrektur anbringen.

2. Sehr oft legen Kaufleute bedeutende Beträge aus, um sich feine und elegante Muster zu verschaffen. Zieht ein Muster, wenn ich so sagen darf, auf dem Markte, so wäre es doch nicht gerecht, wenn andere, welche die Kosten und das Risiko nicht tragen halfen, nun den Profit einstecken dürften.

3. Auf der Hand liegt, dass der Schutz den Geschmack verfeinert; er spornt den Urheber an, feine Arbeiten zu liefern; denn er kann zuversichtlich hoffen, dass er seinen Gewinn bekommt und ihn nicht mit Dritten zu teilen hat. Aus dem gleichen Grunde wird sich auch der Kaufmann weit eher geschmackvolle Muster zu verschaffen suchen, wenn er die Konkurrenz aushalten will. Wie der Schutz im praktischen Verkehrsleben wirkt, zeigt uns am besten Deutschland, das seit der Einführung desselben so grosse Fortschritte gemacht hat, dass es begonnen hat, für Frankreich eine gefährliche Konkurrenz zu werden. Gegenwärtig arbeitet der deutsche Dessinateur nicht mehr ausschliesslich für fremde Geschäftshäuser und nicht in fremden Ländern, in welchem ihm vorher mehr Vorteile winkten, sondern zu Hause, weil ihm die interne deutsche Gesetzgebung die Früchte seiner Arbeit garantiert. Alle diese Gründe liessen speziell auch bei den Mustern und Modellen den Schutz als berechtigt erscheinen.

In Anlehnung an die gemachten Ausführungen möchte ich noch einige Bemerkungen hinzufügen, welche sich speziell auf die schweizerischen Vorgänge beziehen. Der Vorstand des schweizerischen Handels- und Industrievereins verlangte seiner Zeit von seinen Sektionen Gutachten betreffend die Einführung des Muster- und Modellschutzes[1]. Die Sektion Glarus schien von der erwähnten Wünschbarkeit nicht überzeugt zu sein und beeilte sich, folgendes zu bemerken:

---

[1] Kœchlin-Geigy, Referat S. 13.

1. Es fehle dem Bunde ganz unzweideutig die Kompetenz, sich der bewussten Materie zu bemächtigen (vergleiche auch unten § 4).

2. Die Glarner könnten nicht einsehen, dass ihre Industrie, die so lange nur auf Nachahmung angewiesen gewesen sei, durch den Musterschutz zum Aufblühen gebracht werden könnte. Sie fürchteten im Gegenteil, dass dieselbe, die in Freiheit gross geworden sei, durch eine solche Massregel zu kranken anfangen könnte; sie erblickten im Musterschutze gerade die grösste Gefahr für ihre Industrie. Insbesondere wurde auch geltend gemacht, dass die Schweiz von jeher arm an Erfindern gewesen sei. Unter diesen Umständen werde die Industrie nicht in die Höhe gebracht, vielmehr werde das ins Auge gefasste Ziel dadurch verfehlt. Die Glarnerindustrie könne nur so lange existieren, als sie die Produkte Grossindustrieller nachahmen dürfte (vergleiche unten § 14 betr. Art. 36 des Gesetzes). Im Gegensatz zu Glarus gab Appenzell unumwunden zu, dass die Nachahmung von Mustern ein förmlicher Betrug und als solcher zu bestrafen sei. — Des weitern wurde betont, dass alle wichtigern Industrieländer rings um die Schweiz heute sich Gesetze zum Schutze des industriellen Eigentums gegeben hätten. Der gute Ruf der Schweiz verlange ein gleiches. Der Staatsvertrag mit Frankreich laufe samt seinem Annexvertrage 1878 ab; es sei die Gelegenheit also günstig, dem dadurch geschaffenen unerquicklichen Rechtszustand ein Ende zu machen und so die Schweizer von dem französischen Strafcodex, welcher dem Staatsvertrag einverleibt war, zu befreien.

Einen wichtigen Schritt vorwärts machte die Sache dann, als Nationalrat Bally 1876 in der Bundesversammlung folgende Motion stellte:

> Der Bundesrat wird eingeladen, zu prüfen, ob es nicht im Interesse der industriellen Produktion liege, das System der Erfindungspatente auf dem Gebiete der Industrie und des Ackerbaues einzuführen und bejahenden Falls einen Gesetzesentwurf über den Gegenstand vorzulegen.

Diese Motion wurde einstimmig für erheblich erklärt. In der Folge wurden noch im gleichen Jahre vom Departement des Innern drei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet:

1. Contrôle, garantie et commerce des matières d'or et d'argent,
2. über die Efindungspatente,
3. *über Fabrikmarken, Muster und Modelle.*

In unser Gebiet fällt von diesen drei Entwürfen nur der dritte (vergleiche § 8 unten). Alle drei wurden veröffentlicht, um die Kritik herauszufordern, welche auch nicht ausblieb.

§ 4. Die Verfassungsmässigkeit des Bundesgesetzes betreffend die Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888.

Dem Erlasse eines materiellen Bundesgesetzes vorausgehend entstand eine neue Streitfrage, ohne deren Lösung jenes Gesetz unmöglich war, nämlich die der Konstitutionalität desselben (Art. 64 B. V.). Der Bundesrat schlug bei der partiellen Verfassungsrevision von 1865 vor, folgenden Artikel aufzunehmen:

> Die Eidgenossenschaft ist berechtigt, Gesetzesbestimmungen zum Schutze des litterarischen, künstlerischen und *gewerblichen Eigentums* zu erlassen.

Dieser Artikel wurde vom Volke in der Abstimmung vom 14. Januar 1866 verworfen und somit dem Bunde das Recht, über diese Materie zu legiferieren, nicht eingeräumt. Die Verfassungsrevisionen von 1871 und 1873 unterliessen es absichtlich, einen diesbezüglichen Artikel aufzunehmen, und Dr. Joos hatte vergeblich die Aufnahme eines solchen empfohlen. Der Nationalrat lehnte den Erlass eines derartigen Artikels mit allen gegen fünf Stimmen ab. Man war sich klar darüber, dass Artikel 64 keineswegs zu dieser Art von Gesetzgebung berechtige. Immerhin erklärte Kœchlin-Geigy in seinem Referate, gehalten in der Delegiertenversammlung des schweizerischen Handels- und Industrievereins, S. 19 ff.: Art. 64, Abs. 4[1] räume der Eidgenossenschaft die gesetzgeberische Kompetenz ein, indem er namentlich betonte, Kunst und Kunstindustrie seien vielfach verwandt; sie seien unzertrennbar und so dürfe die Kunstindustrie wohl unter

---

[1] Art. 64 B.-V., Abs. 4, lautet: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst".

Kunst subsumiert werden. Auch das eidgenössische Departement des Innern war zu dem gleichen Schlusse gekommen, indem es betonte[1], der Bund besitze zu jeder Art von Gesetzgebung die Berechtigung, wenn nur die erlassenen Gesetze die Wohlfahrt der Landeseinwohner fördere (Art. 2 B. V.[2]). Auch der Stand Glarus äusserte sich gegen die Konstitutionalität jedes derartigen Gesetzes. Indessen war es dringend geboten, Remedur eintreten zu lassen und dank der intensiven Bemühungen der beteiligten Kreise und des frühern Bundesrates Dr. Numa Droz wurde 1887 eine Revision der Bundesverfassung eingeleitet. Daraufhin wurde der Zusatz zu Art. 64 B. V. in folgender Form vom Volke angenommen:

Dem Bunde steht die Gesetzgebung zu:

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

über den Schutz neuer Muster und Modelle, sowie Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind.

Damit war die verfassungsmässige Grundlage geschaffen. Am 10. und 11. Februar 1888 wurde das Gesetz von einer Expertenkommission durchgeprüft. Der vom Bundesrat der Bundesversammlung vorgelegte Entwurf gelangte mit wenigen Abänderungen zur Annahme. Da keine Abstimmung verlangt wurde, erklärte der Bundesrat das Gesetz betreffend den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle schon am 1. Juni 1889 in Kraft. Am 1. September 1889 erliess er eine Verordnung, die durch eine weitere vom 1. September 1894 ersetzt wurde. Dem erwähnten Gesetze von 1888 hafteten einige Mängel an, die zu seiner Revision führten. Das Resultat derselben ist das neue *Gesetz vom 30. März 1900,* wozu der Bundesrat *am 27. Juni 1900 eine Vollziehungsverordnung* erliess. Gesetz und Verordnung sind mit dem 1. August 1900 in Kraft erklärt worden.

---

[1] Art. 2 der B.V. bestimmt: „Der Bund hat zum Zweck — — — — — — — Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

[2] Vgl. Meili: Über die Frage des Schutzes der Erfindungen, sowie der Marken, Muster und Modelle in der Schweiz. Referat, gehalten in der Versammlung des schweizerischen Juristenvereins (Genf 1878). Meili bestritt mit Entschiedenheit die Konstitutionalität des Gesetzes (S. 5—13 und 56 unter I).

§ 5. Die rechtliche Natur des Muster- und Modellrechts.

Bevor wir die Muster und Modelle begrifflich von den übrigen Materien des modernen Industrie- und Autorrechtes auszuscheiden suchen, möchten wir einige Ausführungen darüber machen, unter welche juristische Kategorie das Rechtsgut der Muster und Modelle gestellt werden muss.

Im allgemeinen ist klar, dass der in dieser Materie statuierte Rechtsschutz im Urheberrechte wurzelt, und in der That spricht denn auch Artikel 1 des schweizerischen Bundesgesetzes von Rechten, welche der Staat dem *Urheber* von Mustern *gewährt*. Es handelt sich nach dieser Formulierung um ein Urheberrecht. Artikel 5, 2 verbietet jedem die unerlaubte Benützung des in gültiger Weise hinterlegten Musters oder Modelles zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmässigen Verwendung. Mit der Fixierung der subjektiven Berechtigung begründet und schafft das positive Gesetz ein wirkliches Privatrecht. Freilich ist dies das Ergebnis eines langen historischen Prozesses.

Im Mittelalter gewährte der Staat den Urhebern von autorrechtlichen Schöpfungen Verbietungs- und ausschliessliche Benützungsrechte, anfänglich durch lex spezialis in jedem einzelnen Falle und erst später durch lex generalis[1]. Die Privilegientheorie beherrschte die ältere Litteratur, wobei häufig ein Billigkeitsanspruch des Erfinders für seine erfolgreichen Arbeiten zu Grunde gelegt wurde. Die Zeit der Privilegien ist aber jetzt definitiv vorbei. Was nun die Charakterisierung des in Frage liegenden Privatrechts anbetrifft, so besteht auch heute noch keine Einigung in der Litteratur. Früher huldigten viele Juristen der Eigentumstheorie, deren Vertreter das Urheberrecht teils mit dem Eigentum an körperlichen Sachen identifizierten, teils dasselbe als Eigentum an unkörperlichen oder immateriellen Sachen erklärten. Dabei schlugen sie entsprechend den verschiedenen Materien die Bezeichnung des geistigen, industriellen, litterarischen, artistischen Eigentums vor. Mit Recht adoptierte man diese Eigentumstheorie nicht; denn:

---

[1] Die ältesten Privilegien wurden erteilt von der Republik Venedig, dem Herzog Sforza von Mailand und dem Senat der freien Reichsstadt Nürnberg in den Jahren 1494—1496 (Bluntschli D. Pr. R. I, S. 189).

1. Unter dem Eigentum ist das Recht der allgemeinen Herrschaft über die Sache zu verstehen[1]. Dieser ist Körperlichkeit eigen[2]. Das Urheberrecht ist aber kein Recht an Sachen, sondern an geistigen Schöpfungen. Regelsberger nennt sie „unkörperliche Schöpfungen geistiger Thätigkeit“[3].

2. Der Eigentumsbegriff äussert sich nicht darin, dass er Dritten verbietet, gleiche oder ähnliche Objekte herzustellen und zu verwerten.

3. Im Gegensatz zum Eigentümer will der Autor das Objekt seines Rechtes nicht für sich allein behalten, sondern sein Streben geht im Gegenteil dahin, sein Geistesprodukt möglichst viel abzusetzen und zu verbreiten.

Allerdings ist es richtig, dass trotzdem die französische Jurisprudenz auf dem Boden der Eigentumstheorie steht. Zum Beweise hiefür mag es mir gestattet sein, einige Sätze aus der Litteratur wörtlich anzuführen:

> La plus sacrée, disait Chapelier[4] à l'Assemblé constituante, la plus légitime, la plus inattaquable, et si je puis ainsi parler, la plus personelle de toutes les *propriétés,* est l'ouvrage, fruit de la pensée.

Auf den Antrag von Pouillet sprach sich der „Congrès de la propriété industrielle“ von 1878 folgendermassen aus[5]:

> le droit de l'inventeur d'un dessin de fabrique est un *droit de propriété;* la loi civile ne le crée pas, elle ne fait que le réglementer.

Philipon[6] erklärt, diese Auffassung treffe zu, soweit es sich um Muster handle, welche durch das Dekret von 1806 geschützt würden, indem er folgendes bemerkt:

> cette loi qualifie, à plusieurs reprises, de droit de propriété, le droit exclusif qu'elle reconnaît aux fabriquants sur les dessins de leur invention. De plus, ajoute-t-il (Philipon), ce droit est ou de moins peut être perpétuel, de sorte qu'on ne saurait invoquer contre nous le seul

---

[1] Dernburg, Pandekten I, § 102 und Anm. 5.
[2] Dernburg, a. a. O. § 67; Regelsberger, Pand. I, § 96.
[3] Regelsberger, a. a. O. § 94 unter III.
[4] Pouillet, S. 28.
[5] Pouillet, S. 28 unten.
[6] Pouillet, S. 29.

> argument sérieux sur lequel on puisse s'appuyer pour soutenir que la propriété intellectuelle n'est pas une propriété.

Pouillet sowohl als auch Philipon sind also übereinstimmender Ansicht, dass sich das Muster- und Modellrecht, gestützt auf das Dekret von 1806, theoretisch als Eigentumsrecht charakterisieren lasse.

Es ist nicht zu leugnen, dass das Urheberrecht an Mustern und Modellen wirtschaftlich dem Eigentumsrecht sehr nahe kommt, wenn es auch rechtlich gewagt ist, dasselbe mit dem Eigentum zu identifizieren. Allerdings ist auch die Ansicht vertreten[1], es handle sich um ein privilegiertes Gewerberecht, das weder dinglich, noch persönlich sei; man müsse dasselbe als eine besondere Kategorie oder als eine deutschrechtliche Erweiterung des Begriffes der dinglichen Rechte auffassen. Es sei das Autorrecht entweder neben das Eigentum und die jura in re aliena oder in die Lehre vom Eigentum an einer res incorporalis zu stellen[2]. Kohler führt aus[3], das Urheberrecht sei kein Eigentumsrecht, sondern ein dem Eigentumsrecht verwandtes, aus derselben Quelle entspringendes Recht an einem immateriellen Rechtsgut. Die beiden Rechte seien freilich nicht identisch; aber sie seien Brüder. Nach der von Kohler[4] aufgestellten Theorie hätten wir es hier zu thun mit einem dem Sachenrechte koordinierten dinglichen Rechte an immateriellen Rechtsgütern. Wie derjenige, welcher einen Gegenstand finde und ihn occupiere, durch diese Handlung Eigentum begründe, ebenso schaffe sich der Urheber durch das Erstellen eines neuen Musters ein Autorrecht, ohne dass in beiden Fällen der Wille auf die Rechtswirkung gerichtet zu sein brauche. Er fährt fort:

> Es genügt, wenn der Erfinder die neu gefundene Conception als die seinige anerkennt; ebenso wie der Finder einer res nullius oder eines thesaurus Eigentümer wird, wenn er sich auch dieser Rechtswirkung nicht bewusst sein sollte. Nichtsdestoweniger ist das

---

[1] R. Schmid: Archiv für civ. Praxis, Bd. 44, S. 13.
[2] R. Schmid: a. a. O. S. 192.
[3] Kohler, Patentrecht S. 724, Zusatz zu S. 7.
[4] Kohler, Patentrecht No. 26.

eine ein Rechtsgeschäft wie das andere. Denn der Begriff des Rechtsgeschäfts setzt nicht voraus, dass der Wille auf den Vollzug des entsprechenden Aktes gerichtet ist, welcher den Thatbestand des Rechtsgeschäfts bildet, während die Rechtsfolgen nicht vi voluntatis, sondern vi legis eintreten.

Die Ansicht von Kohler wird auch von Reuling geteilt, wenn er betont[1], das Urheberrecht sei kein Recht an einer Sache; es habe zum Gegenstand ein immaterielles Rechtsobjekt und es sei insoweit ein dem Sachenrecht koordiniertes Recht. Eine andere Ansicht war von Bluntschli aufgestellt worden[2]. Das Autorrecht sah er als ein persönliches Recht des Autors an. Gierke erklärte[3], das Autorrecht sei ein persönliches Recht, das darin bestehe, dass ein Geistesprodukt als Bestandteil einer bestimmten Persönlichkeitssphäre anerkannt, und dass seinem Träger eine Herrschaft über diesen Bestandteil seiner Persönlichkeitssphäre gewährt werde. Auf einem ähnlichen Boden stand Gareis[4], der seinerseits erklärte, der Erfinderbesitz sei ein Ausfluss des Rechtes an der eigenen Persönlichkeit. Es sei ein Individualrecht. Die Rechtsordnung habe jedem Menschen das Recht gegeben, mit seinen geistigen Kräften Geisteserzeugnisse zu schaffen, die er allein ausbeuten dürfe. Diese Individualrechtstheorie hat Laband[5] treffend und geistreich widerlegt, indem er betonte, die Natur und nicht die Rechtsordnung habe dem Menschen die Willens- und Handlungsfähigkeit verliehen. Die Rechtsordnung habe diese beschränkt im Interesse der Allgemeinheit. Ohne Zweifel spiele bei diesen Geistesprodukten die Natur eine ungleich grössere Rolle, als dies bei der Mehrzahl der von Menschenhänden produzierten materiellen Werken der Fall sei. Diese enge Verbindung von Person und Produkt sei aber nicht abhängig von der jeweiligen Gesetzgebung, sondern sie liege in der Natur der Sache. Unserer Ansicht nach trifft das Richtige

---

[1] Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht in Goldchmids Zeitschrift XIII, S. 70 ff.

[2] Bluntschli, Deutsches Privatrecht I, § 46.

[3] Gierke, Deutsches Privatrecht I, S. 856.

[4] Gareis, Patentgesetz S. 20 ff.

[5] Laband in Goldschmids Zeitschrift XXIII, S. 622.

die *Monopoltheorie*, welche Gerber[1] im Einklange mit Laband[2] entwickelte.

Der Staat erlasse an jedermann auf dem legalen Wege das Verbot, das Werk, welches den im Gesetze aufgestellten Requisiten Genüge gethan hat, ohne Erlaubnis des Erfinders irgendwie zu verwenden und auszunützen. *Der Staat gewährt dem Erfinder* ein neues Recht, ein *Monopol*[3], das seine Quelle im Gesetz hat. Kohler ist damit nicht einverstanden[4]. Seiner Ansicht nach deklariert das Patentgesetz dieses Gesetz nur; aber es konstituiert dasselbe nicht. Dazu bemerkt Meili[5]:

> Allerdings liegt vor der Patentierung schon eine juristisch erhebliche Rechtssphäre vor, auch eine nicht patentierte Erfindung ist ein Vermögensstück, das geerbt und vererbt werden kann; allein erst die staatliche Anerkennung umgibt jene Rechtssphäre mit denjenigen Spezialbefugnissen, welche die *Essenz* des Patentrechtes ausmacht, d. h. mit dem monopolistischen Inhibitionsrecht.

Aus diesen Ausführungen folgt, dass man weder von einem Rechte sprechen kann, welches seinen Ursprung in der Persönlichkeit des Urhebers hat (Individualrechtstheorie), noch vor einem solchen, welches durch ein Rechtsgeschäft entstanden ist (Kohler). Der Zweck, den der Staat mit der Gewährleistung eines Monopols verfolgt, besteht hauptsächlich darin:

1. Dem Erfinder ein materielles Äquivalent für seine Mühe zuzusichern;

2. Das Publikum aufzumuntern, durch geistige Arbeit Werke zu schaffen, deren Erträgnisse ihnen zu Gute kommen sollen.

Soll aber dieses Monopol der Gesellschaft nicht zum Schaden gereichen, ist es allerdings notwendig, dass es nicht ewig daure.

---

[1] Besonders eingehend behandelt diese Fragen Gerber in seinen und Iherings Jahrbüchern III, S. 359 (wieder abgedruckt in seinen gesammelten Abhandlungen S. 261—310). Vergl. ferner Gerber, Deutsches Privatrecht, 16. Aufl., S. 369/70.

[2] Laband, Staatsrecht, 2. Aufl., Bd. II, S. 222/223.

[3] Auch Meili unterstützt diese Auffassung in der Schrift: Prinzipien des schweizerischen Patentrechtes, S. 23. Ebenso Wœrz, die materiellen Rechtsgrundsätze des Patentrechts, S. 6 ff.

[4] Kohler, Patentrechtliche Forschungen, S. 86.

[5] Meili, s. Anm. 19.

Es soll eine Zeit geben, wo jedermann diese Geistesprodukte frei benützen und verwerten kann. So finden wir denn in fast allen Patent-, Autor- und Musterrechtsgesetzen den Schutz an eine zeitliche Grenze[1] gebunden, und diese Beschränkung des Rechtsschutzes lässt sich durchaus billigen.

Wenn man nun das subjektive Recht an gewerblichen Mustern und Modellen definieren will, so lässt sich sagen: es handelt sich um ein an gewisse Requisite gebundenes, zeitlich begrenztes Monopolrecht, das der Staat dem Schöpfer eines Erzeugnisses gewährt. Und dieses Monopolrecht wird ein für allemale durch objektive Rechtsnormen statuiert.

II. Kapitel.

Die begriffsmässige Scheidung des Muster- und Modellrechts von den übrigen Materien des modernen Industrierechts.

§ 6. Scheidung zwischen Muster- und Autorrecht.

I. Unter den Schutz des Autorrechts fallen beispielsweise:

1. Werke der Schriftstellerei, Romane, dramatische Arbeiten, Gedichte, wissenschaftliche Abhandlungen.

2. Werke der Tonkunst, Opern, Operetten, Lieder u. s. w. Es dürfte klar sein, dass diese geistigen Schöpfungen mit den gewerblichen Mustern nicht in Kollision geraten.

II. Anders liegt die Sache bei den übrigen Werken des Autorrechts und speziell:

1. Bei denen der Maler- und Zeichenkunst, denen das Muster entspricht;

2. bei denen der Skulptur, welchen man die Modelle entgegensetzen kann.

---

[1] Frankreich macht, wie oben S. 5 ausgeführt, eine Ausnahme, indem es auf Wunsch des Deponenten einen Schutz „à perpétuité“ gewährt.

Hier tritt uns die nicht ganz einfache Frage entgegen, wo liegt die Grenze zwischen Kunst und Kunstindustrie? Es ist bezeichnend, dass Bozérian, der Verfasser des französischen Muster- und Modellgesetzentwurfes von 1879, sich gezwungen sah, an dem „Congrès de la propriété industrielle" in Paris zu erklären[1]: „j'ai cherché longtemps la ligne de demarcation, qui sépare l'art de l'industrie, j'ai renoncé à la trouver". Man hat die Lösung dieser schwierigen Frage schon vielfach versucht, und es erscheint als meine Pflicht, darauf im Detail einzutreten.

1. Die Unterscheidung wird angelehnt an die *Art der Reproduktion.* Man glaubte, die mechanische Reproduktion als essentielles Moment in die Definition aufnehmen zu müssen. Allein diese Idee, welche sich weder auf ein Gesetz, noch auf die Wirklichkeit stützen kann, ist anfechtbar. Von einem der wichtigsten Industriezweige, welche unter die Muster und Modelle fallen, nämlich von der Handstickerei und der Broderie kann man nicht sagen, dass sie sich mechanischer Einrichtungen bedienen.

2. Die massgebende Unterscheidung wird dem *Charakter* des Erzeugnisses entnommen. Darauf gestützt, will gesagt werden, je nachdem ein Werk den Eindruck einer künstlerischen Schöpfung macht oder nicht, ist es autor- oder musterrechtlich zu schützen. Diese Differenzierungsart ist in That und Wahrheit unhaltbar. Sie verlegt die Erledigung dieser Frage auf die Schultern des Richters, und es liegt darin keine objektive Entscheidung der Gesetzgebung. Vielleicht darf aber weiter darauf hingewiesen werden, dass es viele Muster und Modelle gibt, die weit mehr Kunstsinn verraten als manches sogenannte Kunstwerk der jüngsten secessionistischen Periode.

3. Die Unterscheidung wird von der *Verwendung* hergeholt. Auch dieses Criterium ist keineswegs einwurfsfrei; denn es ist sehr wohl möglich, dass ein Werk autorrechtlich geschützt wird und zu gleicher Zeit als Muster dient. Ich erinnere nur an das bekannte Bild der badenden Kinder, das wir als Kunstwerk wie als Muster finden. Hier wiederum die Grenze zwischen Kunst und Kunstindustrie zu konstatieren, wäre oft geradezu unmöglich.

---

[1] Philipon S. 52.

4. Philipon[1] möchte vom Gesichtspunkte des *accessorischen Charakters* der Arbeit eine Unterscheidung treffen. Nach der Ansicht dieses Juristen ist dann ein Muster vorhanden, wenn die Zeichnung nur in Verbindung mit einem industriellen Produkte einen reellen Wert besitzt. Bedarf das Werk einer derartigen Anlehnung oder Verbindung nicht, braucht es also, um existieren zu können, nicht Accessorium eines andern zu sein, so ist es ein Kunstwerk. Nach Philipon wurde darnach das entscheidende Merkmal in einem rein äusserlichen Umstande liegen. Diese Ansicht ist wenig befriedigend, wenn sie auch Pouillet teilt[2].

Nach dieser kurzen Übersicht ist zu fragen, von welchem Criterium der schweizerische Gesetzgeber Gebrauch gemacht hat. In Art. 2 des Gesetzes wird einfach bestimmt, dass jede Formgebung, die als Vorbild dient, Muster oder Modell ist, gleichviel, ob der Urheber es wollte und dazu bestimmte, gleichviel, welchen Charakter die Zeichnung trägt, gleichviel, ob sie Accessorium ist oder nicht. Diese Norm schützt also nicht bloss jene Zeichnungen, die wirklich verwendet oder reproduziert worden sind, sondern jede Zeichnung, sofern sie den im Gesetze aufgestellten Requisiten Genüge leistet. — Mit diesem Merkmal hat der schweizerische Gesetzgeber freilich keine Grenzlinie zwischen Kunst und Kunstindustrie gezogen. Er hat die aufgestellte Frage damit nicht gelöst; aber er hat doch dem Richter ein Mittel in die Hand gegeben, das ihm ermöglicht, in jedem Fall mit Erfolg zu untersuchen, ob er ein Werk des Autorrechts oder ein Muster vor sich habe. Freilich ist es auch hier ein rein äusserlicher Umstand, welcher dem Richter diese Scheidung ermöglichen soll: es kommt darauf an, ob die rein äusserliche Formgebung als Vorbild dient. Der Wortlaut des Artikel 2 ist nämlich so gefasst:

> Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äusserliche Formgebung, die bei der gewerblichen Herstellung als Vorbild dienen soll.

III. Wie wichtig es ist, zu wissen, ob man ein Dessin unter die Muster oder die Kunstwerke zählen soll, zeigen uns folgende zum Teil sehr wichtigen Unterschiede des schweizerischen Muster-

---

[1] Philipon S. 55.
[2] Pouillet S. 33.

und Modellgesetzes von dem Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst vom 23. April 1883 (zitiert A. G.).

1. Soll ein Muster gesetzlich geschützt werden, wird die Eintraguug in das Register obligatorisch verlangt (Art. 5, 1 M. u. M.-G.), während das Autorrecht dies nur ausnahmsweise für die in Artikel 3 spezifizierten Werke obligatorisch fordert; alle andern geistigen Arbeiten werden geschützt, ohne dass sie einer Eintragung bedürfen würden.

2. Muster, die den Schutz des Gesetzes beanspruchen, dürfen vor der Eintragung dem Publikum keineswegs bekannt sein (Art. 12 M. u. M.-G.), während die Werke des Art. 3 A. G. noch binnen drei Monaten seit ihrer Veröffentlichung eingetragen werden können. In Frankreich müssen Muster auf dem Büreau des zuständigen Gewerberates oder auf der Kanzlei des ihn vertretenden Handelsgerichtes, Kunstwerke auf dem Büreau des Estampes deponiert werden. In der Schweiz werden Muster und Kunstwerke (und Marken und Erfindungen) auf dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum in Bern deponiert.

3. Auch die Schutzdauer ist verschieden. Das Muster wird nach Art. 8 M. u. M.-G. höchstens fünfzehn Jahre geschützt, das Kunstwerk dagegen bis zum Ableben seines Schöpfers und hernach noch weitere dreissig Jahre (Art. 2 A. G.). Umgekehrt finden wir das Verhältnis in Frankreich. Dort wird auf Verlangen des Deponenten das Muster nach dem Dekrete von 1806 „à perpétuité“ geschützt. Das Autorrechtsgesetz von 1866 gewährt jedoch nur einen Schutz bis zum Ableben des Urhebers und in der Folge noch fünfzig Jahre. Der Schutz ist also immerhin erheblich kürzer.

4. Lizenzerteilungen sind im Musterrechte nur dann gültig, wenn sie im Register vermerkt sind (Art. 4, 3). Das Autorrecht kennt keine solche Bestimmung.

5. Art. 15, 1 M. u. M.-G. verlangt die Deposition des Musters in einem Exemplar desselben, das auf der Hinterlegungsstelle zurückbleibt; nach Art. 3 A. G. genügt die blosse Eintragung.

6. Im Auslande wohnende Personen, seien es Schweizer, welche dort ihren Wohnsitz haben, oder wirkliche Ausländer, können nur dann in der Schweiz ihre Muster hinterlegen und

schützen lassen, wenn sie nach Art. 14, 1 d. G. einen in der Schweiz domizilierenden Vertreter bestellt haben, während das Autorrechtsgesetz jeden Ausländer ohne jegliche Formalität schützt (also auch keinen Stellvertreter verlangt) solange unsere Urheber nach dem ausländischen Rechte geschützt werden.

7. Werden die in Art. 24 Nr. 1–4 M. u. M.-G. bezeichneten Handlungen fahrlässig begangen (gleichgültig, ob leicht oder grobfahrlässig), so entsteht nur eine Verpflichtung zu zivilrechtlichem Schadenersatz; Art. 13 A. G. bietet dagegen bei Vorhandensein von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit noch die Möglichkeit der Verurteilung zu einer Busse und überdies noch zu Gefängnis bis zu einem Jahr. Art. 25 M. u. M.-G. droht die gleichen Strafen an, jedoch nur, wenn das Delikt vorsätzlich begangen worden ist.

8. Die strafrechtliche Verfolgung aus dem Musterrecht verjährt nach Art. 27, 3 schon in zwei Jahren, die zivilrechtliche Verjährung richtet sich nach Art. 69 O.-R.; demnach beträgt sie zwei Jahre (Art. 69, 2 O.-R.) vom Tage der Kenntnis des Vergehens auf Seite des Geschädigten; jedenfalls beträgt sie nie mehr als zehn Jahre vom Tage der Schädigung an. Die zivil- und strafrechtliche Verfolgung aus dem Autorrechte verjährt schon in einem Jahre von dem Tage, an welchem der Geschädigte Kenntnis vom Vergehen bekommen hat, jedenfalls in fünf Jahren vom Tage der Schädigung an gerechnet (Art. 17 A. G.).

Alle diese mehr oder weniger wichtigen Unterschiede der beiden Gesetze zeigen, wie wichtig eine klare Trennung beider Materien ist und welches praktische Interesse dafür besteht, ob man für eine Arbeit den muster- oder autorrechtlichen Schutz beanspruchen soll. Kann ein Werk autorrechtlich geschützt werden, so wird man diesen Schutz demjenigen des Mustergesetzes vorziehen, namentlich deswegen, weil:

a) die Förmlichkeiten und Gefahren der musterrechtlichen Deposition vermieden werden können (vergleiche Art. 3 A. G. gegenüber Art. 10, 11, 12, 14, 15, 17, 19, 23, 2 und 3 M. u. M. G.);

b) der Berechtigte einen bedeutend längern Schutz, welcher auch intensiver wirkt, geniesst (vergleiche Art. 2 A. G. gegenüber Art. 8 M. u. M.-G.; Art. 12, 13, 16, 17 u. 18 A. G. gegenüber Art. 24 und 26 M. u. M.-G.).

§ 7. Scheidung des Musters und Modells von den Erfindungen.

I. Im deutschen Rechte werden unterschieden Geschmacks- und Gebrauchsmuster[1]. Diese Scheidung beruht auf den Gesetzen vom 11. Januar 1876 und vom 1. Juni 1891.

1. *Geschmacksmuster* sind solche Muster, welche nur die Befriedigung eines ästhetischen Gefühls bezwecken. Diese Unterart begreift Muster und Modelle in sich.

2. *Gebrauchsmuster* zielen zum Unterschiede davon nur auf eine Steigerung des Gebrauchszweckes, ohne Rücksicht auf den Schönheitssinn. Es wird beispielsweise an einer Ofenthüre, die heiss wird und dem Öffner regelmässig die Finger verbrennt, eine Vorrichtung angebracht, welche diese schädliche Wirkung vermeiden lässt. Diese Vorrichtung kann nun als Gebrauchsmuster geschützt werden. Eine Steigerung des Gebrauchszweckes kann nur erzielt werden durch plastische Arbeiten, nicht durch lineare. Darnach werden als Gebrauchsmuster nur Modelle geschützt, keineswegs auch Muster[2].

Was die Gründe anbetrifft, weswegen das deutsche Reich zum Erlasse eines speziellen Gebrauchsmustergesetzes schritt, so ist darüber folgendes zu sagen: In der Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 3. September 1878 (O. H. G. XXIV, S. 109) war ausgesprochen worden, dass nur solche Modelle, welche den Schönheitssinn befriedigen wollen, dem Schutze des Gesetzes von 1876 unterstellt werden könnten. Man verwendet dafür den kurzen, aber anfechtbaren Namen der Geschmacksmuster. Es gibt aber Modelle, welche ohne Rücksicht auf Schönheit, einen Gegenstand gebrauchsfähiger machen. Derartige Modelle erfreuten sich nach dem genannten Entscheide des Schutzes nicht, weil sie eben den Erfordernissen des Gesetzes von 1876 nicht Genüge leisteten. Allein man konnte unmöglich sagen, dass alle nur die Gebrauchsfähigkeit erhöhenden Objekte des Schutzes unwürdig gewesen wären. Mit Rücksicht darauf nun, dass den Fabrikanten solcher Modelle der Musterschutz nicht erteilt werden konnte, versuchten diese auf einem andern

[1] Seligsohn, Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern S. 273 ff.
[2] Seligsohn a. a. O. S. 277.

Wege zum Ziele zu gelangen; sie legten ihren Schöpfungen den Charakter einer Erfindung bei und versuchten, dafür ein Patent zu erhalten. Nun ist aber nach dem deutschen Patentgesetze dem Patentamt eine materielle Vorprüfung zur Pflicht gemacht. Anlässlich dieser Vorprüfung gelangte das Patentamt zu der Überzeugung, dass es sich in dieser Beziehung nicht um wirkliche Erfindungen handeln könne. Wollte man nun den Begriff der Erfindung nicht verflüchtigen, so war man gezwungen, die letztgenannten Modelle schutzlos zu machen, oder unter ein neues Gesetz zu stellen. Man wählte das letztere, und so entstand das schon erwähnte Gesetz vom 1. Juni 1891, das sogenannte *Gebrauchsmustergesetz.* Zur Erledigung der verschiedenen Hinterlegungsformalitäten wurde eine neue Abteilung im Patentamte geschaffen und so das Patentamt entlastet. — Nun ist auch gedenkbar, dass ein Modell den Requisiten beider Gesetze genügt. In diesem Fall darf es den doppelten Schutz anrufen. Dieser Fall kann beispielsweise eintreten bei den Modifikationen an einer Lenkstange eines Velo, vermöge deren das Fahrrad schöner zum Ansehen und zugleich lenksamer gemacht wird, oder bei der Abänderung eines Federnhalters oder Bleistiftes, welche beide Zwecke zugleich erreicht.

II. *Scheidung des Geschmacksmusters von der Erfindung.* Die Lösung dieser Frage ist mit geringen Schwierigkeiten verbunden. Der Charakter einer Erfindung liegt in der Herstellung eines neuen industriellen Produktes, das einen selbständigen Charakter trägt und als ein Fortschritt der Technik erscheint. Beispielsweise gehört hierher ein Motor oder eine Schreibmaschine. Das Geschmacksmuster aber dient nur als Verzierung, und es verlangt begriffsmässig keinen technischen Fortschritt. Der Erfindung ist also wesentlich der neue Gebrauchszweck; ihr Ergebnis soll industriell verwendbar und brauchbar sein. Beim Muster handelt es sich einfach um die äussere Erscheinung, gleichviel, worauf sie beruhe, und wie sie gewonnen wurde[1].

III. *Scheidung der Gebrauchsmuster von den Erfindungen.* Diese bietet mehr Schwierigkeiten, weil sowohl die Gebrauchsmuster als auch die Erfindungen Gebrauchszwecke verfolgen.

---

[1] Philipon S. 58; Fauchille S. 64.

Dieses für das Geschmacksmuster entscheidende Moment kann also für das Gebrauchsmuster nicht mehr verwendet werden.

1. Ein Merkmal, das nach dem deutschen Recht beide Rechtsgüter trennt, liegt darin, dass ein Verfahren nie dem Gebrauchsmusterschutz, sondern nur dem Patentschutz unterstellt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die chemische Industrie dem Musterrechte feindlich ist. In der Schweiz ist heute noch die chemische Industrie dem Patentschutze entzogen und ihre Erfindungen sind schutzlos. Diese Schranke des schweizerischen Erfindungsschutzes findet ihre Erklärung in gewissen Vorgängen der Basler Farbenindustrie. Im letzten Decennium haben sich freilich die Ansichten erheblich geändert, so dass man bei einer Revision des Patentgesetzes den Abs. 3 des Art. 14 wahrscheinlich fallen lassen wird[1].

2. Sofern ein *wesentlicher* Fortschritt gefordert wird, kann er nur von den Erfindungen, nicht auch von den Gebrauchsmustern verlangt werden.

3. Die Erfindung trägt einen selbständigen Charakter und ihr Gegenstand ist ein *neues* industrielles Produkt, z. B. ein Luftschiff. Im Gegensatz dazu besteht das Wesen des Gebrauchsmusters darin, dass ein *bereits vorhandenes und bekanntes* Objekt auf eine Art und Weise abgeändert oder ergänzt wird, so dass die Gebrauchsfähigkeit dieses Gegenstandes infolge dieser Änderung gesteigert wird.

Der Wert dieser Unterscheidung liegt darin, dass der Schutz der Erfindung ein intensiverer ist. In zweifelhaften Fällen lässt sich empfehlen, den Schutz beider Gesetze anzurufen, so dass das betreffende Objekt unter allen Umständen wenigstens einem Gesetze unterstellt wird.

IV. *Die rechtliche Behandlung der Gebrauchsmuster in der Schweiz.* Artikel 2 des Gesetzes von 1888 hatte bestimmt, dass alle diejenigen Werke, welche nicht dem Schutze des Autor- oder Patentrechtes unterstellt seien, als Muster und Modelle ange-

---

[1] Dazu ist freilich noch eine Abänderung des Art. 64 B.-V. letzt. lemma notwendig.

Für die Beseitigung der erwähnten Schranke spricht sich auch Meili: Der internationale Geist in der Jurisprudenz (Zürich 1897) S. 13 und auch schon in seiner Schrift: Die Prinzipien des schweizerischen Patentrechtes S. 21. ff. aus.

sehen würden. Die Fassung dieses Artikels 2 drückte nicht deutlich genug aus, ob auch die Gebrauchsmuster dem Schutze dieses Gesetzes unterstellt seien. Allerdings ging man von dieser Ansicht aus; aber es blieben zum mindesten Zweifel darüber, ob diese Interpretation richtig sei. Das Bundesgericht wünschte deshalb, man möchte anlässlich der Revision des Gesetzes klar bestimmen, ob man sowohl Geschmacks- wie Gebrauchsmuster, oder ob man nur die einen und eventuell welche zum Gegenstand des Gesetzes machen wolle. Art. 2 des neuen Gesetzes definierte nun das Muster und Modell positiv, und es ist wohl ganz besonders der Gedanke, dem Wunsche des Bundesgerichts nachzukommen, gewesen, der zu der Aufnahme des folgenden Art. 3 geführt hat:

> *Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.*

In der Bundesversammlung sprachen sich die Vertreter des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission dahin aus, dass durch diese Norm die Gebrauchsmuster vom Musterschutze ausgeschlossen würden; denn sie verfolgten nur Nützlichkeitszwecke. Als Grund für dieses Vorgehen wurde ausgeführt[1], die Kommissionen hätten gefunden, dass eine solche Ausdehnung nicht notwendig sei, weil der Gebrauch oder die Nützlichkeit der Muster ihren Schutz in den Patenten finde. Dies sei dann der Fall, wenn diese Muster wirklich einen erheblichen Wert haben oder eine wesentliche Neuerung darstellen. Der stenographische Bericht fährt fort:

> Für minderwichtige Gebrauchsmuster sei der Schutz nicht nötig. Andere Länder, z. B. Deutschland, haben den Gebrauchsmusterschutz. Bei uns ist die Sache so geregelt, dass durch das Gesetz nur die Geschmacksseite und durch das Patentgesetz die technischen Effekte und die Nützlichkeitsresultate von Mustern und Modellen, die nach der Begriffsbestimmung als patentfähige Gegenstände sich darstellen, geschützt werden. Was zwischen drin liegt, *die Gebrauchsmuster sind ungeschützt.*

---

[1] Stenogr. Bulletin, Jahrgang 1900, S. 177.

Die gleiche Ansicht äusserte der Vertreter des Bundesrates, ohne übrigens eine weitere Begründung anzugeben[1]. — Das Gebrauchsmuster ist ein Zwischending zwischen Geschmacksmuster und Erfindung. Allein es steht, der Name deutet schon daraufhin, dem Geschmacksmuster immerhin näher. Eine scharfe Grenzlinie zwischen Geschmacks- und Gebrauchsmuster kann unmöglich statuiert werden. Denn jedes Geschmacksmuster macht das damit versehene Objekt nicht nur schöner zum Ansehen, sondern steigert unwillkürlich auch dessen Gebrauchsfähigkeit; umgekehrt kann ein Gebrauchsmuster ein Objekt verzieren neben seiner eigentlichen Absicht, es zweckmässiger zu gestalten. Gegen die Richtigkeit der oben erwähnten Interpretation dieser Norm sprechen auch noch folgende Erwägungen. Der Gesetzgeber hätte das Gebrauchsmuster ohne Not abgetrennt und schutzlos erklärt. Es würde sodann in der That die *Abtrennung* eines nicht unwichtigen Teiles von der Gesamtheit des Musterrechtes vorliegen. Und es dürfte die Ansicht der nationalrätlichen Kommission, wornach das Gesetz eine *Ausdehnung* erfahren würde, wenn es die Gebrauchsmuster seinem Schutze unterstellte, als eine irrige bezeichnet werden. Die Gebrauchsmuster wären von jedem Schutze entblösst worden. Es würde dieser Verlust durch die Erklärung der nationalrätlichen Kommission, dass die wertvolleren dieser Gebrauchsmuster dem Patentschutze unterstellt werden könnten, nicht aufgewogen; denn wenn auch der Übergang von den Gebrauchsmustern zu den Erfindungen verschwommen ist, würden doch nur verhältnismässig wenige Gebrauchsmuster unter den Gesichtspunkt einer Erfindung gebracht werden können. Um also ein reines Geschmacksmustergesetz zu erhalten, hätte der Gesetzgeber das Opfer nicht gescheut, den Begriff der Erfindung, der ohnehin an Klarheit zu wünschen übrig lässt, noch mehr zu trüben. Auf jeden Fall bliebe zweierlei unverständlich:

1) weshalb die wertvolleren Gebrauchsmuster dem Musterschutze entrissen würden, um sie dem ungefähr gleichwertigen Patentschutze zu unterstellen;

2) weshalb die minderwichtigen Gebrauchsmuster schutzlos sein sollten, während bei den Geschmacksmustern mit keinem Wort nach deren Wert und Wichtigkeit gefragt wird und

---

[1] s. Anm. 4.

diese letztern ohne Rücksicht hierauf ausnahmslos geschützt werden.

Es müsste gesagt werden, dass wir hier einen ganz bedeutenden Rückschritt gemacht hätten. Er wäre umso unverzeihlicher, weil schon mehrmals bewährte Sachkenner sich gegen eine solche Doppelspur ausgesprochen haben. Dieser Ausdruck Doppelspur würde freilich für das schweizerische Verhältnis nicht vollständig zutreffen; denn das eine Geleise, welches durch die Gebrauchsmuster repräsentiert würde, wäre wegen der Schutzlosigkeit der minderwertigen Gebrauchsmuster zum Teil verschwunden. Nichtsdestoweniger wären die folgenden Erörterungen berechtigt und zutreffend. Kohler führte aus[1]: die deutsche Jurisprudenz, insbesondere das Reichsgericht, interpretiert irrtümlicherweise das Mustergesetz von 1876 dahin, dass es die Gebrauchsmuster vom Schutze eximiere. Richtiger Anschauung nach bedürfe das Gesetz gar keiner Abänderung; nach der richtigen Auslegung schütze dasselbe das Nützlichkeitsmuster wie das englische und amerikanische Gesetz und wie das schweizerische Gesetz von 1888 in Art. 1 und 2. Meili bezeichnete diese Trennung der deutschen Gesetzgebung als «eine unnatürliche Spaltung». Er betonte weiter, dass hier die «juristische Haarspaltmaschine» einen Triumph gefeiert habe[2] und dass diese Doppelspur zu bedauern sei. — Ähnlich wie das englische Gesetz (vergl. sect. 47 ff. d. engl. Patent-Muster- und Markengesetzes von 1883) behandelt der neue österreichische Entwurf eines Mustergesetzes, welcher heute vorliegt, in denselben Normen sowohl Geschmacks- wie Gebrauchsmuster, und Kohler unterlässt nicht, darüber folgendes lobend zu bemerken[3]: *Ganz besonders billige ich die Zusammenfassung des Geschmacks- und Gebrauchsmusters in einem Gesetz;* die Trennung beider in der deutschen Gesetzgebung ist eine unnatürliche Spaltung, die nur durch die unrichtige Rechtsprechung des Reichsgerichtes veranlasst war. In der That handelt *es sich doch um dieselben Formgestaltungen,* die nur bald mehr nach der ästhetischen, bald nach der

---

[1] Kohler in Schönbergs Handbuch II. S. 796, 3. Aufl.
[2] Meili, Gutachten 1894, S. 14 und 15.
[3] Kohler, Z. f. gewerbl. Rechtsschutz, Bd. V, S. 344.

technischen Seite neigen, und nicht selten kann die nämliche Gestaltung ästhetisch und technisch wirken. Man hat dem entgegengehalten, dass das Geschmacksmuster nach dem Kunstwerk, das Gebrauchsmuster nach der Erfindung herüberschiele; allein das hindert nicht, dass das Muster in beiden Fällen ein einheitliches, nur eben beide Gebiete berührendes Wesen ist; ganz ebenso, wie man das Erbrecht allüberall einheitlich gestalten wird, obgleich es nach der einen Seite dem Familienrecht, auf der andern Seite dem Vermögensrecht zuneigt.

Im gleichen Sinne sagte Julius Ephraim,[1] es sei nur empfehlenswert, wenn der gewerbliche Rechtsschutz in seinen verschiedenen Formen einheitlich geregelt werde. Durch eine Vereinigung beider Arten werde in glücklicher Weise vermieden, dass ein Gegenstand, dessen sichere Unterordnung in ein Gebiet unmöglich sei, schutzlos sei. Und auch Meili hat in seinen Bemerkungen zu dem österreichischen Gesetzesentwurfe[2] die *einheitliche und zusammenfassende Behandlung* der Geschmacks- und Gebrauchsmuster energisch gebilligt, — diese Conclusion ist ja auch vollständig kongruent mit der Beurteilung der gesetzgeberischen Doppelspur in dem Deutschen Reich, wie wir sie vorhin kennen gelernt haben.

Der entwickelten Ansicht des Bundesrates und der nationalrätlichen Kommission kann ich mich auch aus folgenden Gründen nicht anschliessen. Nach meiner Erachtung beabsichtigt der oben wörtlich citierte Art. 3 gar nicht die Gebrauchsmuster vom Schutze zu eximieren. Es will diese Norm gar nicht von den Gebrauchsmustern allein, getrennt von den Geschmacksmustern sprechen; denn in diesem Falle könnte doch der Gesetzgeber unter keinen Umständen von «Erstrecken» reden, wo es sich um ein «Abtrennen» handelt. Sondern dieser Artikel hat die Nützlichkeitszwecke aller Muster, ohne Geschmacks- und Gebrauchsmuster zu scheiden, im Auge. Auf diese Nützlichkeitszwecke soll sich nun der gesetzliche Schutz nicht «erstrecken» aus zwei Gründen:

1. Der Gesetzgeber will verhindern, dass das gleiche Muster von zwei verschiedenen Gesichtspunkten:

[1] Ephraim, Z. f. gewerblichen Rechtsschutz V, S. 348.

[2] Meili, österreich. Patentblatt, Jahrgang 1901, S. 108 ff.

a) von demjenigen einer neuen Formgebung,

b) von demjenigen einer neuen Verwendung (Nützlichkeitszweck) aus, dem Schutze des Gesetzes unterstellt werde. Es dient beispielsweise ein Schuh en miniature als Bonbonière; er eignet sich aber auch als Nadelkissen. Beide Fälle der Verwendung sind Nützlichkeitszwecke. Ist nun dieser Schuh, welcher als Bonbonière dient, geschützt, so erstreckt sich dieser Schutz nicht auf die Art seiner Verwendung. Damit will gesagt sein, dass dieser kleine Schuh nicht mehr deponiert werden kann, auch in dem Falle nicht, wo er in der neuen Eigenschaft als Nadelkissen dem Schutze unterstellt werden soll. Es wird, wie später genauer auszuführen sein wird (vergl. §§ 12 und 13 unten), nur die Formgebung als schutzwürdig betrachtet.

2. Der Gesetzgeber will einem jeden gestatten, Werke zu schaffen, welche den gleichen Nützlichkeitszweck verfolgen, wie das deponierte Muster oder Modell; er verlangt nur, dass die Formgebung eine andere sei als diejenige des geschützten Objektes. Z. B.: Ingenieur Imfeld stellte zwei Briefbeschwerer her, von denen der eine eine stark verjüngte Kopie der Jungfrau, der andere eine solche vom Matterhorn darstellt. Diese Briefbeschwerer sind geschützt. Die Idee jedoch, Gebirgsformen in verjüngtem Massstabe herzustellen und zum Briefbeschwerer geeignet zu machen, ist ungeschützt, bleibt Gemeingut. Die einzige Wirkung des Schutzes der Imfeld'schen Briefbeschwerer ist die, dass die Formen der Jungfrau und des Matterhorns zu dieser Art der Verwendung von keinem dritten reproduziert werden dürfen.

Die beiden entwickelten Rechtswirkungen sind nach meinem Dafürhalten die einzigen, welche sich aus diesem Art. 3 durch Interpretation gewinnen lassen. Die Annahme, dass infolge dieser Norm die Gebrauchsmuster schutzlos gemacht würden, entbehrt jedes greifbaren Anhaltspunktes. — Die besprochene Controverse zeigt, dass dieser Art. 3 nicht imstande ist, den Wunsch des Bundesgerichts nach einer klaren Regelung dieser wichtigen Frage zu erfüllen. Es bleiben Zweifel unter der Herrschaft des neuen Gesetzes wie unter derjenigen des alten von 1888. Allein heute wie damals wird man sich immer zu Gunsten des Schutzes der Gebrauchsmuster aussprechen müssen.

V. *Unterschiede in der gesetzlichen Regelung der beiden Materien.* Bezüglich der gesetzlichen Regelung der beiden in

Frage stehenden Rechtsgüter ist nur auf wenige aber wichtige Unterschiede aufmerksam zu machen. (Vergl. B. G. betr. die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888 [citiert P. G.].)

1. Art. 20 des schweizerischen Patentgesetzes verlangt die Bezeichnung der geschützten Ware eventuell der Verpackung mit dem eidgenössischen Kreuze, will der Inhaber des Patentes seine Rechte auf Verfolgung des Nachahmers und der Alleinreproduktion nicht einbüssen. Mit dieser Vorschrift kann in Parallele gesetzt werden, dass Georg III. in seiner Verordnung von 1787 vom Urheber verlangte, er müsse bei Strafe des Verlustes der durch das Gesetz gewährten Rechte jedes Muster und Modell mit seinem Namen bezeichnen. Beiläufig ist zu bemerken, dass eine ähnliche Vorschrift sich auch in dem heute geltenden Gesetze findet (vergl. sectio 51 des engl. Patent-Muster- und Markengesetzes). Auch der schweizerische Gesetzesentwurf von 1888 enthielt in Art. 16 die Vorschrift, dass jedes Muster mit dem eidgenössischen Kreuze versehen sein müsse. Allein die Sticker erklärten dies für unausführbar, weil oft grössere Muster so zerstückelt würden, dass es einfach unmöglich wäre, ein Kreuz sichtbar anzubringen, ohne das Muster zu schädigen, was doch wohl nicht der Zweck dieser Vorschrift sei. Daraufhin abstrahierte die Expertenkommission von dieser Bestimmung und strich den genannten Art. 16. Eine ähnliche Norm wurde auch in das neue Gesetz aus den gleichen Gründen nicht aufgenommen.

2. Sind die Requisite der Anmeldung eines Patentes erfüllt, so kann der Bewerber ein provisorisches Patent erhalten (Art. 16 P. G.), d. h. ein ausschliessliches Recht, innerhalb dreier Jahre ein definitives Patent auf die betreffende Erfindung zu erwerben. Ein solches Vorzugsrecht wird dem Inhaber eines Musters nicht gewährt[1].

3. Art. 23, 3 Patentgesetz bestimmt, dass alle Beschreibungen und Zeichnungen abgedruckt und gegen Entgeld bezogen werden können. Diese Massregel soll nur dann um sechs Monate verschoben werden, wenn der Deponent darum ersucht, weil er die Erfindung auch im Auslande patentieren lassen will. Infolge

[1] Dieses dem schweizerischen Rechte eigene Prioritätsrecht bietet der Theorie besondere Schwierigkeiten, allein ich kann an diesem Orte darauf nicht eintreten. Ich verweise auf Meili, die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, S. 42 und 43.

dieses Prinzipes der Publizität können die Erfindungen auch nicht geheim deponiert werden. Wollte man diese Veröffentlichung der hinterlegten Objekte auch im Musterrechte sanktionieren, so würde dem durch das Muster- und Modellgesetz gewährten Schutz lange nicht derjenige Wert beigemessen werden, den er ohne diese hat: eine Nachahmung oder Abbildung (z. B. durch Photographie) würde bedeutend erleichtert, was man selbstverständlich vermeiden wollte. Diese Tendenz resultiert auch daraus, dass sogar die geheime Hinterlegung der Muster und Modelle gestattet wird. Eine dem Art. 23, 3 Patentgesetz ähnliche Bestimmung findet sich freilich auch im Muster- und Modellgesetz (vergl. Art. 13 a. E. und ferner V. O. Art. 1 Nr. 6 und Art. 4), aber nur für einen speziellen Fall, nämlich für Modelle (Calibres) von Taschenuhren.

3. Was die Art der Hinterlegung betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass Art. 14, 2 Patentgesetz nur die Deposition einer *einzigen* Erfinduug gestattet, während das Muster- und Modellgesetz keine beschränkende Zahl angibt, sondern nur durch Angabe des Gewichtes und der Dimensionen eine Grenze zieht (vergl. Art. 7 Muster- und Modellgesetz und dazu V. O. Art. 5, Abs. 5, 6 und 7).

4. Nach Art. 13 kann die Bundesversammlung, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, auf Verlangen des Bundesrates oder einer kantonalen Regierung die Expropriation einer besonders qualifizierten Erfindung (so darf man sich wohl ausdrücken) auf Kosten des Bundes oder eines Kantons aussprechen. Der Bundesbeschluss wird bestimmen, ob die Erfindung in das ausschliessliche Eigentum des Bundes übergeht oder ob sie Gemeingut wird[1]. Diese Gefahr droht dem Inhaber eines Musters oder Modelles, die um vieles harmloser sind, nie.

Die herausgehobenen juristischen Unterschiede der beiden Rechtsgüter liefern den Beweis dafür, wie notwendig es ist, diese im einzelnen Falle genau auseinander zu halten.

---

[1] Es besteht sogar ein Bundesratsbeschluss vom 6. September 1895 «bezüglich des Eigentums- und Nutzungsrechtes an Erfindungen von eidgenössischen Beamten und Angestellten» (B. Bl. 1895, III., S. 872). Meili bezweifelt freilich in seiner Abhandlung: Die Erfindungen der Staatsbeamten (in der Zeitschrift für Spezialwissenschaft von Wolf, S. 351), die Konstitutionalität des citierten Beschlusses.

§ 8. Scheidung der Muster und Modelle von den Fabrik- und Handelsmarken.

Wenn es sich nun weiter darum handelt, die Abgrenzung der Muster und Modelle gegen die Marken vorzunehmen, so ist folgendes auszuführen:

1. Schon die historische Entstehung der beiden Rechtsgüter ist eine ganz verschiedene. Während das Markenrecht seine Wurzeln im alten Firmen- und Handelsrechte hat und der Gebrauch der Marken als Warenzeichen sich historisch erheblich weit zurückführen lässt, ist das Musterrecht noch verhältnismässig neuen Datums: es bildet einen Teil des modernen Urheberrechtes. Schon das Mittelalter schützte vereinzelt die Marke gegen Nachahmung, Fälschung und ähnlichen Missbrauch,[1] während erst das 18. Jahrhundert dem Muster, und nur in zwei Ländern, nämlich in Frankreich seit 1711 und in England seit 1787, einen Schutz gegen ähnliche Unbill zu Teil werden liess.

2. Vollständig trennt der verschiedene Zweck und Charakter die beiden Materien. Die Marke verfolgt nichts anderes, als die gewerblichen Leistungen eines Kaufmanns dergestalt kenntlich zu machen, dass sie als von ihm herrührend erscheinen. Die Marke muss nicht begriffsmässig schön sein; sie muss nicht ein ästhetisches Gefühl befriedigen; sie darf sogar hässlich sein. Man vergleiche z. B. den dicken Gambrinus, den rauchenden Neger, denen kaum Schönheit nachgerühmt werden kann, oder den radelnden Indianer mit seinen verzerrten Gesichtszügen[2]. Die Marke soll eben nur so beschaffen sein, dass die beteiligten Kreise darauf aufmerksam werden, dass sie sich leicht merken lässt und dass sie ohne Mühe von andern unterschieden werden kann. Die Marke verlangt denn auch nicht eine Versinnbildlichung irgend eines erhabenen Gedankens zu sein. Sie bedarf keiner feinen Ausarbeitung und auch keiner reizenden Ver-

---

[1] Französische Edikte von 1564, 1688, 1720, 1754 und 1760 bedrohen die betrügliche Nachahmung des Stempels privilegierter Zünfte oder Monopolisten mit fünfjähriger bis lebenslänglicher Galeerenstrafe (vergl. Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 3 [7. Aufl.], Seite 901).

[2] Begreiflich ist in diesem Zusammenhang die Thatsache indifferent, dass einzelne der erwähnten Markenbeispiele zu Freizeichen geworden sind.

zierungen. Der Verkehr unterzieht die Marke nur so lange einer Prüfung, bis er sich überzeugt hat, dass es sich um die richtige Ware eines bekannten Fabrikanten handelt. Vielfach wird auch die Marke aus einer einfachen Zeichnung, ja nur aus Worten oder Buchstaben (B C Cigarren) bestehen. Ganz anders liegt die Sache bei dem Muster oder Modell. Sein Wert steigert sich durch die feine Arbeit; es darf also nicht durch Hässlichkeit glänzen: es will unser Schönheitsgefühl nicht beleidigen, sondern befriedigen. Das Muster dient nicht dazu, die Waren eines Kaufmanns von denjenigen eines andern kenntlich zu machen. Es ist eben die Ware selber und gibt ihr nicht bloss das Merkzeichen. Das Muster wird nie in einem willkürlich gewählten Gegenstande oder Abzeichen bestehen, sondern es wird die Arbeit immer mehr oder weniger offen zeigen, welche der Dessinateur aufwenden musste, um zu einem gewissen künstlerischen und gewerblichen Resultate zu gelangen.

3. Nicht diejenige Marke ist die beste, welche neu ist, sondern diejenige, welche in den beteiligten Kreisen wohl bekannt ist. Das gleiche darf man natürlich nicht von dem Muster behaupten; denn sobald dieses bekannt ist, hat es den Reiz der Neuheit verloren: mit dieser Thatsache sinkt sein Wert. Jenes Muster ist und bleibt das beste, welches immer wieder neu erscheint.

4. Die Marke ist für den Verkehr in einem gewissen Sinne Nebensache. Die Ware kann, solange sie die gleiche bleibt, auch irgend ein anderes Zeichen tragen. Das Muster aber ist bei seinem Käufer die Hauptsache und kann nicht so leicht, ohne den Wert zu ändern, ersetzt werden. Nie wird ein schönes Markenbild einem Verkäufer, der schlechte Ware verkauft, ein gutes Renommée einbringen, was man ohne weiteres von jedem Muster behaupten darf.

Angesichts der nicht unerheblichen Unterschiede der Rechtsgüter der Marken und Muster ist es befremdend, dass der Gesetzesentwurf in den 1870er Jahren beide Materien in einem Gesetze unterbringen wollte. Es bedurfte einer energischen Opposition, um zu bewirken, dass für jede Materie ein eigenes Gesetz geschaffen wurde.

In der That hat die Gesetzgebung die beiden in ihrem Charakter verschiedenen Materien dementsprechend differierend

und zwar in einer Weise geregelt, welche der verschiedenen Natur der beiden Rechtsgüter gerecht geworden ist.

1. Bei der Hinterlegung der Marke sind weit mehr Förmlichkeiten zu beobachten als bei der Deposition von Mustern (vergl. Markengesetz vom 28. Dezember 1883 und dazu V. O. vom 7. April 1891 (citiert Markengesetz) Art. 12 Markengesetz und Art. 1 Nr. 1—5 *a—d* und 6—7, Art. 2 V. O, gegenüber Art. 1 V. O. zum Muster- und Modellgesetz.

2. Die Marke geniesst einen bedeutend längern Schutz (von 20 Jahren) gegenüber der 15 Jahre betragenden Schutzfrist des Musters, welche in drei gleich lange Perioden eingeteilt ist. Ausserdem kann man den Schutz der Marke immer wieder auf neue 20 Jahre gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren verlängern, während der Schutz der Muster mit diesen 15 Jahren zu Ende ist: das Muster wird dann Gemeingut.

3. Für jedes einzelne Muster ist pro erste Periode durchschnittlich (vergl. unten § 26 die Gebühren) ein Franken, in der zweiten drei und in der dritten sechs Franken zu bezahlen. Für den Schutz der Marken dagegen ist eine einmalige Gebühr von 20 Franken zu entrichten. Die gleiche Summe wird verlangt bei Erneuerung des Schutzes. Bei Übertragungen zahlt der Eigentümer zehn Franken (vergl. Markengesetz Art. 8, 16, 3 u. 4 gegenüber Art. 7 V. O. zum Muster- und Modellgesetz). Der Erwerb des Schutzes der Marken ist also erheblich teurer als derjenige des Schutzes der Muster.

4. Die Marke geniesst einen intensivern Schutz, insofern als mehr Thatbestände geschaffen sind, die eine gerichtliche Verfolgung gestatten (vergl. Markengesetz Art. 24 *a—f* gegenüber Art. 24, 1—4 Muster- und Modellgesetz).

5. Endlich ist die Gefahr, die Eintragung nicht zu erlangen oder des Schutzes verlustig zu gehen, bei der Marke viel grösser als beim Muster (vergl. Markengesetz Art. 14, dazu V. O. Art. 13 und 14; ferner Art. 9 Markengesetz gegen Art. 12 Muster- und Modellgesetz).

§ 9. Der Rechtsbegriff des Musters oder Modells im Speziellen.

In keiner der französischen Verordnungen von 1711 bis 1806 finden wir ein Wort von «Modell»; alle befassen sich nur mit dem

Schutze der Muster[1]. Die drei folgenden Entwürfe von Musterschutzgesetzen aus den Jahren 1846, 1869 und 1879 waren nicht so engherzig: sie gewährten neben den Mustern auch den Modellen den gesetzlichen Schutz[2]. Alle Gesetze, die überhaupt eine Definition von Muster geben, stellen für diese beiden Begriffe die gleiche Definition auf. Im Gegensatz dazu ist zu sagen, dass in Art. 2 des französischen Entwurfes von 1879 für den Begriff des Musters und Modells eine besondere Definition enthalten ist. Ihre Tenorisierung ist bemerkenswert und lautet folgendermassen[3]:

> Sont réputés *dessins industriels* tous arrangements, toutes dispositions ou combinaisons de traits ou de couleurs principalement dessinés à une reproduction industrielle. Sont réputés *modèles industriels* toutes œuvres en relief destinées, par une semblable reproduction à constituer un objet ou à la faire partie d'un objet industriel.

Allein auch dieser letzte Entwurf wurde wie früher erwähnt, abgelehnt. Es ist deshalb heute noch das Modell in Frankreich nicht unter einen förmlichen gesetzlichen Schutz gestellt. Indessen hat ihn die Praxis per analogiam, je nachdem es als Erfindung oder Muster qualifiziert werden konnte, den Schutz thatsächlich gewährt. Die Judicatur hat wenigstens den grellsten Missständen einigermassen gesteuert. Deutschland schützt in dem Gesetze von 1876 sowohl Muster und Modelle mit denselben Normen, im Gebrauchsmustergesetze von 1891 allerdings nur solche Modelle, durch welche eine Gebrauchssteigerung des mit diesem Modelle versehenen Objektes erzielt wird. Wie Deutschland schützen fast alle Länder in ihren Mustergesetzen auch die Modelle; Frankreich allein macht eine Ausnahme. Auch die Schweiz unterstellte schon in dem alten Gesetze von 1888 beide Materien denselben Normen ohne irgendwelche scheidenden Kriterien. Diesem Prinzipe folgte das neue Gesetz, welches mit Ausnahme der zwei Spezialfälle in Art. 4, Abs. 3 und 4 der Verordnung keine Norm kennt, die dem einen oder andern reser-

---

[1] Bozérian, S. 8.
[2] Philipon, S. 46.
[3] Bozérian, S. 28, Art. 2 des Entwurfes.

viert wäre. Aber kein Gesetz nennt uns irgendwelche Unterschiede. Die Praxis in der Schweiz nahm keinen Anstoss daran und zeigte damit, dass eine genauere Scheidung der beiden Begriffe nicht unumgänglich nötig ist.

Unter Muster verstehen wir speziell jenes Vorbild, welches die flache Industrie (Stickerei, Weberei, Tapetendruckerei u. s. w.) gebraucht, unter Modell jenes, welches die plastische Industrie (Holzschnitzerei, Gold- und Silberwarenindustrie u. s. w.) verwendet. Die ganze Differenz besteht also lediglich darin, dass das Muster in seiner Grundform aus Linien besteht, das Modell dagegen aus körperlichen Formen. Halten wir dies vor Augen, so ist eine Verwechslung der beiden Begriffe fast unmöglich. Doch sind Fälle denkbar (z. B. reliefartige Stickereien, flachgehaltene Holzschnitzereien), wo eine Scheidung nicht so leicht sein dürfte. Auch wenn man ein Objekt mit diesem an sich zweifelhaften Charakter als Muster oder Modell bezeichnen würde, so würden, auch wenn die Entscheidung unrichtig wäre, keine rechtlichen Vor- oder Nachteile ihren Inhabern daraus erwachsen, weil diese beiden Materien rechtlich gleich behandelt werden. Übrigens bedarf die deutsche Sprache nicht einmal dieses Doppelausdrucks; «Muster» allein genügt zur Bezeichnung beider Begriffe (vergl. oben S. 8 die Bemerkungen zum österreichischen Mustergesetzentwurf). Anders steht es in der französischen Sprache, die unser Muster mit «dessin» wiedergibt. Da aber dieser französische Ausdruck nur Zeichnung bedeutet, ist der Franzose gezwungen «*modèle*» hinzuzusetzen, sobald er das Rechtsgut der Muster und Modelle zusammenfassen will.

III. Kapitel.

Das Gesetz von 1888 und seine Revision.

§ 10. Das Gesetz von 1888.

I. Der Inhalt des ersten schweizerischen Bundesgesetzes zum Schutze der Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888 kann in folgender Weise summarisch zusammengefasst werden:

1. Das Gesetz verlangte vom Inhaber eines Musters, dass er dasselbe an einem bestimmten amtlichen Ort hinterlege, an welchem es gegen Entrichtung eines Entgeltes zu Jedermanns Einsicht aufliegen sollte.

Der Gesetzgeber gab zu, dass gewisse Muster kurz nach ihrer Entstehung noch nicht offen hinterlegt werden dürften, weil dadurch der Kaufmann bedeutend geschädigt werden könnte. Allein er wollte doch nicht von der Deposition abstehen, weil er Wert darauf legte, den Beginn der Schutzfrist genau zu statuieren, von welchem an das Muster als geschützt zu betrachten ist. Deswegen wurde die geheime Deposition prinzipiell zwar gestattet aber nur für die kurze Dauer von zwei Jahren.

3. Die Gebühren sollten ein Äquivalent sein für die Mühe, welche dem Staate aus der Deposition erwächst und nicht etwa eine Gegenleistung für den Schutz.

4. Der Kaufmann konnte seine Muster und Modelle bis auf 15 Jahre nach seiner freien Wahl für die erste, erste und zweite, für die drei ersten oder für alle vier Perioden deponieren. Das Gesetz ging nicht so weit, nach dem Vorbilde Frankreichs einen Schutz «à perpétuité» zu gewähren; es fand, dass 15 Jahre genügen sollten.

5. Das Gesetz räumte einen intensiven Schutz ein, der um so nachhaltiger war, weil es auch Strafen fixierte.

6. Auch der zivilistische Schutz war durch Klagen rationell geordnet.

Der Kaufmann benützte denn auch in bedeutendem Masse die ihm gebotene Gelegenheit, seine Muster gegen unerlaubte Verwendung zu schützen. Es ergibt sich dies aus nachstehender Tabelle[1]:

Jahre	Muster und Modelle deponiert	Muster und Modelle einregistriert	Jahre	Muster und Modelle deponiert	Muster und Modelle einregistriert
1889	1,374	1,374	Übertrag	41,719	41,685
1890	1,021	1,021	1895	56,021	55,943
1891	2,170	2,167	1896	45,591	45,576
1892	2,692	2,688	1897	27,917	27,900
1893	8,676	8,670	1898	25,234	25,219
1894	25,786	25,765	1899	35,533	35,505
Übertrag	41,719	41,685	Total	232,015	231,828

[1] Propriété industrielle, Jahrg. 1900, S. 144.

II. Indessen zeigten sich in der Praxis doch einzelne Mängel des Gesetzes. Allerdings darf man sagen, dass nur einer derselben die Revision nötig machte.

1. Abänderungsbedürftig war besonders Art. 10 des Gesetzes und Art. 5 V. O., welche bestimmt hatten, es dürfe der Kaufmann nur 50 Muster in einem Pakete zusammen deponieren. Wenn wir daran denken, dass ein grosses Geschäftshaus manches Tausend von Mustern, 10, 20, 30,000 und mehr Muster produziert, welche immer zu je 50 abgezählt werden mussten, so ergab sich in der That, dass das Gesetz unzureichend war. Und es darf hier nicht unerwähnt bleiben, dass die Stickerei allein jährlich 400,000 neue Muster im Durchschnitt liefert.

2. Dabei kam weiter in Betracht, dass für jedes Paket eine Gebühr von drei Franken zu bezahlen war, so dass die Auslagen für die Deposition allein sich auf ganz erhebliche Summen beliefen. Es ist mit Rücksicht auf diese Kosten begreiflich, dass mancher Kaufmann eher auf den Schutz vieler Muster verzichtete. Namentlich die Stickerei beklagte sich über das in diesem Umstande liegende Hemmnis. Andere Industrien, z. B. die Holzschnitzerei, die Uhrenindustrie, fühlten diesen erheblichen Mangel des Gesetzes nicht, weil in diesen Industrien im ganzen Jahre nur wenige tausend Muster erfunden werden, die sich auf die vielen Fabrikanten verteilen, so dass selten einer allein mehr als 50 Muster zu deponieren im stande sein wird. Nun benützte man aber naturgemäss den Anlass der Revision, um auch noch andere weniger wichtige Mängel zu heben.

3. Amt und Gerichte beschwerten sich, dass die in Art. 2 enthaltene negative Definition keineswegs den Bedürfnissen entspreche und dass sie, anstatt Zweifel zu lösen, solche hervorrufe.

4. Die Stickerei machte darauf aufmerksam, dass eine Verlängerung der geheimen Deposition im Interesse ihrer Industrie liege. In der Begründung dieses Begehrens wurde ausgeführt,[1] sehr wenige Personen hätten von der Erlaubnis, die Mustersammlungen in Bern zu besichtigen, Gebrauch gemacht. Wer Ideen studieren und nachher fruchtbar verarbeiten wolle, der finde dazu, ohne nach Bern zu gehen, Gelegenheit genug; denn die hier aufgelegten Muster bildeten doch nur einen verschwindend

[1] Stenogr. Bulletin, 1900, S. 109.

kleinen Teil aller Muster, welche auf den Markt gebracht würden. Die erzwungene offene Deposition könne aber sehr leicht dazu dienen, einem schlauen Fabrikanten die ganze Art und Weise, wie ein Geschäft gewisse Ideen verwerte, zu verraten, und sie gewähre ferner einen Einblick in den Stand und in den ganzen Umfang des Geschäftes, welche Thatsache begreiflicherweise von der Deposition abschrecke. Dem Muster könne man keineswegs die Erfindung entgegenhalten. Bei diesem Rechtsgute handle es sich immer um einen Fortschritt der Industrie, welcher die Erfindung angehöre. Die Erfindung dürfe dem Autor nicht weggenommen werden; aber jeder habe das Recht, darauf aufzubauen; dazu sei nun erforderlich, dass ihm die Möglichkeit gegeben werde, diese kennen zu lernen, was nur im Falle der offenen Deposition möglich sei. Diese Erörterung treffe aber keineswegs bei den Mustern zu, bei denen nur selten ein neues einen Fortschritt gegenüber einem frühern bereits bekannten bedeute. Beim Muster lasse sich keine allmähliche Entwicklung irgend einer Idee feststellen, woran zu verschiedenen Zeiten verschiedene Personen arbeiten. Was heute als Neuheit sehr viel begehrt worden sei, werde in kurzer Zeit von Niemandem mehr gewünscht. Aus dieser Erörterung ergebe sich, dass kein Grund gegen eine Verlängerung der geheimen Deposition spreche; dagegen könne dadurch verhindert werden, dass die Deposition zur Förderung des unlautern Wettbewerbes diene.

5. Gerade das Gegenteil verlangte die Uhrenindustrie. Es wurde ausgeführt,[1] dass hier nur wenige tausende von Modellen in Gebrauch seien. Die Erstellung eines sogenannten Calibre sei mit grosser Mühe verbunden, indem die ganze Einteilung mathematisch genau berechnet werden müsse und auch die Kosten erheblich seien. Damit nun nicht mehrere Personen die gleichen Mühen und Kosten vielleicht für Modelle aufwenden, welche schon erfunden und hinterlegt worden seien, sollte man diese Modelle[1] nur offen deponieren dürfen. Ausser dieser offenen Hinterlegung sollten nach dem Wunsche der Uhrenindustrie auch noch Clichés dieser Taschenuhrenmodelle ähnlich wie bei den Erfindungen veröffentlicht und so jedem Interessenten zur Kenntnis gebracht werden.

---

[1] Stenogr. Bulletin, 1900, S. 97 ff.

6. In der französischen Judicatur ereignete sich im Jahre 1898 folgender Vorfall, der sehr bemerkenswert ist, weil seither die französische Rechtssprechung gegenüber derjenigen vor diesem Entscheide ganze Wendung gemacht hat zu Ungunsten der Ausländer, also speziell auch der Schweizer[1]. Ein Schweizer — Grauer-Frey, — welcher im Kanton St. Gallen ein Stickereietablissement besitzt, hatte in Paris auf die Dauer eines Jahres ein Muster deponiert, welches ein Franzose namens Daltroff nachahmte. Dieser letztere besitzt eine Fabrik in Saint-Quentin (Paris) und deren mehrere in der Schweiz. Grauer-Frey klagte Daltroff beim tribunal correctionel in Paris ein. Der Beklagte wandte ein, der Kläger könne sich nur auf das Dekret von 1806 stützen. Darnach bestehe aber ein Rechtsschutz nur unter der Voraussetzung, dass der Deponent in Frankreich eine Fabrik besitze, was bei Grauer-Frey nicht zutreffe. Auch das Gericht stellte sich auf diesen Standpunkt, und wies den Kläger ab. Der Appellationshof, an welchen der Kläger daraufhin gelangte, hielt die von der Vorinstanz vorgebrachten Gründe für zutreffend und bestätigte das erstinstanzliche Urteil. In seinen Erwägungen führte der Appellationshof aus, das Dekret von 1806 befasse sich nur mit denjenigen Interessenten, welche in den Gerichtsbezirk eines conseil de prud'hommes eine Fabrik besässen. Speziell spreche auch Art. 15 dieses Dekretes, welcher die Deposition regelt nur von «fabriquants». Daher könne selbst ein Franzose, welcher in Frankreich kein solches Etablissement besitze, dort weder gültige Muster hinterlegen noch einen Schutz beanspruchen, den das genannte Dekret der Landesindustrie reserviert habe. Das gleiche gelte mit noch zwingenderen Gründen gegenüber dem Ausländer. An diesem Resultate ändere die Konvention vom 20. März 1883 nichts, indem dieselbe in Art. 5 ausdrücklich bestimme, dass der Ausländer nur dann den gleichen Schutz geniessen solle, wenn er den in den Landesgesetzen bestimmten Requisiten Genüge leiste. Da nun Grauer-Frey keine

[1] Nur die Taschenuhrenmodelle im Sinne von Calibres sollten offen und unter Beigabe eines Cliché deponiert werden müssen; alle jene Taschenuhrenmodelle, welche sich ausschliesslich auf die Dekoration beziehen, können nach dem Belieben des Deponenten offen oder geheim ohne diese Clichés hinterlegt werden.

[2] Propriété industrielle, Jahrg. 1898, S. 198 ff.

Fabrik in Frankreich besitze, so sei ein wichtiges Requisit des Gesetzes nicht erfüllt. — Aus diesem Auszug aus dem Urteil des Appellationshofes vom 20. Mai 1898 geht hervor, dass nach der französischen Anschauung nur derjenige in Frankreich ein Muster gültig und wirksam deponieren kann und gegen Nachahmung geschützt wird, der dieses Muster *in Frankreich* zur Ausführung bringt. Diesem Urteil kommt deswegen eine besondere Bedeutung zu, weil Frankreich, soweit es die Modeindustrien anbetrifft, allen europäischen Staaten voransteht. Diese Stellung bringt es mit sich, dass alle Fabrikate, welche in Frankreich entstanden sind, eo ipso den Waren der übrigen Staaten vorgezogen werden. — Mit Rücksicht auf den durch dieses Urteil geschaffenen Rechtszustand wünschte die schweizerische Industrie, dass eine Bestimmung in das neue Gesetz aufgenommen werde, welche im stande wäre, diesem Rechtszustande ein Ende zu machen.

Die hier skizzierten Beschwerden über das frühere schweizerische Bundesgesetz wurden bei der Beratung des neuen Gesetzes diskutiert und nach Gebühr berücksichtigt.

§ II. Die Revision.

Schon 1895 hatte Nationalrat Wild in der Bundesversammlung folgende Motion gestellt, welche am 11. Dezember 1895 vom Nationalrate als erheblich erklärt worden war[1]. Sie lautete:

> Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, inwiefern die Bestimmung des Bundesgesetzes über den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888 betreffend die Art und Weise der Hinterlegung, sowie die Verwahrung der hinterlegten Muster im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens und einer bessern Berücksichtigung der Interessen des Hinterlegenden revidiert werden könnte.

Dieser Motion waren zur Wegleitung bei der Revision folgende wörtlich angeführte Sätze beigegeben, welche deutlich zeigten, welche Hauptpunkte für die Fassung des Bundesgesetzes massgebend sein sollten:

---

[1] Stenogr. Bulletin, Jahrg. 1900, S. 98.

1. Die Hinterlegung in versiegelten Paketen ist gestattet. Solche Pakete dürfen einen gewissen Umfang, sowie ein gewisses Gewicht nicht übersteigen. Die Zahl der darin unterzubringenden Muster ist unter diesem Vorbehalte unbeschränkt.
2. Die Dauer der Hinterlegung, respektive des Schutzes, beträgt im Maximum 15 Jahre und zwar in drei Perioden von je fünf Jahren.
3. Für die erste Periode ist die einfache, für die zweite die doppelte, für die dritte die dreifache Taxe zu bezahlen. Diese Taxe soll per Paket nicht mehr als z. B. 3—5 Fr. betragen.
4. Die versiegelt hinterlegten Pakete dürfen vom Amte nicht geöffnet werden. Sie sind daselbst bei der Hinterlegung einfach zu registrieren und unversehrt aufzubewahren.
5. Nach Ablauf einer Periode von fünf Jahren fordert das Amt den Hinterleger zur Bezahlung der Taxe für die folgende Periode auf. Erfolgt diese nicht, so wird dem Hinterleger das versiegelte Paket wieder zugestellt, womit der Schutz ein Ende hat.
6. Der Hinterleger hat das Recht, seine hinterlegten Pakete jederzeit zurückzuziehen. Das Amt stellt sie ihm auf Verlangen gegen Nachnahme der Spesen zu. Ebenso hat das Amt auf Verlangen zuständiger Gerichte die hinterlegten Pakete in versiegeltem Zustande auszuliefern.
7. Pakete, welche nach Ablauf der Schutzfrist nicht an ihre Hinterleger zurückgegeben werden können, werden den gewerblichen oder industriellen Bildungsinstituten der Gegend, aus welcher der Hinterleger stammt (resp. sein Stellvertreter) zu freier Benützung abgegeben.

Alle diese Sätze zielten daraufhin, die Hinterlegung so abzuändern, dass sie vereinfacht und damit erleichtert wird, womit auch eine Revision der Taxen verbunden sein sollte.

Was den Umfang der materiellen Gesetzesänderung anbetrifft, so wollte man die Revision nicht etwa dazu benützen, um ein absolutes Verbot gegen jede irgendwie mögliche Nach-

ahmung zu erlassen. Der Bundesrat führte in dieser Richtung treffend folgendes aus[1]:

> Wir glauben nicht, dass es zweckmässig sein würde, das Gesetz im Sinne eines voraussetzungslosen Verbotes der Nachahmung zu revidieren; denn:
>
> 1. steht das schweizerische Gewerbe noch nicht auf der Stufe, dass auch dem kleinen Gewerbe die Arbeit ausschliesslich nach eigenen Mustern zugemutet werden dürfte, und
> 2. kennt kein Muster- und Modellschutzgesetz derjenigen Staaten, mit denen die Schweiz in einem bezüglichen Vertragsverhältnisse steht, dieses absolute Nachahmungsverbot. Wenn wir dieses bei uns einführten, so würden alle Muster und Modelle der Vertragsstaaten bedingungslos geschützt sein gegen Nachahmung durch Einheimische, während in den Vertragsstaaten wie jetzt, nur diejenigen Muster und Modelle des schweizerischen Ursprungs geschützt sein würden, für welche die in dem eigenen Staate vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt worden wären.

Die Quintessenz der Ausführungen des Bundesrates liegt also darin, dass bei einem absoluten Nachahmungsverbot der Ausländer besser geschützt wäre als der Inländer. Eine ähnliche Anomalie hatte in der Schweiz zur Zeit der französisch-schweizerischen Staatsverträge von 1864 und 1882 in der That lange genug gedauert, so dass wahrhaftig kein Grund vorlag, von neuem einen ähnlichen, wenig befriedigenden Rechtszustand zu sanktionieren.

Einer weiteren Auseinandersetzung, wie der Gesetzgeber seiner Aufgabe gerecht geworden ist, bedarf es hier nicht. Wir begnügen uns damit, auf die Paragraphen hinzuweisen, welche die jeweiligen Fragen ex professo zu erörtern haben (vergl. unten § 21, Art der Hinterlegung; § 23, Dauer der Hinterlegung; § 26, Gebühren; § 27, Pflichten des eidgenössischen Amtes; § 34, Ende des Schutzes).

---

[1] B. Bl. 1899, V., S. 613 ff.

B. Spezieller Teil.

Das neue Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle.[1]

IV. Kapitel.

§ 12. Die gesetzliche Definition von Muster und Modell.

I. In dem französischen Dekrete von 1806 war keine Definition von Muster gegeben[2]. Bozérian wollte die oben in § 9 wörtlich angeführte Definitionen in seinem Entwurfe von 1879 zur Geltung bringen. Allein die Kommission der Deputiertenkammer, welche diesen Entwurf zu prüfen hatte, fand diese Definitionen für unzureichend und ungenügend. Sie strich dieselben mit Einwilligung Bozérians. Pouillet drückt darüber sein Bedauern aus,[3] weil ein Gesetz ohne Definition kein praktisches Interesse habe und weder die Zeit noch die Mühe lohne, welche man an die Besprechung eines solchen Gesetzes wage.

II. Auch das schweizerische Gesetz von 1888 erhielt keine positive Definition der beiden Begriffe, weil es schwierig sei, eine solche zu geben, wie die Expertenkommission ausführte. Man begnügte sich damit, in Art. 2 des Gesetzes negativ zu bestimmen, dass diejenigen Werke, welche durch das Autorrechtsgesetz von 1883 oder dasjenige über Erfindungspatente von 1888 geschützt würden, dem Schutze dieses Gesetzes nicht unterstellt seien. Man ging dabei von dem Gedanken aus, den besonders

[1] Der Wortlaut des neuen Bundesgesetzes ist im Anhange abgedruckt.
[2] Pouillet, S. 31.
[3] Pouillet, in der «introduction», S. VIII.

Fauchille in seinem Werke hervorhebt: man müsse eine Definition geben, welche abstrakt genug sei, um dem Richter in seinem Ermessen Spielraum zu lassen, aber doch so bestimmt, dass sie demselben als Leitfaden gute Dienste leisten könne.

Die unerwähnte negative Definition war freilich zu unbestimmt und sie genügte den Anforderungen nicht, welche das Amt und die Gerichte an eine Definition stellen. Es wurde denn auch aus der Mitte des Bundesgerichtes der Wunsch ausgesprochen, dass das Gesetz mit grösserer Schärfe sage, was man unter Muster und was man unter Modell zu verstehen habe.

Auch die nationalrätliche Kommission zur Prüfung des Entwurfes war dieser Ansicht und sie nahm deshalb in Art. 2 folgende Definition auf:

> *Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.*

Die französische Fassung lautet:

> *Constitue un dessin ou modèle au sens de la présente loi toute disposition de lignes ou de couleurs ou toute forme plastique devant servir de type pour la production industrielles d'un objet.*

Die Formulierung dieser Definition war für den schweizerischen Gesetzgeber um so schwieriger, als er sich auf keinen Vorgang eines Nachbarstaates stützen konnte. — Das deutsche Gesetz betr. das Urheberrecht an Muster und Modellen vom 11. Januar 1876 bestimmt in Art. 1, Abs. 2:

> Als Muster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes werden nur neue und eigentümliche Erzeugnisse angesehen.

England gibt in sectio 60 seines Gesetzes von 1883 folgende weitläufige Definition:[1]

> Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet Muster jedes auf Erzeugnisse der Gewerbe oder auf eine künstliche oder natürliche oder aus beiden gemischte Substanz anwendbare Muster, mag dasselbe in der Zeichnung, in der Form und Gestalt oder in der Verzierung be-

[1] Klostermann, das engl. Patent-Muster- und Markengesetz, S. 51.

> stehen, oder für mehrere Zwecke Anwendung finden und gleichviel auf welche Weise (ob durch Drucken, Malen, Sticken, Weben, Nähen, Formen, Giessen, Austreiben, Gravieren, Färben oder durch irgendwelche andere mechanische oder chemische Mittel oder durch Handarbeit oder durch Verbindung beider) dasselbe angebracht wird, sofern es sich nicht um ein Muster der Bildhauerei oder einen andern Gegenstand handelt, welcher unter das Gesetz zum Schutze des Urheberrechts an Bildwerken vom Jahre 1814 (54 Georg III. Kap. 56) fällt.

Der frühere französisch-schweizerische Staatsvertrag enthält keine Definition. — Wenn wir nun die in Art. 2 des schweizerischen B. G. aufgestellte Begriffsbestimmung zergliedern, so ergibt sich, dass darin folgende Requisite liegen:

1. *Eine äussere Formgebung.* Was den hier verwendeten sprachlichen Ausdruck anbetrifft, so ist zu sagen, dass Formgebung nach deutschem Sprachgebrauch sowohl Muster als auch Modell in sich begreift. Im französischen Texte waren, wie es scheint, auch hier zwei Worte nötig, nämlich „tout disposition de lignes" für Muster und „toute forme plastique" für Modell. Es soll diese textuelle Differenz freilich nicht etwa eine materielle Verschiedenheit bedeuten. Um aber jeden Zweifel zu heben, wäre es vielleicht besser gewesen, wenn auch im deutschen Texte zwei Ausdrücke verwendet worden wären. Die Form wird gebildet durch Linien, Contouren. Der so entstandene Effekt kann erhöht werden durch Farben. Im Gesetze finden wir nun aber die Fassung: „eine äussere Formgebung auch in Verbindung mit Farben". Der Bundesrat hatte in seinem Entwurfe eine andere Formulierung vorgeschlagen, nämlich:

> Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anordnung von Linien *oder Farben* u. s. w.

Diese Tenorisierung liess den Gedanken zu, dass ein Muster, dessen *Farbenstellung neu* ist, als solches geschützt werden soll. Die auf Grund des früheren Gesetzes entstandene Praxis bezeichnete die Verwendung von Farben als indifferent. Der bundesrätliche Entwurf schien also eine Neuerung zu bringen. Diese war jedoch vom Bundesrate nicht beabsichtigt, er schloss sich

deshalb der ins Gesetz aufgenommenen Wendung an und strich seine Formulierung. Man ist heute darüber einig, dass nur eine neue *Formgebung* geschützt werden darf, keineswegs eine neue *Farbenzusammenstellung*. Die Frage ist daher erlaubt, was denn dieser Zusatz nützen soll. Wir suchen vergeblich eine Begründung. — Die vom Gesetze geforderte Formgebung verlangt wohl in den meisten Fällen eine geistige Thätigkeit des Urhebers. Der Zufall spielt hier nur eine sehr untergeordnete Rolle. Schon aus dem Zwecke des Musters ergibt sich, dass ein Wirrwarr von Linien, ein ungeformter Klumpen oder etwas Regelloses keinen Musterschutz geniessen kann. Es muss eine gewollte Form vorliegen, das Resultat einer Arbeit, welche das Schönheitsgefühl zu befriedigen vermag. Auf der andern Seite ist zu bemerken, dass natürlich nicht nur Meisterwerke den gesetzlichen Schutz geniessen. Es genügt auch eine einfache Figur, um den Schutz zu erlangen; denn damit ist dem gesetzlichen Requisite Genüge geleistet. Auch Kombinationen von Figuren und Kombinationen von Kombinationen sind nicht ausgeschlossen.

2. *Eine Formgebung, die als Vorbild dienen soll.* Es wird auf das *„sollen“* abgestellt und nicht darauf, ob die Form die Eigenschaft besässe, eventuell als Muster zu dienen. Denn es ist an und für sich möglich, auch das feinste Kunstwerk nachzuahmen, sofern nur die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Disposition stehen. Jedes Kunstwerk *„kann“*, aber *„soll“* nicht Vorbild sein. Liessen wir die Fähigkeit, Vorbild zu sein, über die Natur des Werkes entscheiden, hätten wir wieder kein Kriterium, welches uns die Muster von den autorrechtlich geschützten Werken scheiden würde. Dadurch aber, dass wir erklären, alle jene Werke, an welchen der Eigentümer will, dass sie als Vorbild dienen *sollen*, sind Muster und Modelle, haben wir dem Richter ein Mittel in die Hand gegeben, in jedem Fall sich über die rechtliche Natur des Werkes zu entscheiden. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass ein Kunstwerk zum Muster wird. Sein Eigentümer braucht es nur als Vorbild gewerblich zu verwenden und die rechtliche Metamorphose ist vollzogen.

3. *Eine Form, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.*

a) es muss das Muster oder Modell der gewerblichen Vervielfältigung fähig sein.

b) es wird eine *gewerbliche* Reproduktion verlangt. Es genügt also, wenn eine Zeichnung nur einmal als Vorbild verwendet wird, sofern das so entstandene Produkt zum Gegenstand eines Gewerbes gemacht wird. Dasselbe kann bestehen in dem Halten eines Verkaufsladens, in welchem solche Waren feilgeboten werden, oder das Gewerbe kann auch schon in dem fabrikmässigen Nachbilden der Zeichnung gefunden werden. Wird jedoch diese Ware lediglich für den privaten Gebrauch produziert, so fehlt die gewerbliche Herstellung und damit ein notwendiges Requisit des Musters, auch wenn die Zeichnung mehrmals als Vorbild gedient hat. Wird das Produkt verschenkt, so wird in der Regel angenommen werden müssen, es liege kein Gewerbe vor; denn ein Kaufmann schenkt begreiflicherweise nicht regulär; sondern er will für seine Ware bezahlt sein. — Zum Begriff der gewerblichen Herstellung ist, wie früher erwähnt, nicht notwendig, dass die Reproduktion auf mechanischem Wege vor sich gehe; es sei nur noch einmal auf die Handstickerei und Holzschnitzerei verwiesen.

§ 13. Objekt des Musterschutzes.

Objekt des Gesetzes und somit des von ihm gewährten Schutzes kann jeder Gegenstand sein, dessen Eigenschaften den Erfordernissen genügen, welche Art. 2 und Art. 12 des Gesetzes aufstellen, sofern in weitern Formalitäten der Hinterlegung (Art. 15) erfüllt werden. Diese sind ihrer Form und ihrer Ausgestaltung nach geschützt; dagegen ist die Herstellungsart nicht geschützt. Das heisst, der industrielle Charakter des Musters und Modells ist unabhängig von der Herstellungsart. Deshalb nimmt Art. 3 vom Schutze aus:

1. *Die Herstellungsweise* des geschützten Objektes. Es wird also keine Zeichnung als Muster vor Nachahmung geschützt werden, wenn sie mit einer schon eingetragenen identisch ist, gesetzt auch, diese zweite Zeichnung ist auf eine von der ersten Herstellungsart ganz verschiedene Weise gewonnen worden. Mit andern Worten: *es wird kein Verfahren geschützt.* Diesen Satz finden wir auch schon im Patentrechte (Art. 1 P. G.); er steht sogar in der Bundesverfassung (Art. 64 Abs. 5). Ein und das-

selbe Muster kann auf verschiedene Art gewonnen werden durch Sticken, Drucken, Weben, Nähen u. s. w. Dasselbe lässt sich wiederholen vom Modell, das ohne Änderungen in seinem Äussern hergestellt werden kann durch Formen, Schnitzen, Giessen, Blasen, Gravieren, Flechten u. s. w. Wenden wir nun das Gesagte casuistisch an, so darf demnach kein Stickereimuster, das deponiert ist, vom Weber in der gleichen Form eingetragen werden; das Tonmodell schliesst das gleichartige Gussmodell vom Schutze aus.

2. *Die Nützlichkeitszwecke* des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes. Jedes Muster und Modell verfolgt einen gewissen Zweck, um dessetwillen es hergestellt worden ist. Das Stickereimuster soll die Roben der Damen schmücken, der Blumenstrauss soll den Blumentisch zieren, das Gussmodell ein Gartenthor verschönern. Neben diesem eigentlichen Zweck, irgend ein Objekt zu verschönern und den Geschmack zu befriedigen, finden wir immer noch einen bestimmten praktischen Zweck, den unser Gesetz Nützlichkeitszweck nennt. Ein und dasselbe Muster oder Modell kann sich nun zu verschiedenen Verwendungen eignen. Jedermann kennt beispielsweise die charakteristische Form unserer Gewehrmunition. Originelle Köpfe verwenden diese Patronenform als Stockgriff, Stockzwinge, als Nadelbüchse u. s. w.; die Form von Kanonenkugeln wird zu Trinkbechern verwendet, ein verkleinerter Schuh dient als Tabakdose, ein Bernerhäuschen en miniature als Sparkasse, die eigentümlichen Formen des Matterhorns und der Jungfrau werden in stark verjüngtem Massstabe ausgeführt und dienen als Briefbeschwerer (Idee von Ingenieur Imfeld). In allen diesen Fällen haben wir es zu thun mit recht bekannten Formen, welche schon Jahre lang Gemeingut sind. Wir sehen, diese Formen sind zu einem ganz andern Zweck benützt worden. Diese Nützlichkeitszwecke werden nun durch das neue Gesetz von 1900 nicht geschützt. Dadurch wird verhindert, dass schon geschützte Objekte neuerdings aber nun von diesem Gesichtspunkte aus vor Nachahmung bewahrt und eingetragen werden. Damit will nun keineswegs gesagt sein, dass die bezeichneten Formen, z. B. das Matterhorn als Briefbeschwerer, den Muster und Modellschutz nicht geniessen; sie erfreuen sich dieses Schutzes aber nicht wegen des von ihnen verfolgten Nützlichkeitszweckes, sondern wegen der ihnen eigentümlichen Formgebung.

3. *Die technischen Wirkungen.* Darunter haben wir den Effekt zu verstehen, der durch die Technik erreicht wird. Ein Muster oder Modell bietet bei der gewöhnlichen Herstellung immer denselben Anblick. Eine Änderung desselben kann erzielt werden dadurch, dass z. B. bestimmte Teile des Musters erhöht, andere vertieft dargestellt werden, während das als Vorbild dienende Muster in allen Teilen flach war. Es entsteht ein Anblick, der von demjenigen eines nach der gewöhnlichen Art hergestellten Objektes vollständig verschieden sein kann, obgleich die zu Grunde liegende äussere Form die gleiche geblieben ist. Es ist dieser Anblick eine «technische Wirkung». Diese wird erreicht bald durch eine grössere Handfertigkeit, bald durch vollkommnere Mittel (Maschinen, Geräte u. s. w.). Z. B.: Es giebt eine Art Stickerei, welche die äussern Umrisse der Figur erhöht stickt, das Innere dagegen flach, oder aber das Innere wird erhöht gestickt und nach dem Rande hin flach. In dieser Weise wurde in der That ein Epheublatt hergestellt. Wäre die technische Wirkung geschützt, so wäre allen Fabrikanten nicht allein das Fabrizieren solcher Epheublätter verboten, sondern sie dürften z. B. auch keine Rosenblätter innen erhöht und nach aussen abgeflacht darstellen. Weil das Gesetz den technischen Wirkungen einen Schutz nicht gewährt, ist in dem vorliegenden Fall nur das Epheublatt geschützt, nicht aber der hier erzielte technische Effekt.

Auch die Höhe der Kosten, z. B. für Herschaffung des Materials, der nötigen Maschinen und Subsidien, die Höhe der Erstellungskosten, ändern an diesem Ergebnisse nichts.

Das Gesetz frägt, schliesslich gesagt, nichts darnach, ob das Muster einen Ertrag abwerfen werde oder nicht; es will das Gesetz nichts schützen als die vorliegende formale Ausgestaltung.

§ 14. Die vom Bundesgesetz statuierten Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung.

Schon das alte Gesetz kannte zwei Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung.

1. Durch Art. 29 wurde die Baumwolldruckerei der Anwendung der vom Gesetze statuierten Normen so lange entzogen,

bis ein Bundesbeschluss ihre Anwendung auf diese Industrie und den Zeitpunkt, von dem an es zu geschehen hätte, normieren würde.

2. Nach Art. 19 fielen nicht unter den Begriff der Nachahmung:

a) Die freie Benützung einzelner Motive eines Musters oder Modelles zur Herstellung eines neuen Musters oder Modelles.

b) Die Änderungen der Bindung oder der Farbenstellung, ausgenommen bei Fabrikaten der Jaquardweberei.

Modifiziert und zum Teil erweitert finden sich diese Bestimmungen wieder im neuen Gesetze in Art. 3 und Art. 36. Art. 3 sieht vor, dass die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes dem Musterschutze nicht unterstellt seien (vergl. § 13 oben). Es bleibt uns noch übrig, ausführlich auf Art. 36 einzutreten, der die Bestimmung des Art. 29 im alten Gesetze ausdehnte auf die Fabrikation der seidenen und halbseidenen Gewebe mit Ausnahme der sogenannten Jaquardgewebe. Die gesetzliche Wendung lautet folgendermassen:

> Bis zum Erlasse eines besondern Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei, sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jaquardgewebe sind.

Schon bei den Beratungen des Entwurfes zum alten Gesetze hatte diese Bestimmung viel Staub aufgeworfen und damals schon wurde die Streichung desselben beantragt, indem geltend gemacht wurde, «dass es einen üblen Eindruck hervorrufen müsste, wenn ein Bundesgesetz erlassen wird und zum Schlusse desselben seine Bestimmungen auf eine grosse Industriegruppe nicht anwendbar erklärt werden». Noch weniger als mit diesem Vorbehalt war man mit einem Zusatz einverstanden, der diesem Art. 29 beigegeben war. Darin war nämlich dem Bundesrate die Ermächtigung gegeben, die Ausnahme auch auf andere Industrien auszudehnen, wenn die grosse Mehrheit es verlangt hätte. Eine derartige Bestimmung war aber in der That gefährlich und man strich sie deshalb. Man meinte zwar, dass solche Wünsche jedenfalls an die Bundesversammlung gerichtet werden müssten, weil diese «weniger dem Drucke einer kompakten Gruppe industrieller Widersacher des Gesetzes ausgesetzt sei,

als dieses der Bundesrat sei». Allein man kam davon ab, eine derartige Bestimmung aufzunehmen. Man betonte mit Recht, dass ja die gesetzgebenden Räte eventuell ohnehin zum Erlass einer Gesetzesnovelle kompetent seien[1].

Wenn es sich nun frägt, ob die Gesetzgebung durch die zitierte Norm einen richtigen Weg betreten habe, so ist folgendes auszuführen:

1. Betreffend die *Exemption der Baumwolldruckerei.* Diese Spezialität bildet einen Hauptbestandteil der glarnerischen Textilindustrie. Sie hat ihren Sitz schon seit dem 17. Jahrhundert in der Schweiz aufgeschlagen[2]. Nachdem die ersten Druckereien in Genf (Fazy) und Neuenburg (Jaques Deluze 1689) ihre Stellung verloren hatten, entstanden solche in Zürich (z. B.: Römer & Kitt 1701, Zimmermann, Holzhalb, David Esslinger), wo sie bald zu blühen begannen, so dass die Etablissemente z. B. von Holzhalb und besonders von Esslinger bis 1500 Arbeiter beschäftigten. Die Kämpfe um 1800 vernichteten fast alle diese Geschäfte, so dass sich nur einige wenige in Zürich aufrecht erhielten. Im Kanton Glarus wurde diese Industrie 1740 durch Fatio aus Genf eingeführt[2]. In der Hauptsache produzierten die damaligen Glarner-Baumwolldruckereien blaue Schnupftücher mit ganz einfachen Dessins. Diese Glarnerindustrie wurde nun der Hauptsitz der Baumwolldruckerei, als die Zürchergeschäfte zufolge der Kriege um das Jahr 1800 zum grössten Teil aufgegeben worden waren. Bis in die 1840er Jahre bestanden beinahe nur Handdruckereien und dabei kam es natürlich auf die manuelle Fertigkeit des Einzelnen an. Erst als in den 1850er Jahren der Walzendruck die Handdruckerei zu verdrängen vermochte, nahm die Industrie einen grössern Aufschwung. Neben den Walzendruckern finden sich heute noch eine erhebliche Anzahl Handdrucker, welche von jeher die schönern und feinern Muster produzieren. Noch in den 1840er Jahren war es gelungen, echte malaiische Muster nachzuahmen. Die orientalischen Länder bildeten schon damals das grösste und beste Absatzgebiet der gedruckten

---

[1] Protokoll der Expertenkommission 1888, S. 28.

[2] Furrer, Volkswirtschaftslexikon der Schweiz (Bern 1885), Bd. II, S. 410 ff.

Baumwollzeuge. Besonders der Krimkrieg hatte den Handel mit diesen Spezialitäten mächtig gefördert. — Als man in den 1870er Jahren daran ging, ein Mustergesetz zu schaffen, war diese Industrie relativ noch jung; ja sie ist es heute noch, trotz den grossen Fortschritten, welche von Jahr zu Jahr gemacht werden. Damals verwahrten sich die Glarner Industriellen gegen den Erlass eines solchen Gesetzes. Sie machten geltend, dass es ihnen statt Vorteile nur Nachteile bringe, welche zu überwinden ihre Industrie nicht stark genug sei. Es sei sehr schwierig, hier Muster zu finden, welche den malaiischen an Geschmack gleich kämen. Man täusche sich sehr, wenn man die Hoffnung hege, das Gesetz mit seinem Schutz werde den Reiz, solche zu schaffen, steigern; im Gegenteil, niemand wende sich gerne einer Industrie zu, am wenigsten treffe dies zu bei tüchtigen Leuten, wenn man nicht wisse, ob sich eine Industrie durchringen könne oder ihre Existenz aufgeben müsse. — Nun ist es allerdings richtig, dass kein Land seinen Industrien einen Schutz schon in deren Anfangsstadien gegeben hat. In Frankreich war beispielsweise die Seidenweberei bereits erstarkt, ebenso in England, Deutschland, Russland, Österreich und dies trifft auch für die Schweiz zu. Hier hatten besonders die Stickerei und die Strohflechterei, welche man beide als autochton bezeichnen kann, den Schutz verlangt. Sie durften es wagen. Zumal galt dies für die Stickerei, weil sie jährlich bis 400,000 und mehr Muster produziert. Diese Industrien erzeugen genügend neue Muster. Nun wird aber versichert, dass die Sache in der Baumwolldruckerei ganz anders liege, weil sie immer Mangel an eigenen neuen Mustern habe. Der Fabrikant sei daher gezwungen, nachzuahmen und er sei unbedingt auf fremde Muster angewiesen. Es wurde noch ein weiteres Argument ins Feld geführt: Besonders *ein* Produkt, die sogenannte Battisks, zeige so eigenartige Muster, dass es nach dem Urteil vieler Sachverständiger schon mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei, sie naturgetreu nachzuahmen; fast unmöglich sei es, gleichwertige Muster in der gleichen künstlerischen Ausgestaltung selbständig zu schaffen. Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, verschaffe man sich echte malaiische Muster, welche mit wenigen Abänderungen reproduziert würden. — Im Hinblicke auf diese Detailbemerkungen, meinten die Glarner Industriellen: man könne ihnen doch nicht zumuten, das in so

langer Zeit mühsam erkämpfte Absatzgebiet aufzugeben und zwar um so weniger, als durch dieses Vorgehen die 1200 Arbeiter, welche diese Stoffe druckten, arbeitslos gemacht würden.

Angesichts der gemachten Ausführungen erscheint es als begreiflich, dass der schweizerische Gesetzgeber dem Wunsche der Glarner Industriellen nachgab.

2. *Betreffend die Seidenweberei.* Welche Gründe rechtfertigen es, auch die Seidenweberei mit Ausnahme der Jaquardweberei dem gesetzlichen Schutze zu entziehen?

Untersuchen wir rein- oder halbseidene gewöhnliche Gewebe, so fällt uns die Einfachheit der darauf sich findenden Muster auf. Es sind zum grössten Teil unter sich ähnliche Gewebe. Sie erscheinen uns zwar verschieden, weil z. B. ein Satingewebe durch veränderte Bindung mehr Glanz, ein Sergegewebe mehr Rippe erhält. Neue Unterschiede werden erzielt, indem man beliebige Farbenverstellungen vornimmt; wo dieser Stoff einen breiten roten Streifen zeigt, weist jene Robe einen blauen auf oder einen grünen u. s. w. Es finden sich unzählige Variationen, eine so einfach wie die andere; keine verfolgt höhere ästhetische Ziele. Diese Stoffe werden in der Schweiz von ca. 25,000 Handwebern gewoben, deren Webstühle mit Schaftgeweben montiert sind, bei welchen solche Bindungen und Farbenverstellungen die Hauptrolle spielen. Die Muster, welche hier zur Verwendung kommen, werden von allen Fabrikanten eine Zeit lang, z. B. für eine Saison oder ein bis zwei Jahre benützt, um nachher ihre Reproduktion mit derjenigen anderer ähnlicher Muster zu ersetzen. Die von diesen Seidenwebern hergestellten Stoffe finden den grössten Absatz von den Seidengeweben überhaupt, weil gerade diese von den Konsumenten im gewöhnlichen Leben benützt werden. — Gegen die Einführung des Musterschutzes auch in der Seidenweberei wurde betont, dass nur wenige dieser Muster Neuheiten seien; von vornherein könnten also nur wenige Muster den gesetzlichen Schutz geniessen. Ferner erfordere das allgemeine Interesse, dass diese Stoffe nicht nur von wenigen Häusern ausgebeutet werden, wodurch am meisten jene 25,000 Handweber getroffen würden und mit ihnen jene Tausende, welche von diesen ernährt und erzogen werden müssen. Nur diese Leute hätten die Folgen des Musterschutzgesetzes zu tragen und nicht die Fabriken, gegen welche das Gesetz eigentlich ge-

richtet sei, weil diese in der Regel über genügend Kapital verfügten, um sich neue Muster zu verschaffen.

Die skizzierten Eigenschaften der in Behandlung stehenden Muster erinnern an eine ähnliche Erscheinung im Markenrechte, an die Freizeichen. Art. 3 bestimmt, dass gewisse Figuren (z. B. die Krone auf dem Papier, der rauchende Neger auf Cigarrenkistchen u. s. w.) von niemandem für sich allein beansprucht werden dürfen und keinen gesetzlichen Schutz geniessen. Man könnte diese Muster nach Analogie von Freizeichen «Freimuster» nennen, da sie in der That in publico usu stehen. — Es lässt sich wohl nicht bestreiten, dass die Exemption der in der Seidenweberei bestehenden Muster, von denen ich gesprochen habe, sich sachlich rechtfertigen lässt.

3. *Jaquardweberei.* Das Gesetz statuiert von der Ausnahme wieder eine Ausnahme, indem es einen Teil der Seidengewebe, nämlich die weltberühmten Jaquardgewebe dem Rechtsschutze unterstellt. Hier haben wir es nicht mehr mit jenen einfachen Geweben zu thun, welche bloss mit «carreaux et rayures» gezeichnet sind, sondern mit solchen, welche die denkbar feinsten Dessins tragen, mit Geweben, deren Wert sehr erheblich ist. Sie werden mit der Jaquardmaschine hergestellt, welche anno 1804 in Lyon von dem Weberknaben Jaquard erfunden wurde. Es sind dies Handwebstühle. Nur sehr geschickte Arbeiter vermögen diese feinen Gewebe herzustellen; denn hier kommt es auf persönliche Geschicklichkeit und manuelle Fertigkeit an. Es leuchtet daher ein, dass hier allerdings der Musterschutz gewährt werden muss: je nach der Geschicklichkeit werden auch die Produkte feiner und geschmackvoller sein. Es wäre ungerecht, diese Arbeiten der Nachahmung preiszugeben. — Langsam sind die Fortschritte dieses Industriezweiges. 1893 waren ca. 1000 solcher Webstühle in der Schweiz; heute mögen es ca. 3000 sein. Mit der Anzahl der Stühle ist aber auch die Qualität der Arbeiten eine bessere geworden. Heute diktiert zwar noch die französische Jaquardweberei die Mode. Allein es ist nicht unwichtig, dass auch die Schweiz ein bescheidenes Wort in dem grossen Konkurrenzkampf auf dem Gebiete dieser Spezialität mitsprechen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass in der Jaquardweberei ein wirksamer gesetzlicher Schutz gegen Nachahmung bestehe.

§ 15. Subjekt des Musterschutzes.

Es ist vor allem darauf hinzuweisen, dass die Frage: wer wird durch den Musterschutz berechtigt? keineswegs identisch ist mit derjenigen: wer ist zur Hinterlegung berechtigt?

I. Art. 1 gewährt den Urhebern gewerblicher Muster und Modelle die in dem Gesetz bezeichneten Rechte; also in erster Linie denjenigen Personen, welche durch ihre eigene geistige Thätigkeit diese Produkte geliefert haben: dem Zeichner und dem Modellierer u. s. w. Es sind dies jedoch nicht die einzigen Personen, welche die vom Gesetze zugesicherten Rechte geniessen; denn Art. 1 spricht im weitern auch noch von Rechtsnachfolgern und Art. 4 gestattet die Übertragung der erwähnten Rechte. Darnach kommt in Frage:

1. Der Erbe nach Art. 4, Abs. 1.

2. Derjenige, dem durch Cession die Rechte insgesamt oder teilweise eingeräumt wurden.

3. Derjenige, dem eine Lizenzerteilung das gewährte Recht zuerkennnt. Die Lizenzerteilungen übertragen in der Regel die betreffenden Rechte und Verpflichtungen für einen besimmten Interessentenkreis.

4. Derjenige, dem der Urheber seine Rechte und Verpflichtungen entgeltlich abtrat. Streit war lange Zeit darüber, ob derjenige, welcher einem andern ein Muster abkaufte, dadurch auch das Recht der Reproduktion des betreffenden Musters erhalten habe. Die Frage ist soweit zu bejahen, als der Käufer das Muster nur zum Privatgebrauche vervielfältigt, solange er also kein Gewerbe daraus macht.

5. Derjenige, welcher Unterstützungen an Geld und Alimenten gewährt oder dem Inhaber eines Musters ein Darlehen macht mit der Auflage, dass jenes Muster oder Modell in sein Eigentum übergehen solle oder dass der daraus resultierende Nutzen ganz oder teilweise ihm zukomme. — Zu all diesen Fällen von Rechtsnachfolgern ist zu bemerken, dass nach Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes Übertragungen des Urheberrechtes nur dann gültig sind, wenn sie im Muster und Modellregister vermerkt sind. Inter partes bleiben die Wirkungen eines solchen Vertrages rechtlich, auch wenn der Vertrag nicht registriert ist, doch bestehen. — Wie weit eine Übertragung stattfinden darf, bestimmt

das Gesetz nicht; es sagt nur, dass die vollständige oder die teilweise Übertragung gestattet sei. Es steht darnach im Belieben der Parteien nur die Rechte oder nur die Verpflichtungen oder beide ganz oder teilweise, entgeltlich oder schenkungshalber, zu übertragen.

II. In § 2 des deutschen Musterschutzgesetzes von 1876 wird inhaltlich übereinstimmend mit § 1 des russischen Gesetzes von 1864 gesagt:

> Bei solchen Mustern und Modellen, welche von den in einer gewerblichen Anstalt beschäftigten Zeichnern, Malern, Bildhauern u. s. w. im Auftrage oder für Rechnung des Eigentümers der gewerblichen Anstalt angefertigt werden, gilt der letztere, wenn durch Vertrag nichts anderes bestimmt ist, als der Urheber der Muster und Modelle.

Ähnlich gefasst ist Art. 4, Abs. 3 des neuen österreichischen Entwurfes:

> Der Eigentümer einer gewerblichen Anstalt oder Unternehmung gilt als Urheber jenes Musters, welche durch die von ihm beschäftigten Personen in seinem Auftrage oder für seine Rechnung angefertigt worden sind, sofern durch Vertrag nichts anderes bestimmt wurde.

Diesen beiden Paragraphen ist die Ansicht zu Grunde gelegt, dass die Eigentümer der Anstalten, auf deren Namen diese betrieben werden auch Eigentümer der darin produzierten Muster und Modelle seien. Von dem direkt entgegengesetzten Gedanken gehen folgende Bestimmungen aus:

1. Das englische Patent-, Muster- und Markengesetz in sectio 61:[1] Der Urheber eines neuen und eigentümlichen Musters gilt als Eigentümer desselben, sofern er nicht die Arbeit für eine andere Person gegen entsprechende Vergütung ausgeführt hat, in welchem Falle diese Person als Eigentümer gilt.
2. Das österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 in § 5: Arbeiter, Angestellte, Staatsbedienstete gelten als die Urheber der von ihnen im Dienste gemachten Er-

[1] Klostermann, das engl. Patent-, Muster- und Markengesetz, S. 51.

findungen, wenn nicht durch Vertrag oder Dienstvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Verträge oder Dienstbestimmungen, durch welche einem Gewerbeunternehmen Angestellten oder Bediensteten der angemessene Nutzen aus den von ihnen im Dienste gemachten Erfindungen entzogen werden soll, haben keine rechtlichen Wirkungen.

3. Der bundesrätliche Entwurf zum gegenwärtigen Bundesgesetz in Art. 3:

Arbeiter und Angestellte gelten als Urheber der von ihnen angefertigten Muster und Modelle, es wäre denn, dass sie durch ihren Dienstvertrag dazu verpflichtet sind, solche für Rechnung des Arbeitgebers anzufertigen.

Der bundesrätliche Entwurf ging davon aus; der Arbeiter sei naturgemäss auch der rechtliche Urheber der von ihm erfundenen Werke und demgemäss nach Art. 1 des Gesetzes zur Deposition derselben und ihrer Ausnützung berechtigt. Sollten diese Rechte dem Geschäftsherrn zustehen, so müsste dies besonders bestimmt werden. Weiter geht das englische Gesetz, welches eine entsprechende Vergütung verlangt, am weitesten das österreichische Patentgesetz, welches alle Vereinbarungen, welche dem Arbeiter u. s. w. den angemessenen Nutzen aus seiner Erfindung entziehen, rechtlich für unwirksam erklärt. Die Formulierung dieser drei letzteren Bestimmungen ist unserer Ansicht nach derjenigen der zwei ersteren unbedingt vorzuziehen, wenn auch die praktische Wirkung in der Hauptsache die gleiche sein kann. Auch Meili scheint der hier vertretenen Ansicht zu sein[1]; denn er führte in seinem mehrfach citierten Gutachten folgendes aus:

> Es ist, wie mir scheint, an der Zeit, dass auch zu Gunsten von Personen, welche ihre Rechte zuweilen nicht ganz leicht geltend machen können, dasjenige Prinzip zum Durchbruch gebracht werde, auf dem jeder Autorschutz rechtlich und sittlich ruht: auf der Anerkennung der Früchte der Arbeit. Wer dieses Prinzip im einzelnen Falle umstossen will, muss im Falle sein, einen Vertrag vorzulegen, aus dem sich dies ergiebt.

[1] Meili, Gutachten 1894, S. 3 und 4.

Der oben citierte Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfes wurde auf Antrag der nationalrätlichen Kommission gestrichen. Dieses Vorgehen wurde folgendermassen begründet:

1. Diese Norm sei ausserordentlich schwer durchzuführen und der Art. 6 des Gesetzes genüge vollkommen. Der letztgenannte Art. 6 lautet:

> Die Thatsache der Hinterlegung begründet für deren Inhalt die Vermutung der Neuheit und *der Richtigkeit* der angegebenen Urheberschaft.

Wenn, wurde weiter gesagt, der Arbeiter ein Muster deponiert habe, werde er mit seinem Prinzipal bald in Collision geraten, indem dieser das gleiche Muster hinterlegen oder ausbeuten wolle. Im Prozesse müsse infolge des Art. 6 der letztere die Berechtigung seiner Handlung darthun. Diesen Beweis habe der Richter zu würdigen; es werde seinem Entscheide nicht vorgegriffen, wie dies der Art. 3 thun würde.

2. Zudem komme es namentlich in der Uhrenmacherindustrie vor, dass 3—4 Arbeiter und mehr zusammen eine Erfindung machten. Es sei oft geradezu unmöglich, durch eine legale Bestimmung zum voraus festzulegen, wer als Berechtigter anzusehen sei.

Die angeführten Gründe sind nach unserem Dafürhalten nicht so schwerwiegend, dass die Aufnahme einer Bestimmung über diese wichtige Frage überhaupt mit Recht unterlassen wurde. Es ist vor allem zu betonen, dass Art. 3 nur für jenen Fall hätte Anwendung finden können, in dem über die Person des Urhebers keine Zweifel herrschten. Streitigkeiten, welche über die Person des Autors entstehen können, z. B. in den Fällen der Gehülfenschaft oder Miturheberschaft, würden unberührt von dieser Norm vom Gerichte frei nach seinem Ermessen entschieden. Ferner spricht Art. 6 den Grundgedanken keineswegs ganz klar aus. An Hand des Art. 3 hätte der Arbeiter jeden Übergriff seines Prinzipals in seine Rechtssphäre von vornherein leichter abwehren können, als dies mit Hülfe des Art. 6 geschehen kann.

Wenn es nun auch an einer ausdrücklichen Norm fehlt, so muss immerhin gesagt werden, dass die Praxis aus allgemeinen Gründen von jenem Prinzipe ausgehen wird. Dieselbe Ansicht

---

[1] Stenograph. Bulletin 1900, S. 107.

hat auch Schindler für die im Patentrecht analoge Frage entwickelt.[1] Und schon vorher sprach sich im gleichen Sinne Meili aus.[2]

Wenn ein Arbeiter eine Erfindung macht, so ist prinzipiell der Arbeiter, Angestellte und Beamte allein befugt, die vermögensrechtlichen Vorteile, welche sich an diese Erfindung knüpfen, zu beanspruchen. Diese Personen allein sind zur Deposition berechtigt. *Sollen diese Rechte auf den Geschäftsherrn übergehen, so sind besondere rechtliche Beziehungen notwendig.*

Schindler führt folgende Rechtsverhältnisse als typische Beispiele an:

Den Dienstvertrag und hier speziell den Fall des «thinker» d. h. desjenigen, der extra zu dieser Erfinderthätigkeit angestellt ist.

Den Auftrag: Jemand (Offizier, Chemiker z. B.), der sich bereits im Angestelltenverhältnis befindet, erhält den Auftrag, z. B. ein neues Gewehr zu erfinden oder eine neue Scheibe zu konstruieren. Wird eine besondere Vergütung bezahlt, so haben wir die *Dienstmiete.*

Einen neuen Dienstvertrag: Mit einem Angestellten schliesst der Prinzipal einen neuen Dienstvertrag, der gerichtet ist auf besondere Dienste, welche der Angestellte als Erfinder zu leisten hat.

Die negatiorum gestio, wobei der Arbeiter u. s. w., ohne dazu verpflichtet zu sein, Erfindungen macht, welche mit seinem Willen in das Eigentum des Prinzipals übergehen sollen.

Die Etablissementserfindung, welche von mehreren ohne bewusstes Zusammenwirken gemacht wurde, ohne dass einer als Urheber bezeichnet werden könnte. Der Inhaber des Etablissementes wird Erfindungseigentümer.

Den Gesellschaftsvertrag, der Anhaltspunkte über das Anrecht der Gesellschaft an der Erfindung eines socius geben kann.

Nur diese besonderen rechtlichen Beziehungen[3] gewähren dem Dienstherrn ein Eigentumsrecht an der Erfindung. Andere

---

[1] Schindler, Erfindungsrecht der Arbeiter, Beamten und Gesellschafter, Dissertation (Zürich 1895).

[2] Meili in seinem Gutachten 1894.

[3] Diese Gruppierung entnehme ich der vorhin citierten Dissertation von Schindler, S. 30 ff.

Umstände dürften nur eine untergeordnete Bedeutung haben, wie z. B.: ob und in wie weit der Angestellte seine technischen, ihm zur Erfindung dienenden Kenntnisse im Etablissemente seines Dienstherrn erwarb und ob er dessen Arbeitsmittel benützte.

Ähnliche Verhältnisse können auch in der Materie des Muster- und Modellrechts vorkommen und es ist die Beantwortung der dabei auftretenden Frage in ähnlicher Weise überall da vorzunehmen, wo die citierte Gesetzgebung sie nicht ein für alle Male absolut entschieden hat.

§ 16. Die Übertragung des Musterrechts und die Erteilung von Lizenzen.

I. Art. 4 des schweizerischen B. G. gestattet die Übertragung der durch das Gesetz gewährten Rechte. Die citierte Norm stellt im weitern keine Schranken auf, wann und in welchem Masse eine Übertragung gestattet sei. Man darf demnach annehmen, dass sie zu jeder Zeit also vor und nach der Deposition zulässig sei. Absatz 2 des gleichen Art. 4 hebt eine Art der Übertragung, diejenige durch Lizenzerteilung, besonders hervor. Freilich muss sofort betont werden, dass damit das Gesetz nicht etwa den Lizenzvertrag als einzig mögliche Übertragungsart bezeichnen will; vielmehr handelt es sich dabei um eine der vielen Arten, welche das Gesetz nur wegen ihrer Eigentümlichkeit noch speziell nannte. Als mögliche Übertragungsarten sind zu bezeichnen:

1. Unter Lebenden:

a) Der Kauf, *b)* der Tausch, *c)* die Schenkung, *d)* die Lizenzerteilung, *e)* die Form der Zwangsvollstreckung. Die Pfändbarkeit von Mustern und Modellen kann nämlich nicht bestritten werden. Das Bundesgericht hat dies zutreffend ausgesprochen, indem es betonte,[1] die Erfindungen und die Muster und Modelle repräsentierten gewisse Erfinderrechte, welche zweifellos, soweit sie geschützt seien, vermögensrechtlicher Natur seien. Diese rechtliche Natur verhindere deren Loslösung von der Person des jetzigen Inhabers des geschützten Objektes

[1] B. E., XXIV, 1. Teil, S. 145.

nicht. Ferner seien diese Rechte keineswegs als höchst persönliche Rechte anzusehen. «Im Gegenteil ist die Übertragung derselben in verschiedenen Formen vorgesehen Art. 4 M. und M. G.». Es ist in der That nicht einzusehen, weshalb diese Rechte nicht zu Gunsten der Gläubiger des Berechtigten beschlagnahmt und auf dem Wege der Zwangsexecution zur Verwertung sollen gebracht werden können.

2. von Todeswegen:

a) Durch Universalsuccession, *b)* durch Singularsuccession.

Diese Rechtsvorgänge sind schon möglich vor der Hinterlegung des Musters; denn auch das Muster und Modell hat schon vor der Registrierung einen gewissen Wert, der durch Erlangung eines besonderen gesetzlichen Schutzes gesteigert wird. Es wird hier mit dem Muster das ausschliessliche Recht der Eintragung übertragen. Deponiert der Erwerber dieses Muster, so wird er alle Rechte geltend machen können.

II. *Die rechtsgeschäftliche Erteilung von Lizenzen.* Durch diesen Rechtsvorgang verpflichtet sich der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegenüber, auf die Geltendmachung des Verbietungsrechtes zu verzichten. Mit andern Worten: Der Lizenznehmer darf kraft des Vertrages ein fremdes, einem andern gehörendes und geschütztes Muster reproduzieren. Diese Lizenzerteilung darf natürlich entgeltlich oder unentgeltlich sein. Die Summe, welche als Äquivalent entrichtet wird, heisst Lizenzsumme und kann aus Teilsummen oder einer Pauschalsumme bestehen. Gewöhnlich gestattet eine Lizenz die Reproduktion eines geschützten Musters für einen bestimmten Interessentenkreis, der nicht mit demjenigen identisch ist, für welchen der Inhaber des Musters selbst arbeitet. Es ist also wohl möglich, dass der gleiche Berechtigte Lizenzverträge mit mehreren Personen abschliesst. Es gibt ferner Lizenzverträge, welche einer Partei z. B. das Verweben des Musters nur in Baumwollstoffe, der andern das Verweben nur in Seidenstoffe erlauben.

Es sind überhaupt Lizenzverträge denkbar, welche die berechtigten Handlungen örtlich, zeitlich und sachlich begrenzen.

V. Kapitel.

Die Hinterlegung.

§ 17. Charakter der Hinterlegung.

1. Ohne jegliche Formalität zu verlangen, gewährten die französischen Verordnungen und «lettres patentes» vor dem Jahre 1787 einen wirksamen Schutz gegen die «contrefaçon». Die Hinterlegung war noch nicht gefordert. Es war nach den Anschauungen der Zeit das natürliche und selbstverständliche Recht des Urhebers, sein Werk allein zu reproduzieren und den ökonomischen Vorteil allein zu geniessen. Erst die Verordnung von 1787 fand es für notwendig, eine Hinterlegung zu verlangen: erst dieser Rechtsakt gewährte die Befugnis, jede unberechtigte Nachahmung zu verhindern und gerichtlich gegen den Fehlenden vorzugehen. Man nahm freilich auch jetzt noch an, dass ein ausschliessliches Recht auf Reproduktion und Verbreitung dem Urheber ohne weiteres zukomme; aber man verlangte die Deposition als Voraussetzung des gerichtlichen Schutzes. Man schrieb der Deposition einfach deklarativen Charakter zu und noch heute ist die herrschende Lehre in Frankreich dieser Ansicht[1]. Dieser französischen Verordnung folgten die Mustergesetze aller Länder. Alle verlangen die Hinterlegung; ja nicht allein die Mustergesetze schreiben diese Formalität vor, sondern fast alle Gesetze des modernen Industrierechts, nur in grösserer oder geringerer Ausdehnung (vergl. z. B. für die Schweiz: Patentgesetz von 1888, Art. 14; Autorrechtsgesetz von 1883, Art. 3; Markengesetz von 1890, Art. 4; Muster- und Modellgesetz von 1888, Art. 3; für Deutschland: Geschmacksmustergesetz von 1876, § 7; Gebrauchsmustergesetz von 1891, § 2; Markenschutzgesetz vom 30. November 1874, § 2). Im Einklange mit dem französischen Recht schreibt auch das schweizerische der Hinterlegung nur deklarativen, keineswegs konstitutiven Charakter zu.

2. Die Hinterlegung fixiert genau den Zeitpunkt, von dem an der Deponent allein berechtigt ist.

---

[1] Pouillet, S. 104.

3. Sie schafft in Art. 6 eine Vermutung für die Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft, ferner für die Neuheit des deponierten Musters. Mit andern Worten: Das Gesetz schützt den ersten Deponenten solange gegen unerlaubte Eingriffe dritter in seine Rechtsphäre, bis bewiesen ist, dass der Deponent nicht Urheber ist oder dass sein Muster des Requisites der Neuheit entbehrt. Der Umstand, dass ein Gegenbeweis gestattet ist, zeigt, dass wir es hier nicht mit einer Fiction, sondern mit einer blossen Vermutuug zu thun haben.

Ein den gleichen Zweck wie die Hinterlegung erstrebendes Institut hatten sich die St. Galler Sticker in den 1880er Jahren gegeben, bevor das alte Gesetz bestand. Sie bildeten einen Stickerverband, der möglichst viele Fabrikanten und Interessenten umfasste. Die Statuten dieses Verbandes verordneten, jedes Mitglied müsse bei Busse genau Buch führen über die Muster, welche es besitze, sowie über diejenigen, welche neu hinzukämen oder abgingen. Im Falle der Nachahmung war dann der Kaufmann an Hand seiner sorgfältigen Buchführung in der Lage, den Konkurrenten der Nachahmung zu überweisen. Der Schuldige wurde zu Schadenersatz verurteilt und ausserdem zur Zahlung einer beträchtlichen Busse an die Verbandeskasse. Bald nach dem Inkrafttreten des Mustergesetzes von 1888 wurde dieser Verband, weil er nunmehr gegenstandslos geworden war, aufgelöst.

§ 18. Die Voraussetzungen der Hinterlegung.

I. Es wird vor allem verlangt, dass ein Muster vorliege. Es genügt keineswegs eine blosse Idee, ein Muster, welches der Dessinateur noch nicht gezeichnet hat, ein Modell, das noch nicht geformt ist, also ein blosses Phantasiegebilde, welches dem Künstler vor seinem geistigen Auge schwebt. Auch eine noch so detaillierte Beschreibung genügt nicht. — Erforderlich ist ferner, dass das geplante Muster oder Modell als Vorbild tauglich sei und dass es der Reproduktion nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetze. Es muss vervielfältigt werden können, ob leicht oder schwer ist indifferent. Ein Muster, das nicht reproduziert werden kann, hat selbstverständlich keinen Anspruch auf gesetzlichen Schutz. — Ferner muss das Objekt ein Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes sein, also nicht

ein Werk, das begrifflich unter den Schutz eines andern Gesetzes fallen würde.

II. *Neuheit* ist die erste Bedingung nicht nur des Schutzes, sondern vor allem auch der Hinterlegung. Prinzipiell ist jedenfalls dieses Requisit zu betonen. Allerdings ist das Vorhandensein der Neuheit nicht leicht zu kontrollieren, weil einerseits niemand sämtliche existierende Muster zu kennen imstande ist und weil andererseits die meisten Gesetze eine geheime Hinterlegung dieser Objekte gestatten.

Ein Muster, welches schon im Verkehr ist, erst nachträglich zu schützen und dadurch einem Einzelnen auf Kosten aller übrigen ein ausschliessliches Recht zu gewähren, ist aus begreiflichen Gründen unstatthaft. So finden wir in allen Muster- und Modellgesetzen die Neuheit als Bedingung sine qua non für die Hinterlegung und somit für den Schutz verlangt. Art. 12 N. 1 des schweizerischen Gesetzes bestimmt klar und deutlich, dass jede Hinterlegung eines Musters, dem dieses Requisit fehlt, ungültig sein soll.

Absolute Neuheit wäre erst dann vorhanden, wenn ein Muster mit ganz neuen Mitteln geschaffen würde, einen bisher ganz unbekannten Anblick bieten würde, ohne mit irgend einem andern Muster auch nur die kleinste Ähnlichkeit zu besitzen: Es wäre darnach ein Original in allen Stücken verlangt. Eine solche absolute Neuheit zu verlangen, wäre widersinnig und untergrübe auch vollständig jedes Aufblühen des betreffenden Industriezweiges und würde, man darf wohl sagen, das Gesetz illusorisch machen. Kein Gesetzgeber ging so weit: man begnügt sich überall mit *relativer* Neuheit.

Die Franzosen erklären ein Muster für neu,[1] wenn es auf das Auge einen Eindruck macht, der ihm speziell eigen ist und es deutlich von jedem andern unterscheidet. Das schweizerische B. G. giebt in Art. 12 N. 1 folgende Begriffsbestimmung:

> Ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetz als neu, solange es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt ist.

Darnach ist jedes dem Publikum und den Verkehrskreisen unbekannte Muster als neu anzusehen. Das Gesetz sieht also

[1] Pouillet, S. 81 ff; Philipon, S. 69 ff; Fauchille, S. 66 ff.

von der Eigenartigkeit des Musters ab. Es lässt sich diese Thatsache durch die Beobachtung rechtfertigen, dass sehr oft schon bekannte Muster eine bestimmte Eigenart aufweisen. Es kann daher dieser Begriff nicht als entscheidendes Kriterium in die Definition von Neuheit aufgenommen werden. Im fernern sind wir mit Schanze[1] der Ansicht, dass die Gegenüberstellung von Publikum und Verkehrskreisen nicht treffend ist; denn selten wird ein Muster nur dem Publikum, nicht auch den Verkehrskreisen bekannt sein. Es darf hier wohl gefragt werden, weshalb denn das Bekanntsein in den Verkehrskreisen nicht genüge? Unter Verkehrskreisen hat man zu verstehen alle diejenigen: 1) welche Muster und Modelle erfinden, 2) welche dieselben reproduzieren, 3) welche den Vertrieb der gewonnenen Objekte besorgen. Was die Art und Weise des Bekanntwerdens anbetrifft, so ist zu bemerken, dass dies allerdings auf zwei Arten geschehen kann:[2]

1. durch das konkrete hinterlegte Muster selber und

2. durch andere Muster, welche das gleiche Aussehen und die gleiche Ausgestaltung besitzen; dass aber ohne Unterschied in beiden Fällen das Requisit der Neuheit verloren geht und das Muster deshalb nicht eingetragen werden kann.

Über das Requisit der Neuheit lässt sich ferner folgendes ausführen:

1. Jedes Muster, welches selbst oder in einer Reproduktion dem Publikum angeboten worden ist, hat dieses Requisit eingebüsst.

2. Weiter geht dieses Erfordernis auch verloren, gestützt auf private Mitteilung. Immerhin muss diese so beschaffen sein, dass dadurch eine Nachahmung möglich wäre.

---

[1] Schanze, in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, V, S. 365 ff.

[2] Vergl. z. B. das schwedische Gesetz betreffend den Schutz gewisser Muster und Modelle vom 1. Januar 1900, dessen Art. 3 lautet:

> Das Muster wird nicht als neu angesehen, wenn dasselbe, bevor das Gesuch um Eintragung bei der damit beauftragten Behörde eingeht, bereits in einer allgemein zugänglichen Druckschrift enthalten oder auf öffentlich feilgehaltenen Erzeugnissen wiedergegeben ist, oder wenn sich dasselbe nicht wesentlich von einem Muster unterscheidet, welches auf diese Weise bereits früher bekannt geworden ist.

(Abgedruckt in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. V, S. 367.)

3. Es wird nicht verlangt, dass das Muster in allen seinen Stücken ein Original sei; es darf Teile eines schon bekannten Musters in sich enthalten, wenn nur kraft der Neubildung ein neuer Gesamteindruck entsteht. Das Bundesgericht sprach sich dahin aus[1]: Ein Stuhl (also ein Modell) sei als Original auch dann schutzwürdig, wenn die Stuhlform nur die Zusammenfassung einzelner an sich allerdings schon bekannter Motive sei, wenn nur die ästhetische Erscheinung dieser Form den Eindruck der Originalität mache.

4. Das Gleiche ist zu sagen behufs Gewährung des Musterschutzes für eine originäre Kombination von schon vorhandenen Einzelmustern oder sogar von Kombinationen schon geschützter Kombinationen.

5. Es ist die Frage zu erörtern, ob das Gesetz auch einem solchen Muster den Schutz gewährt, das in der Form einem andern gleich oder ähnlich ist, aber eine neue Kolorierung enthält, sei es mit eigens dazu erfundenen Farben oder in der Weise, dass die alten Farben besser und eleganter verteilt oder ästhetisch wirksamer verwendet werden. Die Verneinung dieser Frage ergibt sich klar aus Art. 24 Nr. 1: «Blosse Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit».

6. Ich schliesse hier die Frage an, ob ein Muster z. B. der Tapetendruckerei auch in der Seidenweberei ohne Erlaubnis des Tapetendruckers verwendet werden dürfe.

Für die Zulassung zur Verwendung darf folgendes geltend gemacht werden:

a) Dem Tapetendrucker werde dadurch in der Ausbeutung seines Musters keine Konkurrenz gemacht, indem die Seidenweberei einen ganz andern Interessentenkreis befriedige.

b) Das Tapetenmuster werde durch diese doppelte Verwendung nur bekannter und könne infolgedessen einen grössern Absatz finden.

c) Ganz das gleiche Muster mache oft einen total verschiedenen Eindruck auf der Tapete wie auf einem Seidenstück.

d) Ein Muster, das die Weberei benütze, erfordere eine geraume Zeit und beträchtliche Arbeit bis nur die richtige Schnürung gefunden sei, so dass das Muster auf dem Seiden-

---

[1] Vergl. B. E., Bd. XX, 2. Teil, S. 1155.

stück deutlich und getreu hervortrete; es könne das Papiermuster dem Seidenweber keine Arbeit ersparen, indem ganz verschiedene Stoffe und Mechanismen in Anwendung gebracht würden.

e) Endlich sei es im Interesse der Allgemeinheit, wenn ein Muster, welches gefalle, in mehr als einer Branche zur Verwendung gebracht würde. Es sei unzulässig, ein Muster, welches der Geschützte auch im besten Falle doch nur in wenigen Industriezweigen ausbeuten könne und welches auch andere Branchen mit Vorteil benützen könnten, brach liegen zu lassen.

Gegen diese Rechtsentwicklung spricht ausser allen den Gründen, die wir zu Gunsten des Musterschutzes im allgemeinen anführten (vergl. oben § 3) noch folgendes:

a) Das Gesetz will diese Einschränkung des Musterschutzes nicht, sonst hätte es diese zum Ausdruck gebracht.

b) Auch das schönste Muster, das in irgend einer Branche zur Verwendung kommt, verliert in verhältnismässig kurzer Zeit für das Publikum den Reiz der Neuheit. Diese dem Kaufmann nichts weniger als angenehme Thatsache wird ihn aber in um so kürzerer Zeit überraschen, je mehr Industriezweige das Muster zu benützen suchen. Es wäre demnach nicht zu vermeiden, dass diese Allgemeinheit dem geschützten Muster Schaden zufügt.

c) Dem Berechtigten ist ja das Recht der Übertragung gewährt. In den meisten Fällen wird es also möglich sein, durch ein Geldäquivalent dieses Muster und das Vervielfältigungsrecht von dem geschützten Eigentümer zu erwerben.

d) Endlich dauert der Schutz auch des elegantesten Musters höchstens 15 Jahre; es wird dasselbe also in absehbarer Zeit Gemeingut und kann sodann frei von Jedermann ausgebeutet werden.

Durch diese Erörterung haben wir gezeigt, dass jede Verwendung eines Musters ohne Erlaubnis des geschützten Inhabers, sei es in der gleichen Industrie, in der der Berechtigte dasselbe reproduziert, sei es in irgend einer andern Branche, unzulässig ist. Das Gesagte lässt sich wiederholen für die Benützung eines geschützten Modelles.

7. Ohne Zweifel ist es jedoch gestattet, ein Muster auch ohne Erlaubnis des geschützten Inhabers in denjenigen Industrien zu verwenden, welche, um dieses Muster benützen zu können, es zuvor in einem Modelle wiedergeben müssen. Das Gleiche

lässt sich analog für die unerlaubte Benützung eines Modells wiederholen. Jedermann wird zugeben, dass ein Muster, welches in ein Modell umgewandelt worden ist, jetzt einen ganz andern Anblick gewährt. Dasselbe wird beim Modell der Fall sein, das zum Muster geworden ist[1].

8. Wenn die Frage aufgeworfen wird, ob das Gesetz von neuem ein *altes* Muster schützt, das zur Registrierung angemeldet worden ist, so ist sie zu verneinen. Denn hier fehlt das Requisit der Neuheit. Sollte man dagegen einwenden, dass es verdienstlich sei, ein altes elegantes Muster wieder zu Ehren gebracht zu haben, so ist darauf zu erwidern, dass das alte Muster Gemeingut bleibt.

Resümierend können wir hinzufügen: Ein Muster ist nur dann als neu anzusehen, wenn es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen (aller Industriezweige) bekannt und wenn sein Gesamteindruck neu ist.

III. Im übrigen darf das Muster gegen keine der drei übrigen Bestimmungen des Art. 12 verstossen (vergl. die nähern Ausführungen unten in § 34).

§ 19. Objekt der Hinterlegung.

Art. 15, 1 des schweizerischen Bundesgesetzes verlangt, dass dem Hinterlegungsformular ein Exemplar des Musters oder Modelles, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in der Form einer andern genügenden Darstellung beigegeben werde. Es wird die Wahl gelassen zwischen der Hinterlegung:

1. Des Musters oder Modelles selber, wobei natürlich der Berechtigte eine Abbildung für sich behält;

2. eines Erzeugnisses, welches das zu schützende Muster trägt;

3. einer genauen und deutlichen Abbildung des Musters in der Form einer Zeichnung, Photographie oder Lithographie.

In England, Russland und in dem von Bozérian 1879 für Frankreich verfassten Entwurf eines Musterschutzgesetzes wird vorgeschrieben, dass der Deponent zwei, respektive im letzteren

[1] Vergl. auch Kohler in Schönbergs Handbuch II, S. 799, 3. Aufl.

sogar drei Exemplare einsende, wovon eines dem Deponenten als Certificat zurückgeschickt wird, das zweite auf der Amtsstelle zurückbleibt, das dritte des französischen Entwurfes der bloss vorgeschlagenen Zentralstelle in Paris eingesandt würde (vergl. § 8 dieses Entwurfes). Auch in der Schweiz verlangte der Entwurf von 1888 zwei Exemplare. Allein besonders die Stickerei und die Strohflechterei beschwerten sich über eine solche Vorschrift, weil schon ein Exemplar mehr als genug Kosten und Mühe verursache. Infolgedessen begnügte man sich mit einem Exemplar, das auf der Hinterlegungsstelle zurückbleibt. Auch Deutschland verlangt in § 7 des 1876er Gesetzes die Vorlegung nur eines Exemplares. — Im Gegensatze zum Patentrechte Art. 14, Abs. 2 P. G. ist es hier gestattet mehr als ein Muster auf einmal zu hinterlegen. Art. 7 Muster- und Modellgesetz lässt sogar eine unbestimmte Anzahl Muster oder Modelle zu, sofern nur die Grösse des Paketes in ihren Dimensionen nicht 40 cm, das Gewicht 10 kg nicht überschreitet vergl. VO. Art. 5, Abs. 5). Dieser Art. 7 enthält eine Neuerung gegenüber dem Art. 10 des alten Gesetzes, welcher im Maximum 50 Muster oder Modelle zu hinterlegen gestattete. Daneben war wie im neuen Gesetz das gleiche Gewichtsmaximum statuiert. Gerade diese Beschränkung auf 50 Muster war ein Beschwerdepunkt namentlich von seiten der Stickerei. Es wurde gesagt, diese Einschränkung stürze den Deponenten in unverhältnismässig grosse Kosten: Diesem Übelstande hat Art. 7 ein Ende gemacht.

§ 20. Subjekt der Hinterlegung.

Das Gesetz verliert darüber kein Wort, wer zur Hinterlegung berechtigt und eventuell verpflichtet sei.

1. Berechtigt dazu sind zweifellos alle diejenigen, welche Subjekt des Musterschutzes sein können. Es wird nirgends erklärt, dass der Urheber oder seine Rechtsnachfolger persönlich hinterlegen müssen. Die Stellvertretung ist deshalb natürlich gestattet; damit ist den Handelsgesellschaften das Mittel in die Hand gegeben, ihrerseits durch ihre Organe oder Stellvertreter Eintragungen vorzunehmen.

2. Giebt es irgend welche Personen, welche aus musterrechtlichen Gründen zur Hinterlegung verpflichtet wären? Auf

diese Frage ist mit Nein zu antworten, weil eben nur ein Recht zur Deposition vorliegt und keine Pflicht aus demselben entstehen kann. Will der Inhaber einer gewerblichen Schöpfung sein Rechtsgut nicht allein ausbeuten, sondern allen andern einen Anteil an dem ökonomischen Erfolge gewähren, so ist dies sein freier Wille, dem weder das Gesetz noch die Sitte etwas anderes vorschreibt. Seinen Gläubigern stehen keine rechtlichen Mittel zu, ihn zur Deposition zu zwingen. Allerdings ist der Mandatar natürlich zur Hinterlegung verpflichtet. Die Quelle dieser Pflicht ist jedoch nicht das Musterrecht, sondern die objektive Norm über das Mandat.

3. Eine einzige Besonderheit ist noch zu erwähnen. Das Gesetz hat nämlich in Art. 14 bestimmt, dass derjenige, welcher in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, sei er nun Schweizerbürger oder Ausländer, erst dann ein Muster eintragen lassen kann, wenn er einen in der Schweiz domizilierenden Vertreter bestellt hat; denn es soll in jedem Fall eine Person da sein, welche die Rechte des Deponenten wahren und wenn dieser Unrecht zufügt, eingeklagt werden kann.

4. Der zur Hinterlegung Berechtigte ist keineswegs verpflichtet, zu Gunsten seiner eigenen Person das Muster eintragen zu lassen. Er kann ebensogut mit Gültigkeit zu Gunsten einer dritten Person einregistrieren lassen (vergl. § 21 die Form der Hinterlegung Nr. 9).

5. Erscheinen mehrere als Urheber eines Musters oder Modelles, so sind im Zweifel nur alle zusammen zur Deposition und gleichfalls zur Ausbeutung der so erworbenen Rechte berechtigt. Es ist darnach nicht davon auszugehen, dass jeder für seinen Teil das Rechtsgut ausnützen dürfe.

§ 21. Die Form der Hinterlegung.

I. Requisite, die der offenen und geheimen Hinterlegung gemeinsam sind. Die Hinterlegung ist ein formeller Akt. Die Erfüllung aller Erfordernisse wird absolut verlangt, soll die Deposition gültig sein. Erforderlich ist:

1. Ein Gesuch mit Borderau in zwei Exemplaren. Die Aufstellung des Gesuches, sowie sein Inhalt ist nicht nach dem Ermessen des Deponenten verschieden; sondern der Hinterleger

muss das vom Bundesrate festgestellte gedruckte Formular benützen, welches unentgeltlich vom Amte bezogen werden kann (Art. 1 VO.).

2. Ein Gesuch, das in einer der drei schweizerischen Landessprachen, also deutsch, französisch oder italienisch abgefasst ist. Dem genannten Requisite würde nicht Genüge geleistet, wenn eine andere Sprache verwendet würde. Beiläufig ist die Frage aufzuwerfen, wie es denn gehalten werde, wenn ein Gesuch in romanischer Sprache an das eidgenössische Amt gestellt würde. Das Amt dürfte vielleicht das bekannte Praecedens der bundesgerichtlichen Praxis nachahmen, wornach die Staatskanzlei des Kantons Graubünden freiwillig die Pflicht übernommen hat, Übersetzungen in eine der drei andern Sprachen vorzunehmen. Es kann gleich bemerkt werden, dass alle weitern Gesuche an das Amt, so dasjenige um Verlängerung des Schutzes für die zweite Periode z. B. oder um Rücksendung der Muster, überhaupt alle Aktenstücke in der Sprache des ersten Gesuches abgefasst werden müssen. Sind die Originale in einer andern Sprache abgefasst, so müssen davon authentische Übersetzungen eingereicht werden.

3. Ein Gesuch, das der Registrierungsstelle, ob nur eine oder mehrere bestehen, eingereicht werden muss. Dies kann entweder persönlich geschehen oder durch einen Bevollmächtigten (was freilich für den Ausländer eine Bedingung ist) oder durch die Post. Etwas weiteres wird nicht verlangt (vergl. § 27 Gebühren). Vorgeschrieben aber ist, dass die vom Gesetze dazu bestimmte Amtstelle dieses Gesuch erhält und nicht eine beliebige andere, die keineswegs verpflichtet werden kann, dasselbe an den richtigen Ort zu senden.

4. Die Beigabe eines Exemplars des Musters oder Modelles (vergl. oben § 19), welches mit einer Ordnungsnummer, die derjenigen im Geschäftsbuche des Hinterlegenden entsprechen soll, vom Deponenten selber (also nicht von der Hinterlegungsstelle) versehen werden soll (Art. 2, 2 VO.). Diese Einrichtung bezweckt ein leichteres Auffinden des Musters z. B. für den Fall, dass der Berechtigte oder eine Gerichtsstelle, bei welcher ein Prozess wegen dieses Musters pendent ist, die Einsendung resp. Zurücksendung verlangt, ferner die leichtere Einreihung der wieder zugestellten Objekte.

5. Ein Bordereau nach Art. 1, 1 VO., welches die Nummern der Muster in der Reihenfolge, wie sie in dem Pakete liegen, enthalten soll. Die Zahlen sollen in aufsteigender Reihenfolge geschrieben werden. Zum Muster oder Modell darf im Gegensatze zum Patentrechte (Art. 14 Nr. 1) keine Erläuterung oder Beschreibung (Art. 3, 2) gegeben werden. Dagegen wird verlangt, dass die Anzahl der Objekte genau angegeben und die Erzeugnisse, für die sie bestimmt sind, richtig bezeichnet werden.

6. Für die Modelle von Uhrenschalen, soweit sie das Calibre derselben betreffen, ein für den Buchdruck passendes Cliché, dessen Seitenlänge der Bildfläche 15—100 mm, die Dicke 14 mm betragen soll (Art. 3, 3 VO.).

7. Die Hinterlegungsgebühr für die erste Periode. Die Entrichtung der Gebühr für alle drei Perioden ist nur bei den offen deponierten Mustern möglich (Art. 15, 2 d. G.).

8. Eine Vollmacht, welche der Stellvertreter eines Ausländers mit den übrigen Aktenstücken einzureichen hat. Ferner müssen auch alle weitern, später einlaufenden Aktenstücke durch Vermittlung dieses bevollmächtigten Vertreters dem Amte zugestellt werden (Art. 2 VO.).

9. Eine die Rechtsnachfolge bezeugende Erklärung, wenn das Muster nicht zu Gunsten des Urhebers deponiert wird. Diese muss von dem Urheber oder einer kompetenten Behörde oder einem Notar unterzeichnet sein (Art. 11 Nr. 5 VO.).

Im weitern ist vorgeschrieben,

10. dass alle eingereichten Aktenstücke, selbst das Muster und das Cliché, mit Datum und Unterschrift versehen sein müssen (Art. 2 d. G. und Art. 3 VO.).

11. Dass die Pakete höchstens 10 kg schwer sein und in ihren Dimensionen 40 cm nicht übersteigen dürfen. Sind sie schwerer oder grösser, so muss nach Art. 5, 2 VO. eine vom Amte zu bestimmende Magazinierungsgebühr bezahlt werden. Im letzteren Fall steht es übrigens dem Amte frei, das Muster oder Modell anzunehmen oder zurückzuweisen.

12. Dass in einem Pakete nur Muster resp. Modelle hinterlegt werden dürfen, nicht beides zusammen, wohl aber Muster (resp. Modelle) verschiedener Branchen. Stickereimuster dürfen ausnahmsweise nicht mit andern Mustern hinterlegt werden

(Art. 4, 4 u. 6 VO.); ebenso darf ein Paket Taschenuhren (im Sinne von Calibres) keine andern Modelle enthalten (Art. 6 VO).

II. Requisite, die sich speziell auf die geheime Hinterlegung beziehen:

1. Taschenuhrenmodelle (im Sinne von Calibres) dürfen nie geheim deponiert werden (Ar. 4, 4 VO.), wohl aber solche, die ausschliesslich die Decoration betreffen.

2. Alle Muster und Modelle, die geheim deponiert werden sollen, müssen auf ihrer Verpackung mit den Worten «Versiegelt» oder «Geheim» bezeichnet sein. Es ist Vorschrift, dass sie derart eingepackt sind, dass sie nicht unkontrollierbar geöffnet werden können (Art. 5, 3 VO.). Unerhebliche Mängel dürfen vom Amte gehoben werden.

III. Art. 17 des Gesetzes verlangt die strenge Interpretation des Art. 15. Abweichungen werden keine geduldet. Jedoch wird das betreffende Aktenstück, welches mangelhaft ist, nicht einfach in den Papierkorb geworfen, oder, ohne den Mangel gerügt zu haben, dem Absender wieder zugestellt; sondern es ist dem Amte zur Pflicht gemacht, den Hinterleger auf den Fehler aufmerksam zu machen und aufzufordern, sofort oder binnen einer vom Amte festgesetzten Frist den Mangel zu heben. Immerhin ist weiter zu beachten, dass diese Frist nicht in den vierten Monat vom Hinterlegungsdatum an gerechnet, hinüberreichen darf (Art. 14, 2). Wird innert der gesetzten Frist der Mangel nicht verbessert, muss das Muster zurückgewiesen werden (Art. 14, 2 VO.). Der Absatz 3 des gleichen Artikels verbietet, materielle Änderungen vorzunehmen oder die Muster und Modelle durch andere zu ersetzen.

IV. Eine Zurückweisung wird auch stattfinden, wenn die Vorausetzungen der Hinterlegung für das bestimmte Rechtsgut nicht vorhanden sind. Dies trifft z. B. zu für eine Erfindung, welche der Urheber statt dem Patentschutz dem Musterschutze unterstellen will. Ebenso müssen Muster zurückgewiesen werden, wenn sie wider die Sitte und Moral oder wider Bundesgesetze oder Staatsverträge verstossen würden, — der letztere Fall wird freilich selten vorkommen.

V. Im weitern genügt es nicht, dass die Förmlichkeiten nur im Hinterlegungsstadium beachtet werden; sondern sie

müssen z. B. auch erfüllt werden bei der Umwandlung einer geheimen in eine offene Deposition (Art. 14, 3 VO.).

VI. Betreffend Beschwerden gegen Verfügungen des Amtes und den Ort, wo diese anzubringen sind, vgl. § 27 unten.

§ 22. Art der Hinterlegung.

1. Während die Gesetze des modernen Industrierechts regelmässig die offene Hinterlegung fordern, gestattet schon das alte Bundesgesetz betr. den Schutz der Muster und Modelle in Art. 19 und nun auch das neue in Art. 9 die geheime Deposition. Verschieden ist jedoch die Dauer derselben in den beiden Gesetzen. Während unter der Herrschaft des Art. 15 2 des alten Gesetzes das versiegelt hinterlegte Paket schon nach zwei Jahren geöffnet wurde, ist heute eine geheime Deposition während der ganzen Dauer der ersten Periode, also während 5 Jahren, zulässig.

2. Weshalb kennt die Gesetzgebung und speziell das schweizerische Gesetz die geheime Deposition?

Art. 15 des alten Gesetzes und Art. 22 des neuen Gesetzes gestatten Jedermann die Besichtigung der offen hinterlegten Muster. Einem gewiegten Fachmanne war es nun leicht möglich, aus der Anzahl und der Feinheit des Musters auf die Kundschaft des Deponenten und ferner auf den ökonomischen Stand des hinterlegenden Geschäftshauses Schlüsse zu ziehen. Indirekt waren demgemäss mit der Deposition oft Kreditschädigungen verbunden, welche dann gerade jene Kaufleute trafen, die solche am wenigsten zu tragen vermochten. — Ferner erleichterte die offene Hinterlegung die Nachahmung. Ein tüchtiger Dessinateur braucht sich ein Muster nur flüchtig anzusehen, um es nachher dem Original getreu wiederzugeben. Die Hinterlegung wurde nicht ganz selten ein Mittel zur Nachahmung, so dass ein beträchtlicher Teil der Industriellen sich von der Hinterlegung fern hielt. — Diesem Übelstande abzuhelfen gab es zwei Mittel, entweder den Besuch der Musterkollektion zu verbieten, wie dies England thut (vgl. oben S. 15), oder die geheime Deposition zu gestatten. Man wählte das letztere. Den Besuch der Mustersammlung wollte man nicht verbieten, weil die Besichtigung der Muster belehrend wirkt und viel Interesse bietet. — Das

alte Gesetz gewährte deshalb die geheime Hinterlegung, aber freilich nur für die Dauer von zwei Jahren. Dagegen opponierten die Sticker; sie verlangten eine längere Dauer. Sehr oft fänden Muster, führten sie an, in den ersten Jahren keinen oder nur geringen Absatz, während sie nach 3, 4 Jahren unerwartet viel verlangt wurden. Mit Rücksicht auf die kurze Dauer der geheimen Deposition sei man gezwungen, das Muster zur unrichtigen Zeit offen zu deponieren, so dass es gerade jetzt den erwähnten Mißständen ausgesetzt sei (vgl. die weitern Ausführungen oben in § 10 II, unter 4). Dem Wunsche wurde mit einer Verlängerung der geheimen Deposition auf 5 Jahre entsprochen. Zu Gunsten der Stickerei ging man noch weiter und ermächtigte den Bundesrat in Art. 9 Abs. 2, diese Dauer bis auf 15 Jahre auszudehnen und diese Art der Deposition also für alle 3 Schutzperioden zu gestatten, wovon dieser in Art. 4 N. 3 VO. Gebrauch machte.

3. Das alte Gesetz hatte nirgends eine Ausnahme gemacht derart, dass es gewisse Industrien ganz oder teilweise von der geheimen Deposition ausgeschlossen hatte. Im neuen Gesetze ist die Möglichkeit auch dazu gegeben: Art. 9, 2 erlaubt dem Bundesrate dies auf dem Wege der Verordnung zu ordnen. Besonders die Vertreter der Uhrenindustrie wünschten eine derartige Ausnahme (vgl. oben § 10). Der Bundesrat willfahrte ihnen und schloss Art. 4, 4 VO. die Modelle von Taschenuhren, soweit sie nicht blosse Dekorationen betreffen, von der geheimen Hinterlegung aus.

4. Die Wahl zwischen beiden Arten der Hinterlegung mit Ausnahme des letztgenannten Falles liegt beim Deponenten. Entscheidet er sich für geheime Hinterlegung, so muss nach Art. 5, 2 VO. verfahren werden. Wird jenen Requisiten nicht Genüge gethan, so nimmt das Amt an, es werde offene Hinterlegung gewünscht. Diese letztere Art erscheint denn auch als die gewöhnlichere.

Jederzeit kann eine geheime Hinterlegung in eine offene verwandelt werden, jedoch natürlich nicht nach dem Belieben der Beamten oder auf Wunsch eines Dritten. Selbst ein Gericht kann nur zeitweilige Öffnung des Paketes verlangen, solange es nämlich eines Musters oder Modells aus demselben bedarf. Eine immerwährende Umwandlung in eine offene Hinterlegung darf

das Amt nur auf ein schriftliches Gesuch des Berechtigten vornehmen. Ob der Hinterleger vom Amte verlangen kann, eine offene Hinterlegung in eine geheime zu verwandeln, ist nirgends ausdrücklich gesagt. Eine derartige Befugnis wird auch nicht anerkannt werden können.

§ 23. Der Ort der Hinterlegung.

Bei der Beratung des Gesetzentwurfes von 1888 wurde in der Expertenkommission die Frage aufgeworfen, ob es nicht vorteilhafter wäre, anstatt einer Zentralstelle mehrere Hinterlegungsstellen zu errichten, z. B. bei den kantonalen Ämtern für Führung des Handelsregisters.

1. Für verschiedene Registrierungsstellen sprechen folgende Erwägungen:

a) Die Thatsache, dass die Deposition erleichtert würde, wenn z. B. in jedem Industriezentrum solche errichtet würden: so in St. Gallen für die Stickerei, in Zürich für die Seidenweberei, in Genf oder Neuenburg für die Uhrenmacherindustrie, in Bern für die Holzschnitzerei, in Glarus für die Baumwolldruckerei u. s. w.

b) Die Gelegenheit, lokale Musterlager zu errichten, welche von den Interessenten der betreffenden Industrie besichtigt und studiert werden könnten. Man wäre also imstande, einigermassen bildend und bessernd auf die Industrie einzuwirken.

2. Für die Errichtung einer Zentralstelle lassen sich gewichtigere Gründe anführen.

a) Es entsteht eine grössere Übersichtlichkeit; Nachahmungen werden erschwert.

b) Die Errichtung einer einzigen Stelle kommt billiger zu stehen als die vieler kleinerer.

c) Die Prüfung der Formalien und der Muster, wenn Pakete eröffnet werden sollten, geschieht bei diesem System wohl nach einheitlicherem Prinzipe.

d) Die Zentralstelle kann auch allein die Funktion einer Kontrollstelle übernehmen. Sie schliesst dagegen verschiedene Hinterlegungsstellen z. B. in den verschiedenen Industriezentren nicht aus (vgl. Art. 16), von welchen dann von Zeit zu Zeit ausführlich Bericht an die Zentralstelle zu erstatten ist.

e) Deutschland hat mit seinen vielen Registerstellen keine günstigen Erfahrungen gemacht und deswegen wurde ein Gebrauchsmustergesetz von 1891 eine einzige Hinterlegungsstelle geschaffen.

Die Vorteile einer Zentralstelle sind dergestalt überwiegend, dass sie diejenigen für mehrere Hinterlegungsstellen an Schlüssigkeit und Beweiskraft übertreffen. Die Expertenkommission entschied sich dann auch für die Zentralstelle. Auch das neue Gesetz traf darin mit Recht keine Änderung. Es räumt ferner wie das frühere Gesetz dem Bundesrat in Art. 16, 2 die Ermächtigung ein, noch andere Aufgabestellen zu errichten, von welcher Befugnis er freilich noch keinen Gebrauch gemacht hat. Zentralstelle bleibt das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern (Art. 16 des Gesetzes), welches vor der bundesrätlichen Verordnung vom 5. Ohtober 1888 den Titel eidgenössisches Amt für gewerbliches Eigentum führte.

II. Ausser der Schweiz haben Zentralstellen:

1. Deutschland für Gebrauchsmuster (§ 2 des Gesetzes). Anmeldestelle ist das kaiserliche Patentamt.

2. England (sectio 47 des Gesetzes von 1883). Anmeldestelle ist das Patentamt.

3. Nord-Amerika.

4. Russland. Die Deposition findet beim Handelsministerium oder beim Gewerberate in Moskau statt. Trotzdem hier zwei Hinterlegungsstellen vorhanden sind, darf man Russland angesichts seines ungeheuren Umfangs doch zu dieser Kategorie zählen.

5. Was Österreich anbetrifft, so ist die Thatsache bemerkenswert, dass in dem neuen Mustergesetzentwurf von 1900 in § 28 als Anmeldestelle das Patentamt vorgeschrieben ist. Sehr bezeichnend für die Einführung einer Zentralstelle äussern sich die Motive[1] in folgender Weise: die grossen Nachteile, welche die bisherige Registrierung bei den 29 Handels- und Gewerbekammern mit sich brachte, indem zufolge dieser zersplitterten Hinterlegung jede Übersicht über die in Österreich geschützten Muster fehlte und eine einheitliche Handhabung der Registrierungsvoraussetzungen ausgeschlossen war, führte notwendig zu dem

[1] Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, V, S. 339 unten.

Gedanken, den Musterschutz ebenso wie den Patentschutz bei einer Behörde zu vereinen.

Verschiedene Hinterlegungsstellen haben:

1. Deutschland für Geschmacksmuster. Die Anmeldung erfolgt bei den verschiedenen Registergerichten.

2. Österreich nach dem noch bestehenden Mustergesetz. Anmeldestellen sind die 29 Handels- und Gewerbekammern.

3. Frankreich: hier wird deponiert auf den verschiedenen bureaux de prud'hommes. Es besteht aber auch hier die Tendenz, eine Zentralstelle zu errichten. (Vgl. z. B. Art. 8 des französischen Muster- und Modellgesetzentwurfes von Bozéran 1879).

§ 24. Die Dauer der Hinterlegung.

Nach dem alten Gesetze von 1888 (Art. 5, 1) hatte der Hinterleger die Wahl, sein zu schützendes Muster auf zwei oder fünf oder zehn oder fünfzehn Jahre eintragen zu lassen. Die längste Schutzdauer betrug demgemäss 15 Jahre. Die Praxis zeigte, dass die Schutzdauer für die Muster lang genug war. Das neue Gesetz nahm deshalb in Art. 8 diese 15 Jahre herüber und teilte sie in drei Perioden von fünf Jahren ein. Dadurch wurde eine Vereinfachung des Systems erzielt. In der Zeit der ersten Periode werden die meisten Muster genügend lang geschützt und nach Ablauf dieser fünf Jahre aufgegeben; nur verhältnismässig wenige reichen in die zweite, fast keine mehr in die Periode der letzten fünf Jahre hinein. Zum Beweise für diese Thatsache reproduziere ich hier die Hinterlegungen von 1896—1899:

Perioden:	Depositionen:				Objekte:			
	1896	1897	1898	1899	1896	1897	1898	1899
I. Periode 1.—2. Jahr.	1178	827	823	1054	45576	27900	25219	35505
davon geheim	946	584	540	742	43563	25736	23066	31797
II. Periode 3.—5. Jahr.	115	126	205	186	1029	808	1147	990
III. Periode 6.—10. Jahr.	36	43	55	64	169	300	325	420
IV. Periode 10.—15. Jahr.	1	1	8	13	2	1	34	99

I. **Das Datum.** 1. Art. 8 des Gesetzes sagt: Die erste Periode beginne mit dem Datum der Hinterlegung. Es ist also sehr

wichtig, das richtige Datum nach Jahr, Monat und ja sogar nach der Stunde zu kennen, um feststellen zu können, wann die Schutzfrist beginnt, — dies zeigt sich weiter bei den unten zu besprechenden Kollisionen. Für zweifelhafte Fälle stellt deshalb Art. 11 VO. Bestimmungen auf, welche geeignet sind, eventuell eine Lösung der Kollision herbeizuführen. Art. 11 Nr. 1 erklärt, dass das Aufgabedatum dem eidgenössischen Amte als Empfangsdatum bei Postsachen diene und nicht das eigentliche Empfangsdatum; das heisst der Moment des Beginnes der Schutzfrist wird nicht durch das eigentliche Empfangsdatum, sondern durch das Aufgabedatum bestimmt. Es findet darnach eine Rückbeziehung statt auf jenen Moment, welchen die Aufgabepoststelle mit Hülfe des Stempels durch Angabe des Tages und der Stunde fixiert. Das gleiche Resultat kann erzielt werden mittelst einer das genaue Datum enthaltenden schriftlichen Bescheinigung der Poststelle.

2. Art. 11 der Verordnung erklärt ferner, wenn der Poststempel keine Stunde angebe, so werde präsumiert, der Absender habe das Muster an dem Tage, welchen der Stempel aufweist, Abends 8 Uhr aufgegeben. Unterlässt es also der Postbeamte mein Paket mit Stundenangabe zu stempeln, so wird, selbst wenn das Paket eines dritten, welches dieser um 7 Uhr der Post übergeben hat, trotzdem nicht mein Muster geschützt, auch wenn ich dasselbe schon um 6 Uhr zur Post getragen habe, sondern dasjenige des dritten. Es ist deswegen empfehlenswert, sich vom Postbeamten eine genaue Bescheinigung über Tag und Stunde ausstellen zu lassen und diese nebst der Sendung dem Amte zuzustellen.

3. Art. 12 giebt uns im fernern Anleitung, wie Fristen, welche nur nach Monaten und Jahren bestimmt sind, genau auf den Tag berechnet werden können. Lautet die Frist z. B. den 14. August 1900 in $1^1/_2$ Jahren, so ist gemäss Art. 12 der Endpunkt dieser Frist der 14. Februar 1902; denn dieser entspricht der Zahl nach dem Tage, mit welchem die Frist zu laufen beginnt. Art. 12 fährt fort: «Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endigt die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats». Z. B.: Am 29. August 1900 in $1^1/_2$ Jahren: Genau genommen endigte diese Frist mit dem 29. Februar 1902. Allein ein solcher kommt nicht vor; denn 1902 ist kein Schaltjahr. Gemäss Art. 12

wird also die Frist nicht etwa mit dem 1. März 1902, sondern mit dem letzten Tag des betreffenden Monats, also mit dem 28. Februar 1902 ihr Ende erreicht haben.

4. Wäre dieser 28. Februar 1902 etwa ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endigte die Frist *nicht* mit dem darauffolgenden Werktag, sondern trotzdem am 28. Februar 1902.

5. Setzt das Amt z. B. zur Hebung von Mängeln eine Frist an, welche nach Art. 14, 2 nicht in den vierten Monat vom Datum der Einreichung des Hinterlegungsgesuches an gerechnet (resp. nicht in den vierten Monat der neuen Schutzperiode Art. 14, 4) hineinreichen darf, so läuft diese von dem Werktage an, welcher dem Tage der Versendung folgt. Als Tag der Versendung soll bis zum Gegenbeweis der Tag der Verfügung angesehen werden (Art. 12, Abs. 2). Z. B.: Das Amt hat am 14. April 1900, also am Ostersamstag, an C. eine an diesem Tage abgesandte Aufforderung erlassen, binnen 30 Tagen, das Hinterlegungsgesuch mit seinem Namen zu versehen und dem Amte zuzusenden. Diese Frist beginnt nicht schon mit dem 14. April 1900, sondern mit dem darauffolgenden Werktag, d. h. am 17. April 1900. C. ist seiner Verpflichtung nachgekommen, wenn das Amt am 16. Mai 1900 das unterschriebene Gesuch in den Händen hat.

Nach Art. 14, 5 beträgt eine solche «Regelungsfrist» ein Monat.

II. **Beginn der Schutzdauer.** 1. Aus dem unter I, 1 Gesagten sollte sich klar ergeben, dass, um das zitierte Beispiel festzuhalten, mein Muster vom Tag der Aufgabe auf der Post, also vom 14. August 1900 an geschützt wird. Die erste Periode ist zu Ende am 14. August 1905. Dieser Tag ist auch der Verfalltag für die Gebühren der zweiten Periode, gemäss Art. 7, Abs. 2. Am 14. August 1915 ist die ganze Schutzdauer zu Ende; denn die drei Perioden folgen sich nach Art. 8 des Gesetzes ohne Zwischenräume.

2. Art. 15 der Verordnung bestimmt, dass das Hinterlegungsdatum auf Tag und Stunde des Rückempfangs zu verschieben ist, wenn noch eine Formalität nachgeholt werden muss (z. B. die Anbringung der Unterschrift u. s. w.). Es ist nämlich zu bemerken, dass in diesem Falle das wirkliche Empfangsdatum zum Hinterlegungsdatum wird, keineswegs das Aufgabedatum zum

Unterschied von dem unter I, 1 Gesagten. Erst von diesem Datum an geniesst das Objekt den Musterschutz. — In ähnlicher Weise ordnet Art. 15, 2 VO. eine derartige Verschiebung an. Wird eine, die Rechtsfolge dokumentierende Erklärung, welche mit dem Gesuche um Eintragung hätte eingereicht werden sollen, erst nachträglich, aber vor der Registrierung, eingesandt, so beginnt die Schutzfrist erst mit dem Datum, welches diese Erklärung trägt, nicht schon mit demjenigen, welches der Stempel des Depositionsgesuches enthält. Wurde z. B. das Gesuch am 14. August eingereicht, die genannte Erklärung aber erst am 16. August, so beginnt der Schutz erst am 16. August.

III. 1. Eine **Verlängerung** der Schutzdauer findet nur innerhalb der drei schon erwähnten Schutzperioden statt, d. h. wenn die erste zu Ende ist, kann nach Art. 14, 4 VO. durch ein schriftliches Gesuch innerhalb zweier Monate seit Beginn dieser jeweiligen Periode Verlängerung um die nächsten fünf Jahre nachgesucht werden. Dasselbe gilt für die letzte Periode von fünf Jahren. Eine Verlängerung über diese Zeit hinaus, ist unmöglich. Die zur Verlängerung notwendigen Requisite sind: ein schriftliches Gesuch mit der amtlichen Kontrollnummer des Musters, Bezahlung der betreffenden Gebühren innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten. Schweigt der Deponent am Ende einer Periode, so mahnt das Amt denselben daran, dass seine Rechte unwiederruflich erlöschen, wenn er nicht binnen zwei Monaten den gesetzlichen Anforderungen nachkommt. Jedoch enthält diese Benachrichtigung keine rechtliche Pflicht des Amtes; sondern es ist lediglich ein Akt der Höflichkeit (Art. 21 VO.).

2. Eine Verlängerung kann sich auf alle in einem Pakete liegenden Muster beziehen. Sie kann aber auch nur für einen Teil verlangt werden. Ein derartiges Begehren setzt voraus, dass im Gesuche die betreffenden Stücke genau mit der Ordnungsnummer angegeben werden.

3. Sind die betreffenden Stücke geheim hinterlegt worden, so ist nach Art. 8, 3 VO. das Amt nicht verpflichtet, vor dem Ende der laufenden Periode Verlängerungsgesuche anzunehmen und sie zu berücksichtigen.

Im Falle der Vertretung ist das Gesuch vom Vertreter einzureichen.

IV. Betreffend die verschiedenen Arten wie das **Ende der Schutzdauer** herbeigeführt werden kann vergleiche die nähern Ausführungen unten in § 34: Das Ende des Schutzes.

§ 25. Die dem Hinterleger durch das Gesetz gewährten Rechte.

In § 17 wurde ausgeführt, dass die Hinterlegung die dem Hinterleger vom Gesetze gewährten Rechte einfach deklariere. Nach Art. 5, 2 des Gesetzes sind es folgende zwei Rechte:

1. Das Recht der ausschliesslichen Reproduktion des hinterlegten Musters und Modelles;

2. das Recht der alleinigen gewerbsmässigen Verwertung und Verbreitung des Musters oder Modelles.

Beide Rechte sind Ausflüsse eines privatrechtlichen Gewerberechts, welches durch den Akt der Deposition dem Hinterleger vorbehaltlos von der Staatsgewalt verliehen wird (vergl. dazu oben § 5).

§ 26. Die Gebühren.

Einige Bemerkungen über die Gebühren reihen sich vielleicht am besten den entwickelten Paragraphen über die Hinterlegung an.

I. Die Gebühren im nationalökonomischen Sinne sind keine Steuern, wie man dies etwa angeführt findet[1]; sondern es ist eine Abgabe, welche für einzelne obrigkeitliche Handlungen von denjenigen Personen, welche dieselben veranlasst haben, zu bezahlen sind. — Als Gebühr in dem entwickelten Sinne kann man ansehen: die Geldsumme, welche der Deponent für die erste Schutzperiode zu entrichten hat (Art. 7, 1 u. 26, 3 VO.), die Umwandlungsgebühr in Art. 10 VO., die Magazinierungsgebühr (Art. 13 a. E. VO.), die Gebühr von 1 Fr. für mündliche und schriftliche Auskunft, oder bei Besichtigung der Musterkollektion (Art. 24, 1 VO.), die Registrierungsgebühr in Art. 24, 2 VO.

Bei allen diesen Gebühren ist die Geldsumme ein gewisses Äquivalent für eine Leistung der Beamten.

---

[1] Vergl. Glasers Annalen, Bd. 29, S. 16, wo sie in der That als Steuer für die durch die Hinterlegung gewährten Rechte hingestellt wird.

Wie verhält es sich aber bei den Abgaben für die zweite und dritte Periode, welche das drei- resp. sechsfache der Gebühr für die erste Periode ausmachen und denen keine Leistung der Beamten entspricht? Hier geht man nicht fehl, wenn man sie als Ertragssteuern ansieht, wobei das Muster oder Modell das Steuerobjekt ist, die wirtschaftliche Produktivität die Steuerquelle[1].

Das schweizerische Bundesgesetz und die dazu gehörende Vollziehungsverordnung sprechen in einer Reihe von Artikeln von solchen Abgaben. Vergl. Gesetz: Art. 10, 11, 1, 15, 2, 19 und 22, 2. VO. Art. 1, 3, 5; besonders ausführlich in Art. 7, 8, 10, 13, 5, 14, 6, 15, 2, 21, 24, 1 u. 2 und 26, 3.

1. Die wichtigste Abgabe ist diejenige für die Hinterlegung selber (Ges. Art. 10, 15, 2, u. VO.: Art. 7). Art. 10 bestimmt, es sei für jedes Muster und Modell eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe vom Bundesrat in der Weise festgesetzt werden soll, dass der Preis von Periode zu Periode steige. Demgemäss fixierte der Bundesrat in Art. 7 VO. folgende Taxen:

a) Für die erste Periode (1.—5. Jahr) Grundtaxe pro Muster oder Modell 1 Fr.,

1—4 Fr. für Pakete mit 1—4 Mustern,

5 Fr. für Pakete mit fünf und mehr Mustern.

b) für die zweite Periode (6.—10. Jahr) Grundtaxe pro Muster 3 Fr.,

3—27 Fr. für Pakete mit 1—9 Muster,

30 Fr. für Pakete mit 10 und mehr Mustern.

c) Für die dritte Periode (10.—15. Jahr) Grundtaxe pro Muster 6 Fr.,

6—114 Fr. für Pakete mit 1—19 Mustern,

120 Fr. für Pakete von 20 und mehr Mustern.

2. Nach Art. 10 VO. muss jedes Gesuch um Umwandlung von einer Gebühr von 2 Fr. begleitet sein.

3. Jeder Besucher der Musterkollektion bezahlt 1 Fr. (Art. 24, 1); für schriftliche oder mündliche Auskunft muss die gleiche Summe entrichtet werden.

---

[1] Kohler, Patentrecht, S. 142 ff. und die dort zitierten Schriftsteller.

4. Erklärungen, welche erst nach der amtlichen Registrierung eintreffen, sind nach Art. 15, 2 VO. einer Gebühr von 10 Fr. unterstellt.

5. Für Muster, die schwerer sind als 10 kg oder in ihren Dimensionen 40 cm überschreiten, bezahlt der Deponent nach Art. 5 a. E. eine Magazinierungsgebühr, welche vom Amte bestimmt wird.

II. Alle diese Gebühren resp. Steuern müssen persönlich oder per Postmandat in bar, ferner in schweizerischem Gelde (also nicht in Gulden oder Mark) entrichtet werden. Nach Art. 7 VO. stellt das Amt für jede Zahlung unentgeltlich eine Quittung aus.

III. Die Gebühren unter I. sind am ersten Tage jener Periode fällig, für welche der Schutz verlangt wird. Es muss daher der Geldbetrag mit dem Hinterlegungsgesuche (wenn es sich um die Gebühr der ersten Schutzperiode handelt) und mit dem Gesuche um Verlängerung der Schutzdauer (wenn es die Abgaben der zweiten resp. dritten Periode betrifft) eingereicht werden. Werden die jeweiligen Geldbeträge nicht innerhalb der ersten zwei Monate seit Beginn der betreffenden Periode bezahlt, so geht der Deponent nach Art. 11, Nr. 1 des Schutzes verlustig.

IV. Ist die Gebühr entrichtet, aber die Hinterlegung aus irgend einem Grunde für ungültig erklärt worden, so wird die Gebühr für die erste Periode nach Art. 14, Abs. 6 VO. dennoch nicht zurückgegeben, weil alle vom Gesetz geforderten Handlungen dennoch vorgenommen werden mussten wie bei einer gültigen Hinterlegung.

§ 27. Die Pflichten des eidgenössischen Amtes.

Der Hinterlegungsstelle haben sowohl das Gesetz als auch die Vollziehungsverordnung eine Reihe von Verpflichtungen auferlegt, welche keine weitgehenden Erklärungen erfordern.

I. Die Pflicht zur Annahme eines jeden Musters oder Modelles, vorausgesetzt, dass alle die vorgeschriebenen Requisite erfüllt sind.

II. Die Pflicht der Prüfung. Diese Pflicht ist aber nicht zu verwechseln mit dem sogenannten Vorprüfungssystem im Patentrecht, im Gegensatz zum Anmeldungs- oder Aufgebots-

system. Die Prüfung, welche dem Amt auferlegt ist, bezieht sich nur darauf, ob die Formalien der Hinterlegung erfüllt sind. Das Gesetz spricht zwar nirgends von dieser Verpflichtung; allein man darf und muss eine solche annehmen, weil es selber bestimmte Requisite aufgestellt hat, welche dann durch die Verordnung weiter spezifiziert wurden. Dem Beamten ist in Art. 7 des Gesetzes auferlegt, Objekte, welche nicht richtig hinterlegt und trotz amtlicher Mahnung nicht korrekt deponiert worden sind, zurückzuweisen (s. u. III, 2). Eine solche Prüfung ist also durchaus notwendig, sollen diese formellen Erfordernisse nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch thatsächlich beobachtet werden müssen: ohne sie wäre Art. 17, der die strenge Erfüllung jener Requisite verlangt, illusorisch. Daraus folgt, dass die Beamten alle Muster und Modelle auf diejenigen Requisite, welche in § 21 ausführlich besprochen sind, sorgfältig zu prüfen haben.

III. Die Hinterlegungsstelle hat weitere Detailpflichten und Rechte:

1. Die Pflicht, den Deponenten zur Hebung von Mängeln aufzufordern, sowie auch zur Zahlung der Gebühren für schon laufende Perioden; zur Mahnung der Deponenten, dass die betreffende Periode ihr Ende erreicht habe und deshalb Schritte zur Erlangung der Verlängerung der Schutzfrist gethan werden sollten. Doch gibt die Unterlassung dieser Aufforderung in den zwei letzten Fällen dem Deponenten kein Beschwerdemittel gegen das Amt in die Hand, auch dann nicht, wenn der Deponent die Mahnung zu spät erhält. Es ist seine eigene Rechtspflicht, an eine Erneuerung zu denken (Art. 21 VO.).

2. Die Pflicht, die Muster zurückzuweisen, wenn der amtlichen Mahnung binnen der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, der Mangel überhaupt nicht gehoben wird (Art. 17 d. G.).

IV. Ferner muss das Amt die deponierten Muster und Modelle in das Muster- und Modellregister eintragen. Darüber ist noch folgendes zu sagen.

1. Zurückgewiesene Muster werden nicht registriert.

2. Nur diejenigen Muster werden notiert, bei welchen die Hinterlegung vollzogen ist. Nach Art. 19 d. G. und Art. 17 VO. muss registriert werden:

a) Der Gegenstand der Hinterlegung, ob ein Muster deponiert worden ist oder ein Modell. Ferner müssen die Erzeugnisse,

auf welchen diese Muster oder Modelle reproduziert werden sollen, bezeichnet sein.

b) Der Name, auch der Vorname, des Hinterlegers und seines allfälligen Vertreters, ferner die Firma bei den Handelsgesellschaften. Der Vorname ist freilich nur dann unbedingt notwendig, wenn ohne denselben Verwechslungen möglich wären.

c) Der Wohnort des Deponenten und seines Vertreters und, wenn es zur Unterscheidung von gleichlautenden Ortsnamen notwendig sein sollte, noch eine nähere Bezeichnung (wie Affoltern a/Albis, Affoltern bei Höngg; oder des Kantons, wie z. B. Stein/Appenzell, Stein/Schaffhausen, oder der Strasse und Hausnummer). Kurz ausgedrückt: Die genaue Adresse des Deponenten muss von dem Beamten notiert werden, um Irrtümer, welche leicht unangenehme Folgen nach sich ziehen könnten, zu vermeiden.

d) Die Art der Hinterlegung, d. h. ob offen oder geheim deponiert worden ist.

e) Das Datum der Hinterlegung nach Jahr, Monat und Tag. Die Angabe der Stunde ist hier nicht mehr notwendig, indem sie nur dazu dient, um die Priorität von zwei in ihrem Aussehen übereinstimmenden und zu gleicher Zeit im Amte erschienenen Mustern herauszufinden, wenn sie von beiden Absendern am gleichen Tage aber zu verschiedener Tageszeit abgeschickt worden sind; eines von diesen beiden Mustern muss ja dem Eigentümer wieder zugestellt werden.

f) Jedenfalls müssen auch die in Art. 19, Abs. 2 VO. geforderten amtlichen Nummern der Hinterlegung und die in Art. 15, 2 d. G. geforderten Ordnungsnummern der einzelnen Muster eingetragen werden, obwohl weder Gesetz noch Verordnung davon sprechen: sie sind wohl vergessen worden. Dass sie eingetragen werden müssen, resultiert aus Art. 20 VO.: «veröffentlicht auf Grund der Eintragung in dem Muster- und Modellregister . . . . . Datum und Nummer der Hinterlegung.»

g) Die Bezahlung der Gebühren für die Hinterlegung und ihr Betrag, welcher je nach der Periode und der Anzahl der Muster verschieden sein kann, muss vermerkt sein.

h) Änderungen in der Person des Berechtigten, weil diesem das Recht der Übertragung zusteht, oder Änderungen in dem Bestande der jenem zukommenden Rechte (z. B. durch Lizenz-

vertrag, Verzicht, Löschung auf gerichtliche Verfügung hin). Ferner wird im gleichen Art. 19 bestimmt, dass diese Änderungen im Register nur vorgemerkt werden dürfen auf Grund öffentlicher Urkunden (z. B. Löschungsurteile) oder solcher Urkunden, deren Unterschriften amtlich beglaubigt sind (z. B. Verlängerungsgesuche).

3. Das Amt stellt dem Hinterleger ein Certifikat aus, welches die Deposition mit Beweiskraft festzustellen vermag.

V. Das Amt hat auch die Pflicht, sämtliche Aktenstücke in einem Aktenhefte besonders zu sammeln.

VI. Das Amt hat jedem, der es verlangt und die vorgeschriebene Gebühr bezahlt, schriftliche oder mündliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters zu geben, ferner jeden Besucher der Musterkollektion zu begleiten (Art. 22 VO).

VII. Das Amt muss auf Gesuch des Berechtigten eine geheime Hinterlegung in eine offene verwandeln, einzelne oder alle Muster dem Deponenten auf seinen Wunsch zurücksenden und den Gerichten, vor welchen ein Prozess pendent ist, die verlangten Muster einschicken und wieder erhaltene von neuem einreihen. Es kann gleich hier bemerkt werden, dass nach Art. 25 VO. die Behörden, welche die Einsendung von Akten und Hinterlegungen verlangen, in ihrem Begehren die Eigenschaft, in welcher sie handeln, namhaft machen und die Verantwortung für die richtige Zurücksendung an das Amt tragen müssen.

VIII. Das Amt hat ferner die schon erwähnte Pflicht, Muster und Modelle, deren Schutzfrist endgültig abgelaufen ist, gemäss Art. 23, 2 noch drei Jahre lang aufzubewahren, wenn sie der Deponent nicht zurückverlangt. Dieser Umstand erklärt sich leicht daraus, dass noch innerhalb zweier Jahre diejenigen Personen, welche sich eine der in Art. 24, 1–4 genannten Handlungen zu Schulden kommen lassen, auch nach dem Aufhören des Schutzes noch eingeklagt werden können. Diese Rechtsverfolgung lässt sich aber nur dann wirksam gestalten, wenn die Nachahmung durch Vorlegung des noch deponierten und geschützten Musters konstatiert werden hann. Die Aufbewahrung der Muster über die Schutzdauer hinaus, wurzelt in einer Gefälligkeit; allein sie ist doch zu einer Rechtspflicht erhoben worden, um den Berechtigten die gerichtliche Verfolgung des

Nachahmers zu ermöglichen und zu erleichtern. Ist diese Zeitdauer abgelaufen, so muss das Amt diese nun an sich wertlosen Muster dem Eigentümer zurücksenden, oder es kann sie mit besonderer Bewilligung des übergeordneten Departements anders verwenden. Das Amt ist also z. B. befugt, Muster schenkungsweise an Seidenwebschulen, Museen u. dergl. abzugeben.

IX. Das Amt besorgt nach Art. 31 VO. die Korrespondenz selbständig, welche sich auf die Hinterlegung und Einregistrierung bezieht. Alle an das Amt geschickten Sendungen und Briefe müssen frankiert sein.

X. Art. 33 regelt das Rechnungswesen des Amtes: es muss allmonatlich Rechnung stellen. Zu diesem Zwecke führt das Amt ein Kassabuch, das alle Einnahmen und Ausgaben samt den Belegen enthalten soll. Kontrollstelle, welche diese Rechnung abnimmt, ist das Kontrollbüreau des eidgenössischen Finanzdepartements.

XI. Die Hinterlegungsstelle ordnet Publikationen an. Auf Grund der erwähnten Eintragungen in das Musterregister werden alle Angaben unter IV *a—f* und *h* mit Ausnahme derjenigen unter *g*, welche die Bezahlung der Gebühren betrifft, veröffentlicht.

Ferner publiziert das Amt jeden Monat zweimal die inzwischen erfolgten Hinterlegungen (Art. 20 VO.); ferner das Cliché der Uhrenschalen, soweit diese nicht der Dekoration wegen deponiert worden sind. Diese Veröffentlichung erfolgt nach Analogie der Handelsmarken, d. h. es wird eine typographische Abbildung des mit der Uhrenschale eingereichten Clichés publiziert. — Zu Anfang eines jeden Jahres erscheint ein alphabetisches Verzeichnis der Hinterleger, mit den Nummern der jeweiligen Depositionen. Neben diesem Verzeichnis publiziert das Amt ferner statistische Tabellen betreffend die im laufenden Jahre erfolgten Hinterlegungen, die Verteilung der Muster und Modelle auf die verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie sachbezügliche Angaben von allgemeinem Interesse (Art. 34 VO.).

Das Amt versieht ferner auch die Funktion einer Kontrollstelle: Ob ein Muster hinterlegt werden kann, ob alle nötigen Requisite erfüllt sind, darüber entscheidet das Amt in erster Linie selber. Sind Mängel vorhanden, welche seiner Cognition

unterstellt sind, so hat die Hinterlegungsstelle das Recht, aber auch die Pflicht, diese zu rügen. Kommt der Deponent der Mahnung nicht nach, so darf und soll das Amt die mangelhafte Hinterlegung zurückweisen. Gegen eine solche Verfügung kann der Abgewiesene bei der dem Amte vorgesetzten Verwaltungsbehörde, wie das alte Gesetz sich ausdrückt, Beschwerde erheben. Das neue Gesetz sagt genauer, das vorgesetzte Departement, welches das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist (vergl. den Bundesbeschluss vom 28. Juni 1895, Art. 1 u. 25, Ziffer 15), sei Beschwerdeinstanz.

Ferner kann (Art. 27 VO. z. a. G. und Art. 30 VO. z. n. G.) das zitierte Departement dem Amte gestatten, berufsmässigen Vertretern, deren Handlungsweise gegenüber dem Amte oder ihren Klienten zu ernsten Klagen Anlass giebt, die Annahme von Hinterlegungen zu verweigern. Die erstmalige Unterbrechung soll in der Regel nur einen Monat dauern, während im Wiederholungsfalle das Amt solche Leute auf längere Zeit, eventuell auf immer, ausschliessen kann. Derartige Handlungen, welche das Amt zu solchem Vorgehen veranlassen, können sein: unbescheidenes Auftreten dieser Vertreter gegenüber dem Amte, grobe Pflichtversäumnis derselben gegenüber den Klienten, welche ihr Vertrauen in sie gesetzt haben; das letztere wird beispielsweise dann der Fall sein, wenn sie die Muster ihrer Klienten zu spät deponieren oder es versäumen, die Schutzdauer der Muster verlängern zu lassen. Ferner ist hierher zu zählen der Fall, dass sie ihre Klienten täuschen, sie überfordern u. s. w. — Solche Massregeln müssen vom Amte registriert und überdies mit Motiven versehen, natürlich unter Nennung des Namens, aber ohne Begründung im schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert werden. Die Veröffentlichung hat den Zweck, das Publikum davor zu warnen, jenen gemassregelten Personen die Deposition der Muster und die Wahrung der vom Gesetze verliehenen Rechte anzuvertrauen. Allerdings kann eine Beschwerde an das Justiz- und Polizeidepartement auch in diesem Falle erhoben werden; in der Regel aber wird sie ohne Erfolg sein, da ja diese Massregelungen nur mit der Einwilligung desselben vom Amte vorgenommen werden dürfen. Freilich muss gesagt werden, dass Entscheidungen solcher Konflikte eher vor einen *Verwaltungsgerichtshof* gehörten.

VI. Kapitel.

Der Rechtsschutz.

§ 28. Voraussetzungen des Musterschutzes.

I. Die einzige Voraussetzung materieller Natur ist diejenige, dass ein Muster oder Modell vorliegen muss, welches den Requisiten, die das Gesetz positiv in Art. 2 und negativ in Art. 12 aufstellt, Genüge leistet. — Formeller Natur ist die Voraussetzung einer gültigen Hinterlegung, bei der alle vorgeschriebenen Requisite erfüllt sein müssen.

Es sind dies die beiden einzigen Voraussetzungen; fehlt eine davon, so mangelt auch die andere; mit andern Worten, jede ist durch die andere bedingt. Zu betonen ist ferner, dass, wenn auch nur eine fehlt, die Handlungen des Art. 24 nicht mehr unerlaubt, sondern gestattet sind. Daraus resultiert, dass in jedem einzelnen Falle genau untersucht werden muss, ob diese beiden Voraussetzungen vorhanden sind.

II. Hier stossen wir auf eine andere Frage, deren Beantwortung hier beiläufig versucht wird, nämlich: Beweist der blosse Thatbestand der Hinterlegung das Vorhandensein:

1. Der zur Hinterlegung notwendigen Requisite (des Gesuchs, des Cliché bei den Uhrenschalen u. s. w.)?

2. Der materiellen und formellen Voraussetzungen, deren, wie wir eben gezeigt haben, nur zwei sind?

Die erste Frage darf wohl bejaht werden, indem jene Requisite vom Amte selber auf ihr Vorhandensein geprüft werden, man also annehmen darf, dass die Hinterlegungsurkunde erst, wenn sie alle vorhanden sind und richtig befunden werden, ausgestellt wird. Doch erklärte noch unter der Herrschaft des alten Gesetzes das zürcherische Handelsgericht[1]:

> Zur Aktivlegitimation des Klägers, welcher Rechte aus dem gesetzlichen Musterschutz geltend macht, gehört der Nachweis, dass das Muster, aus welchem er seine Ansprüche herleitet, in der zur Erlangung des Musterschutzes vorgeschriebenen Weise hinterlegt worden sei.

[1] Rechenschaftsbericht des Obergerichtes Zürich 1893, Nr. 94.

Das Handelsgericht scheint darnach an der Richtigkeit der entwickelten Annahme zu zweifeln, aber mit Unrecht.

Anders liegt die Sache bei der zweiten Frage. Dass hier die Voraussetzungen durch die Thatsache der Hinterlegung als vorhanden bewiesen werden, ist sehr fraglich. Sowohl die deutschen Amtsgerichte als auch das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern konstatierten oft, dass Gegenstände als Muster, sei es vorsätzlich oder fahrlässig, zur Deposition eingereicht wurden, Gegenstände, welche entweder einem andern Gesetze unterstellt werden sollten oder auch gar keinen Schutz genossen. Dass auf diese Weise gegen die Vorschriften des Gesetzes verstossen wurde, konnte das Amt in der Regel nicht konstatieren, weil diese Objekte geheim deponiert wurden, so dass erst ein Zufall, z. B. wenn das Paket geöffnet wurde, diesen Mangel erkennen liess. Bei der Beratung des deutschen Gebrauchsmustergesetzes wurde ein Antrag, dass eingetragene Muster bis zum Beweise des Gegenteils schutzberechtigt seien, wieder zurückgezogen. (Kommmissionsbericht S. 10.)

Das schweizerische Bundesgesetz stellt in Art. 6 die Vermutung *für* die Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft und das Vorhandensein des Requisites der Neuheit auf, spricht aber von den übrigen Voraussetzungen nicht. Es steht also fest, dass Urheberschaft und Neuheit so lange vermutet werden, bis der Anfechtungskläger das Gegenteil bewiesen hat. Dass das Muster gegen Staatsverträge oder Bundesgesetze oder die gute Sitte verstösst, muss ebenfalls vom Anfechtungskläger bewiesen werden. Wer einen bestehenden Rechtszustand umstossen will, muss dessen Nichtberechtigung darthun. Dass der Deponent durch falsche Angaben das Amt täuschen wollte oder dass er irgend etwas Anderes nur kein Muster oder Modell deponiert hat, kann leicht klargelegt werden, dass man die Inhaltsangabe samt dem Paket dem Gerichte zur Einsicht vorlegt; nötigenfalls wird die Sache auch durch Expertise aufgehellt werden können.

Auch das Bundesgericht erklärte in einem analogen Falle im *Markenrecht*[1] eine Überprüfung dieser Frage durch das Gericht als statthaft. Es führt aus, dass das Gericht keineswegs an die Thatsache der Hinterlegung gebunden sei:

---

[1] Bundesgerichtliche Entscheidungen, Bd. XIX, S. 700, Erw. 4.

Bei der Beantwortung dieser Frage kann nun, wie das Bundesgericht wiederholt ausgesprochen[1] hat, auf die Thatsache und den Umfang der Eintragung in das Markenregister *kein irgendwie entscheidendes Gewicht* gelegt werden, sondern behält das Gericht trotzdem volle Freiheit, auf Grund der einschlägigen Gesetzesnormen ein eingetragenes Warenzeichen, sei es ganz, sei es mit Bezug auf gewisse Partieen, die Anerkennung und den Rechtsschutz zu versagen.

Die gleichen Gesichtspunkte treffen auch für das Musterrecht zu.

§ 29. Zivil- und strafrechtlich verfolgbare Handlungen im allgemeinen.

Art. 24 führt die Thatbestände der strafbaren Eingriffe in die Rechtssphäre des Deponenten auf. Darnach kann jeder, welcher sich einer derartigen Handlung schuldig macht, zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

I. Die *Nachahmung* (Art. 24, Nr. 1) liegt dann vor, wenn das Muster und Modell in seiner Gesamtheit ohne jegliche Veränderung von einem dritten, welcher dazu keine Berechtigung hat, reproduziert wird. Davon kann man unterscheiden die *Nachahmung,* wenn das geschützte Objekt mit wenigen Veränderungen benutzt wird. Über die Frage, wann Nachahmung vorliege, hat das Bundesgericht sich schon mehrmals geäussert. Es betont[2]: Der Thatbestand der Nachahmung liege dann vor, wenn eine Übereinstimmung in den wesentlichen Punkten herrsche; dass diese letztere sich auch auf das unbedeutendere Detail erstrecke, könne aus naheliegenden Gründen nicht verlangt werden. Unbedeutendere Änderungen liessen sich an jedem Muster mit Leichtigkeit anbringen. Würde daher Übereinstimmung auch rücksichtlich dieser verlangt, so wäre es dem Nachahmer ein Leichtes, sich der Verantwortung zu entziehen.

Es ist denn auch in der Doktrin unbestritten, dass solche Abweichungen vom Original eine Nachbildung nicht ausschliessen, wenn sie ohne besondere Wahrnehmung nicht bemerkt werden

---

[1] Bundesgerichtliche Entscheidungen, VIII, 104.

[2] Bundesgerichtliche Entscheidungen, XX. Bd., 2. Teil, S. 1156.

und nicht geeignet sind, eine charakteristische Unterscheidung von demselben hervorzubringen. Die gleiche Ansicht äussert das Bundesgericht in einem Entscheide aus dem Jahre 1897[1]: es komme nicht bloss eine sklavische Nachbildung in Betracht, sondern es komme darauf an, ob der Beklagte einfach die gleichen ästhetischen Gedanken verwertet habe oder ob er nur einzelne Motive des klägerischen Musters in freier Weise zur Herstellung eines neuen Musters benützte, so dass dieses neue Muster auf einem eigenen schöpferischen Gedanken des Beklagten beruhe. Der Thatbestand der Nachahmung liegt auch dann vor, wenn der Unterschied nur in den Grössenverhältnissen besteht, so dass die Nachahmung nur eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Originals darstellt; desgleichen, wenn beide Objekte nicht den gleichen, aber doch einen sehr ähnlichen Anblick gewähren und deshalb ohne Aufwendung besonderer Mühe nicht von einander geschieden werden können. Die blosse veränderte Kolorierung begründet, wie noch betont wird, keine charakteristische Differenzierung. Eine Nachahmung liegt ferner vor, wenn der Deponent einem andern Fabrikanten, z. B. einem Tapetendrucker durch Lizenzvertrag die Berechtigung einräumt, sein geschütztes Muster für dessen Papiertapeten zu benützen und dieser ohne weitere Erlaubnis z. B. auch Tuchtapeten damit versieht. Als strafbar ist ferner der Eingriff anzusehen, wenn einem Seidenweber z. B. erlaubt war, das Muster in und für Deutschland zu reproduzieren und dieser nun auch in und für Österreich vervielfältigt.

Die Nachahmung wird begrifflich nicht ausgeschlossen dadurch, dass jemand nicht das Original, sondern nur Reproduktionen, welche ihm allein zur Verfügung stehen, nachbildet.

Besonders strafwürdig ist die Nachahmung durch Angestellte.

Es genügt vollkommen, wenn A das Muster des B nachahmt, um ihn zivil- und strafrechtlich zu belangen, auch wenn A noch kein einziges Stück verkauft oder sonst gewerblich verwertet haben sollte. Die blosse Thatsache der Nachahmung gibt dem Eigentümer des gewerblichen und geschützten Musters und seinen Rechtsnachfolgern das Recht auf gerichtliche Verfolgung, denn das Gesetz stellt keine weitern Requisite auf.

---

[1] Bundesgerichtliche Entscheidungen, 1893. Bd. III, S. 1193.

Das Gleiche ist der Fall, wenn der B nicht ihm gehörende Muster in Ausstellungen unter seinem Namen dem Publikum präsentiert. Wenn auch kein materieller Erfolg vorliegt, so beabsichtigt B, sich auf unerlaubtem Wege einen Vorteil zu verschaffen, indem er den kommerziellen Ruf des A auf sich selbst herüberleiten will.

Eine Nachahmung liegt unter Umständen nicht vor. Ich greife folgende Fälle heraus:

1. Wenn nur einzelne Motive benützt worden sind, um die Grundidee eines andern zu verschönern, zu schmücken und hervorzuheben. Dieser Fall liegt vor, wenn vermöge der Änderung ein neuer Gesamteindruck gewonnen worden ist. Neue Resultate können auch erzielt werden durch originelle Kombination von schon geschützten Mustern. In diesen beiden Fällen darf eine Nachahmung nicht angenommen werden.

2. Ferner nicht, wenn die Nachahmung nicht gewerbsmässig, sondern zu privaten Zwecken erfolgte.

3. Ebenso nicht, wenn Abbildungen von geschützten Mustern in wissenschaftliche Abhandlungen aufgenommen werden, wohl aber dann, wenn diese letztern von Industriellen nachgeahmt würden. Dabei ist dann noch zu untersuchen, ob der Schriftsteller oder ein sonstiger Nachahmer oder Beide belangt werden können.

II. Die gewerbliche Verwendung solcher unerlaubter Reproduktionen, also der Verkauf, das Feilbieten, das in Verkehr bringen auf irgend eine andere Weise (z. B. Tausch) oder das Einführen ins Inland ist verboten.

III. Auch das Mitwirken bei solchen Handlungen, die Begünstigung derselben sind unter Strafe gestellt. Es fällt uns auf, dass in dem schweizerischen Bundesgesetze die Veranlassung nicht erwähnt wird im Gegensatz zu § 20 des deutschen Gesetzes betr. die Schriftwerke von 1870, welcher per analogiam auch im Musterrechte Anwendung findet.

IV. Sehr streng wird die Weigerung bestraft, der zuständigen Behörde Auskunft zu geben betreffend die Herkunft der in ihrem Besitze sich befindenden nachgeahmten oder nachgemachten Gegenstände. Die gleiche Norm finden wir auch in den übrigen schweizerischen industrierechtlichen Gesetzen. Dieser Fall fand sich bereits in dem alten Musterschutzgesetze. Der Gesetzgeber nahm ihn wieder auf, weil sich zuweilen Leute weigerten, die

nötige Auskunft zu geben, um wo möglich noch materielle Vorteile daraus zu schlagen. Diese Norm, welche strenge Strafen androht, sollte solchen Schlichen abhelfen. In seinem Entwurfe behandelte der Bundesrat diese Auskunftsverweigerung in einem besondern Art. 32 und er hatte dafür nur eine Ordnungsbusse bis auf 100 Fr. in Aussicht genommen; es war dies eine reine Ordnungsmassregel. Jedes zivil- und strafrechtliche Verfahren wäre weggefallen. Als Erklärung führte der Bundesrat aus, dass gegen solch widerspenstige Leute ja die kantonalen Strafbestimmungen über Zeugnisverweigerung neben jener Busse noch zur Anwendung kommen könnten. Damit werde genügend Remedur geschaffen und eine verhältnismässig schwere Bestrafung vermieden. Die nationalrätliche Kommission dagegen beantragte, diese Weigerung den nämlichen Strafnormen wie die Nachahmung selber zu unterstellen, um dadurch intensiver auf solche Leute zu wirken, welche nie ohne Grund die Auskunft, um die es sich hier handelt, verweigerten. Die Haltung der hier in Frage stehenden Personen erkläre sich daraus, dass sie mit dem Schuldigen das gleiche Ziel verfolgten und mit ihm unter einer Decke steckten. Lege man solchen Leuten nur die kleine Busse bis zu 100 Fr. auf, so würde ihnen diese eventuell wieder ersetzt und es fehle daher eine wirkliche Sanktion des Gesetzes. Umgekehrt lasse sich von der angedrohten Gefängnisstrafe ein namhafter Effekt erwarten. — Es ist theoretisch nicht zu leugnen, dass die Aufstellung eines strafrechtlichen Thatbestandes hier weit geht.

V. Das schweizerische Bundesgesetz zum Schutze der Muster und Modelle kennt im Gegensatz zum schweizerischen Gesetz betr. die Erfindungspatente keine Bestimmung, welche das *Vorbenutzungsrecht* statuierte. Art. 4 P. G. lautet folgendermassen:

> Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind nicht auf solche Personen anwendbar, welche zur Zeit der Patentanmeldung die Erfindung bereits benützt oder die zu ihrer Benützung nötigen Veranstaltungen getroffen haben.

Zufolge dieses Artikels kann also der geschützte Patentinhaber sein Verbietungsrecht gegen gewisse Personen *nicht* geltend machen, sofern diese die gleiche Erfindung schon früher oder zu gleicher Zeit mit dem Deponenten benützt oder zur

Zeit der Deposition schon die dazu nötigen Veranstaltungen getroffen haben. Eine blosse Kenntnis der Erfindung würde freilich nicht genügen.

Der österreichische Entwurf schlägt nun für das Musterrecht in § 7 eine ähnliche Bestimmung vor, die lautet:

> Die Wirkung des Musterrechtes tritt gegen denjenigen nicht ein, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung das Muster im guten Glauben in Benützung genommen oder die zu solcher Benützung erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat.
>
> Derselbe ist befugt, das Muster für die Bedürfnisse des eigenen Betriebes in eigenen oder fremden Werkstätten auszunützen.
>
> Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betriebe veräussert oder vererbt werden. Der Vorbenützer kann verlangen, dass seine Befugnis von dem Musterbesitzer durch Ausstellung einer Urkunde anerkannt werde. Wird diese Anerkennung verweigert, so hat auf Antrag (Antrag auf Wirkungslosigkeit) das Patentamt über den erhobenen Anspruch in dem für Anfechtungsstreit vorgeschriebenen Verfahren zu entscheiden.

Das schweizerische Bundesgesetz (und zwar das alte und das neue) hat in der Materie des Musterschutzes diese Frage nicht geordnet, ob der Vorbenützer von dem eingetragenen Urheber verfolgt werden könne. Zwar muss zugegeben werden, dass es sich im Musterrechte um weniger bedeutende Dinge und in der Regel um einen Rechtsschutz handelt, der weniger lange dauert als im Patentrecht. Allein es wäre doch wünschenswert, wenn das Gesetz Stellung zu dieser Frage genommen hätte. Es ist nicht zweifelsfrei, ob sie bejaht oder verneint werden muss. Indessen wird eher zu Gunsten des Deponenten entschieden werden müssen.

§ 30. Die Klagen.

I. **Die subjektive Berechtigung.** 1. Betreffend die Zivilklage. Art. 26 nennt den Geschädigten als klageberechtigt. Darunter ist derjenige zu verstehen, dessen Rechte aus dem deponierten Muster verletzt worden sind. Etwas weiter geht der Begriff der in Art. 13 erwähnten Interessierten. Unter diese

Rechtsnorm fallen zunächst auch alle Geschädigten. Allein sie geht noch weiter, indem sie darüber hinaus noch solchen Personen ein Klagerecht gewährt, die ein Interesse daran haben, dass der im Muster- und Modellrecht begründete Zustand aufhöre. Eine ähnliche Gesetzesbestimmung findet sich in Art. 10 des schweizerischen Patentgesetzes; der darin ausgesprochene Rechtsgedanke ist dem französischen Patentrechte entnommen[1]. Es lässt sich hier in der That in einem gewissen eingeschränkten Sinne von Popularklagen sprechen, welche im modernen Industrierechte zur Geltung gelangen.

2. Betreffend die Strafklage. Nach Art. 27 kann jeder, welcher sich in seinen Rechten durch eine der in Art. 24 genannten Handlungen verletzt glaubt, einen Antrag auf Bestrafung stellen. Diese Klageberechtigung steht nur dem Verletzten zu.

II. Beklagter ist in allen Fällen derjenige, welcher den unerlaubten Eingriff in die fremden Muster- oder Modellrechte begangen hat. — Der Ausländer wird durch seinen in der Schweiz wohnenden Vertreter sowohl in der Kläger- wie Beklagtenrolle vertreten, wobei jedoch die kantonalen Bestimmungen über die Prozessvertretung vorbehalten bleiben (Art. 14, 2).

III. Die dem Kläger gegen den Beklagten zustehenden **Civilklagen** können in folgender Weise zusammengefasst werden:

1. Die Feststellungsklage. Sie ist gegen den vermeintlichen Inhaber eines Rechts gerichtet. Der Zweck dieser Klage geht dahin, gerichtlich zu konstatieren, dass dem Beklagten ein Recht nicht zustehe, dass darauf vielmehr nur der Kläger einen Anspruch habe.

2. Die Klage auf Unterlassung weiterer Störungen.

3. Die Klage auf Schadenersatz. Einige Schwierigkeiten macht unter anderem der Beweis betreffend die Höhe des erlittenen Schadens.

4. Die Löschungsklage. Sie ist gegen denjenigen anzustellen, der unberechtigt ein Muster hinterlegt hat, welches mit einem bereits deponierten identisch ist oder eine essentielle Ähnlichkeit mit demselben aufweist. Die Löschung der Eintragung wird auf erfolgtes gerichtliches Urteil hin vom Amte vorgenommen.

---

[1] Vergl. Meili: Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, S. 81 ff.

Gegen den Deponenten können von demjenigen, welcher ein Interesse nachweist, folgende zwei Klagen gemäss Art. 13 angestrengt werden:

1. Die Ungültigkeitsklage. Klagegrund ist eine Handlung gegen eine der in Art. 12 des Gesetzes aufgestellten Bestimmungen.

2. Die Verfallsklage. Sie kann in dem Falle angestellt werden, dass auf seiten des Deponenten eine ungenügende Ausführung vorliegt (Art. 11, Nr. 2) während er den Import von Reproduktionen seines in der Schweiz deponierten Musters veranlasst oder sie ausdrücklich oder stillschweigend billigt.

IV. **Strafklagen.** Es kommen hier diejenigen Rechtshandlungen in Frage, welche in Art. 24 spezifiziert sind. Vor allem ist zu betonen, dass diese Handlungen nur dann bestraft werden, wenn sie dolos verübt wurden. Culpa auch culpa lata genügt keineswegs, sondern verpflichtet nur zu Schadenersatz. Der Versuch wird, da keine gesetzliche Norm dies anordnet oder gestattet, nicht bestraft, sondern erst das vollendete Vergehen. Er verpflichtet auch zu keinem Schadenersatz.

V. **Die Verjährung.** *1. Zivilklagen.* Das Mustergesetz enthält keine diesbezügliche Bestimmung. Die nationalrätliche Kommission von 1900 beantragte eine Verjährung von zwei Jahren, sowohl für Zivil- wie Strafklagen. Allein die Bundesversammlung acceptierte den Zusatz «und der Schadenersatzklage» nicht. Infolgedessen richtet sich die Verjährung der Zivilansprüche nach Art. 69 O. R.; besonders kommt dessen Abs. 2 auch in Betracht. Demgemäss verjährt der Schadenersatzanspruch in zwei Jahren (nicht etwa schon in einem Jahre, weil nach Art. 69, Abs. 2 O. R. die Verjährung der Zivilansprüche nicht kürzer sein soll als die Verjährung der strafbaren Handlungen von dem Tage hinweg, an welchem der Geschädigte Kenntnis von der Schädigung und der Person des Thäters erlangt hat. Erlangte er diese innerhalb dieser zwei Jahren nicht, so läuft die zehnjährige Verjährung, welche mit dem gleichen Tage wie die zweijährige Verjährung also mit dem Tage der Schädigung beginnt.

2. Strafklagen. Nach Art. 27, 3 verjähren diese mit dem Ablaufe von zwei Jahren vom Tage der letzten Übertretung an gerechnet. Wenn Handlungen in Frage liegen, welche zu

verschiedenen Zeitpunkten begangen wurden, so richtet sich die Verjährung von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt des jeweiligen Eingriffs.

§ 31. Zivil- und strafrechtliche Folgen.

Alle jene Handlungen, von welchen wir in § 29 gesprochen haben, werden in Art. 25 des Gesetzes als strafbare Delikte erklärt. Es werden Strafen angedroht, welche durch ein Maximum und ein Minimum begrenzt sind. Der bundesrätliche Entwurf hatte im Gegensatz dazu kein Minimum festgesetzt, einerseits um dem Richter keine Schranken zu setzen und um andererseits die Minima der kantonalen Strafgesetzbücher zur Geltung kommen zu lassen. Die nationalrätliche Kommission beantragte, ein Minimum zu fixiren, um dem Richter einen Anhaltspunkt zu gewähren und eine eidgenössische Garantie zu schaffen für die Festsetzung einer einheitlichen Mindeststrafe.

II. Der Eingriff in das Muster- und Modellrecht ist, wie wir schon wissen, mit zivilistischen und strafrechtlichen Konsequenzen verbunden. Die poenale Leistung, d. h. die Strafe kann bestehen in einer Geldbusse, welche differieren kann zwischen 20 und 2000 Fr., oder in einer Gefängnisstrafe von einem Tag bis ein Jahr. Die nationalrätliche Kommission hatte als Minimum die 30 Fr. vom alten Gesetze herübergenommen; man fand dies zu hoch und setzte es auf 20 Fr. herab. In besondern qualifizierten Fällen können auch beide Strafen zusammen verhängt werden, jedoch nur innerhalb der fixierten Grenzen. Art. 25, Abs. 2 fügt hinzu, dass die Rückfälligen solche Strafen zu gewärtigen haben, welche bis zum doppelten jener Ansätze gesteigert werden können.

III. Die Straffolge tritt nicht ein, wenn kein Vorsatz vorliegt. Diese Regelung entspricht den allgemeinen Rechtsprinzipien, indem in der Hauptsache und der Regel nach nur die dolose nicht auch die culpose Handlung unter Strafe gestellt wird. Dagegen muss der Thäter dem Geschädigten immerhin den Schaden ersetzen, liege er nun in einem positiven Schaden oder in einem entgangenen Gewinn (Art. 26). Der bundesrätliche Entwurf wollte hier noch weiter scheiden in dem Sinne, dass derjenige, welcher in bona fide (also weder dolos noch culpos) gehandelt hätte, nur die Bereicherung herausgeben sollte. Die

nationalrätliche Kommission strich jenen Zusatz zu Art. 26 und er wurde auch in der Bundesversammlung aufgegeben.

Art. 32 bestimmt, dass vom Gericht im Erkenntnis für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe (nicht der zivilrechtlichen Schadenersatzforderung) eine Gefängnisstrafe festzusetzen sei (nach Art. 151 des Organisationsgesetzes von 1893). Diese schliesst sich, wenn für die Strafthat noch eine Gefängnisstrafe verhängt worden sein sollte, dieser letztern an und ersetzt sie natürlich nicht. In diesem Falle darf die Gefängnisstrafe über das gesetzliche Maximum hinausgehen. Z. B.: A wurde verurteilt zu $^1/_2$ Jahr Gefängnis und 1000 Fr. Busse. Diese bezahlt er nicht und infolgedessen kommen nach der Umrechnungsmethode (5 Fr. = 1 Tag) noch 200 Tage hinzu; also hat A im ganzen 1 Jahr und 18 Tage «abzusitzen».

IV. *Publikation.* Gemäss Art. 30 kann das Gericht die Veröffentlichung des Strafurteils auf Kosten des Verurteilten anordnen, entweder eine einmalige oder eine wiederholte. Art. 23 des alten Gesetzes sprach nur von Veröffentlichung in einer oder mehreren Zeitungen, ohne eine bestimmt mit Namen zu nennen. Das neue Gesetz erwähnt dagegen ganz besonders das Handelsamtsblatt. Daneben ist ferner noch die Publikation in andern Zeitungsblättern möglich, wobei man besonders auf die Anträge oder Wünsche des Klägers Rücksicht nehmen wird.

Diese Publikation in den Zeitungen ist eine Strafe. Man darf behaupten, dass sie wirkungsvoller ist als jede andere und dass sie auch mehr gefürchtet wird. Eine Geldbusse ist unter Umständen leichter zu verschmerzen und von einer Gefängnisstrafe erfahren nur die wenigsten etwas. Wird das Urteil aber der Öffentlichkeit übergeben, so erhält eine unberechenbare Zahl von Personen von dem Urteile Kenntnis. Auf diese Weise wird dem Verurteilten die Gefängnisstrafe und die Geldbusse fühlbarer.

Die Publikation des condamnierenden Strafurteils ist auch im Marken- und Patentrechte vorgesehen (vergl. Art. 32 Markengesetz und Art. 28, Abs. 3 Patentgesetz), einzig im Bundesgesetz betreffend den geistigen Autorschutz fehlt eine entsprechende Norm.

V. In der Schweiz kennen wir das deutsche Institut der Privatbusse nicht (vergl. § 11 des deutschen Gebrauchsmustergesetzes von 1891). Kraft dieser Norm wird dem Kläger, wenn

er einen darauf gerichteten Antrag stellt, statt jeder Entschädigung eine Geldsumme bis 6000 M. zugesprochen, welche den Charakter einer Geldbusse hat und dem Kläger zufällt.

Gemäss Art. 32 des schweizerischen Bundesgesetzes fallen alle Geldstrafen nicht etwa dem Kläger, sondern den Kantonen zu: in der schweizerischen Gerichtssprache wird freilich dafür der Ausdruck Geldbusse gebraucht.

§ 32. Die musterrechtliche Concurrence déloyale.

1. Wie schon das alte Mustergesetz einen Fall einer besondern Behandlung unterzogen hat, so thun dies auch das Patentgesetz in Art. 25, das Markengesetz Art. 26. Alle drei Gesetze erklären übereinstimmend, dass derjenige, welcher durch Angaben, die er auf seinen Geschäftspapieren, Anzeigen oder Erzeugnissen anbringe, den irrigen Glauben erwecken wolle, als ob seine Produkte gesetzlich geschützt seien, dafür mit einer Geldbusse von 30—500 Fr. oder Gefängnis von 3 Tagen bis 3 Monaten bestraft werden soll. Diese Strafen können im Falle der Wiederholung auf das Doppelte gesteigert werden. — Diese Strafansätze können im Marken- und Patentrechte ohne weiteres verteidigt und gebilligt werden. Den dort in Frage liegenden gewichtigeren Interessen sollen auch härtere und strengere Strafen entsprechen. Allein für das Musterrecht schien dem Bundesrat das angegebene Mass der Strafe zu hoch und er schlug daher vor, eine Geldstrafe bis 500 Fr. vorzusehen. Die Kommission war nicht seiner Meinung und sie wollte auch hier die Möglichkeit einer Gefängnisstrafe aufrecht erhalten; allein sie drang in der Bundesversammlung mit ihrem Antrage nicht durch. Die Gesetzgebung begnügte sich mit einer Geldstrafe von 20 bis 500 Fr. — Immerhin legte man auch hier Wert darauf, die Minimalstrafe einheitlich festzusetzen.

2. Während jedoch die in Art. 24 genannten Handlungen erst auf Antrag des Verletzten strafrechtlich verfolgt werden dürfen, gilt hier der Offizialweg.

3. Bei dieser Kategorie von strafrechtlich verfolgbaren Handlungen sollte zur strafrechtlichen Verfolgung schon die culpose Handlung genügen; denn solche Handlungen nähern

sich dem Betruge. Aber es muss hervorgehoben werden, dass das Gesetz dies nicht ausspricht.

Auch hier kann die Strafe im Falle der Wiederholung bis zum doppelten Betrag gesteigert werden.

§ 33. Das Forum.

I. *Erste Instanz.* Für Zivilklagen giebt es nur eine einzige kantonale Instanz. Änlich wie in den andern Gebieten des modernen Industrierechtes hat die schweizerische Gesetzgebung im alten und im neuen Bundesgesetz über die Muster und Modelle den Kantonen vorgeschrieben, eine einheitliche kantonale Instanz zu bezeichnen. Die Kantone verfuhren hier verschieden, indem sie bald die II., bald die I. Instanz damit beauftragten, die fraglichen Streitigkeiten zu erledigen. So wurde in Uri, Schwyz, Unterwalden ob dem Wald, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Appenzell a./Rh., Schaffhausen, Solothurn, Bern, Wallis das Obergericht, in den Kantonen Thurgau und Basel-stadt die gewöhnliche I. Instanz, in Genf und Zürich das Handelsgericht mit der Entscheidung der hier entstehenden Streitigkeiten beauftragt.

Die Wirkung dieser bundesrechtlichen Norm (Art. 25 *a.* M. u. M. G., Art. 33 neues M. u. M. G.) ist die, dass es *keine kantonale Appellationsinstanz* giebt.

2. Für Strafklagen. Diese können nach Art. 27, 1 entweder am Wohnorte des Angeschuldigten (Forum domicilii) oder am Orte, wo das Verbrechen begangen worden ist (Forum delicti commissi), anhängig gemacht werden. Sollten zwischen beiden Gerichtshöfen Kompetenzstreitigkeiten entstehen, z. B. wenn der Kläger die Klage an beiden Orten eingereicht oder wenn zwei Kläger denselben Beklagten wegen des gleichen Vergehens an verschiedenen Orten einklagen, so ist nach Art. 27, 2 jenes Gericht zuständig, bei welchem die Klage zuerst anhängig gemacht worden war. Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Strafprozessbestimmungen.

Die Klage aus Concurrence déloyale ist am Wohnorte des Beklagten anzustrengen und dafür gilt das vom Bundesgesetz vorgeschriebene einheitliche Forum nicht.

Diese Ordnung der Fora ist recht unpraktisch in dem Falle, dass eine Eingriffsklage und eine Klage aus Concurrence déloyale zugleich vorliegt. Jene muss vor der erwähnten einzigen kantonalen Instanz anhängig gemacht werden, während dieses Forum für Rechtsansprüche aus Concurrence déloyale nicht kompetent ist.

Eine weitere Bestimmung findet sich in Art. 14, 3, welche sagt: Der Ausländer kann in der Person seines Vertreters belangt werden. Dieser ist einzuklagen bei dem Gericht, in dessen Bezirk er wohnt (Forum domicilii). Mangelt ein solches Forum, so ist das Gericht des Amtssitzes der Hinterlegungsstelle zuständig. In einer markenrechtlichen Entscheidung (B. E. XIX. Bd., S. 699 Erw. 2) sprach sich das Bundesgericht dahin aus, es könne auch der Inhaber einer Filiale hier belangt werden; denn damit werde ein Spezialdomizil begründet, woraus ohne weiteres auch ein Forum entstehe.

II. *Die II. Instanz.* Art. 33., Abs. 2 gestattet in allen Zivil- und Strafsachen (vergl. Art. 62 und 160 ff. des Organisationsgesetzes der Bundesrechtspflege von 1893) die Berufung an das Bundesgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Der Zweck dieser Berufung an den obersten Gerichtshof ohne Rücksicht auf den Streitwert ist der, dass man in diesem neuen Rechtsgebiete eine einheitliche Gerichtspraxis erzielen will. Man will den Parteien Gelegenheit geben auch in materiell unbedeutenden Rechtssachen, in welchen häufig eine praktisch wichtige Rechtsfrage zu lösen ist, an die oberste Gerichtsinstanz zu gelangen. Diese Ordnung der Dinge ist in meinen Augen durchaus zu loben; denn die Erfahrung hat gezeigt, dass die Anerkennung des modernen Industrierechts in allen seinen Verzweigungen mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Und da ist es dringend geboten, dass auch für *materiell* unbedeutende Streitigkeiten der oberste Gerichtshof der Schweiz angerufen werden kann [1].

---

[1] Ich halte deswegen an meinem Orte die von Reichel in der Schrift, das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (1896), Anmerkung 1, zu Art. 62 aufgestellte Behauptung, dass die Fragen des Industrie- und Autorrechts so häufig überschätzt werden, für durchaus unrichtig.

III. Bei der Berufung ist zu unterscheiden:

1) in zivilrechtlicher Beziehung. Hier kommen die gewöhnlichen Grundsätze zur Anwendung, die bei der streitigen zivilrechtlichen Oberappellation gelten.

2) in strafrechtlicher Beziehung. Hier ist eine Kassationsbeschwerde zulässig, welche den frühern staatsrechtlichen Rekurs beseitigt hat. Diese ist aber nur möglich, wenn Bestimmungen des eidgenössischen Muster- und Modellgesetzes verletzt worden sind. Das Bundesgericht ist nicht Appellationsinstanz sondern Kassationsinstanz (vergl. Art. 57 des Organisationsgesetzes). Neben dieser Beschwerde an das Bundesgericht ist freilich noch immer eine Kassationsbeschwerde an einen kantonalen Kassationshof möglich, sofern ein solcher besteht, wenn es sich nämlich um eine Verletzung von kantonalrechtlichen Prozess-Bestimmungen handelt. Auch unter der Herrschaft dieser Kassationsbeschwerde ist der staatsrechtliche Rekurs keineswegs absolut ausgeschlossen. Er ist beispielsweise nützlich, wenn wirkliche staatsrechtliche Grundsätze oder Staatsverträge verletzt oder nicht beachtet worden sind.

IV. Klagen aus diesen Spezialgebieten stützen sich sehr oft auf gewerbliche Dinge oder Erscheinungen, welche dem Richter in der Regel nicht geläufig sind. Es treten Fragen an ihn heran, welche er ohne genaue Spezialkenntnisse wohl nicht richtig lösen kann. In derlei Fällen wird der Richter Sachverständige zu Rate ziehen und von ihnen Gutachten einziehen, welche seinen eigenen Kenntnissen zu Hülfe kommen. Deutschland besitzt in dieser Beziehung eine treffliche Institution [1], die wir in der Schweiz nicht finden, nämlich die *Sachverständigenvereine*, welche Personen aus allen Industriezweigen zu ihren Mitgliedern zählen. Diese sind gesetzlich verpflichtet, dem Richter auf sein Verlangen hin Gutachten abzugeben, welche er allerdings frei würdigt. Auch die Expertenkommission, welche den Gesetzesentwurf 1888 prüfte, erklärte sich für die Wünschbarkeit einer solchen Institution und sie nahm folgenden Zusatz auf:

---

[1] Vergl. § 14 des Mustergesetzes von 1876 und dazu Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 12. Dezember 1870.

> Der Bundesrat ist befugt, ständige Kommissionen von Fachexperten zu ernennen, welche den Gerichten Expertengutachten zu erteilen und auf Verlangen als Schiedsgericht zu fungieren haben.

In das Gesetz wurde dieser Zusatz aus uns unbekannten Gründen nicht aufgenommen. Auch das neue Gesetz enthält keine derartige Bestimmung, was man vielleicht bedauern kann im Hinblick auf die guten Dienste, welche die deutschen Sachverständigenvereine den Gerichten schon geleistet haben. Auf der andern Seite ist es freilich richtig, dass die Bildung eines derartigen Spezialorgans in einem so kleinen Lande wie die Schweiz mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist. Bis anhin ist es denn auch möglich gewesen, mit dem Institute der Experten auszukommen, ohne dass sich erhebliche Inkonvenienzen gezeigt haben.

V. *Gerichtliche Verfügungen.* Den Gerichten ist es gemäss Art. 28 zur Pflicht gemacht worden, die auf Grund erfolgter Straf- oder Zivilklagen nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Verfolgung überhaupt möglich und erfolgreich zu machen. Solche Vorsichtsmassregeln sind:

1. Die Aufnahme einer ganz genauen Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, ferner derjenigen Werkzeuge und Geräte (z. B. Karten, Patronen), welche ausschliesslich zur Nachahmung dienten.

2. Die Beschlagnahme dieser Objekte. Soll diese vorgenommen werden, so hat der Kläger, wenn das Gericht es verlangt, eine von diesem zu bestimmende Kaution zu leisten. Nach dem alten Gesetze durfte diese Massregel nur dann angeordnet werden, wenn der Kläger einen gültigen Hinterlegungsattest vorweisen konnte. Das neue Gesetz stellt dieses Requisit in Art. 28 mit Recht nicht mehr auf. In der That kann der Klageberechtigte unter Umständen nicht immer in der Lage sein, eine solche Urkunde zu produzieren, z. B. wenn er nicht selber Deponent ist. Es ist in dieser Beziehung auch auf den Lizenzvertrag zu verweisen.

3. Schon nach dem alten Gesetze (Art. 23) konnte das Gericht eine Konfiskation der beschlagnahmten Gegenstände vornehmen. Diese Massregel trägt den Charakter einer Strafe,

den Art. 29 des neuen Gesetzes beibehält; denn er ordnet im Falle der Verurteilung ja sogar der Freisprechung eine Einziehung dieser Gegenstände und ihre Verwertung an. Art. 23 fährt in Abs. 2 fort: Das Gericht «soll» die Vernichtung der ausschliesslich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräte anordnen. Es wird hier der Sicherungszweck in energischer Weise gewahrt. Jene absolute Rechtsnorm wurde abgeändert, indem das Gesetz statt «soll» «kann» setzte. Diese Änderung hat zur Folge, dass dem Gerichte das freie Ermessen eingeräumt wird. Es kann verfügen, dass diejenigen Werkzeuge und Gegenstände, welche zu nichts anderem als zur Nachahmung zu verwenden sind, zerstört werden. Der Zweck der erwähnten Massregel kann als eine prophylaktische Sicherungsmassnahme bezeichnet werden: dem Thäter werden die Mittel zum Begehen einer weitern unerlaubten Handlung weggenommen. Daneben erklärt das Gesetz, dass aus dem Reinerlös der konfiszierten Gegenstände «die Geldstrafe, die Kosten und die Entschädigung an den Geschädigten» bezahlt werden sollen. Die Reihenfolge *kann* hier vielleicht den Gedanken ausdrücken wollen, dass zuerst der öffentlich rechtliche Anspruch getilgt werden müsse und dass nachher die privatrechtliche Entschädigung an die Reihe komme. Indessen dürfte doch die Auslegung nicht zweifelsfrei sein. Immerhin ist es interessant, Art. 29 des Muster- und Modellgesetzes zu vergleichen mit Art. 28 des Patentgesetzes, der sich folgendermassen ausdrückt:

> Das Gericht kann auf Rechnung und bis zum Belaufe der dem verletzten Teile zugesprochenen Entschädigungen und der Bussen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.
>
> Es soll, selbst im Falle der Freisprechung, wenn nötig, die Vernichtung der ausschliesslich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräte anordnen.
>
> Es kann auf Kosten der Verurteilten die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen anordnen.

Ferner ist zu beachten, wie sich Art. 31 und 32 des Markengesetzes aussprechen:

> Art. 31: Das Gericht kann die als nötig erachteten vorsorglichen Bestimmungen treffen und insbesondere

die Beschlagnahme der Werkzeuge und Geräte, welche zur Nachahmung gedient haben, sowie der Erzeugnisse und Waren, auf welchen die angefochtene Marke angebracht ist, verfügen.

Art. 32: Es kann ebenso auf Rechnung der Entschädigungen und der Bussen die Konfiskation der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen, sowie die Veröffentlichung des Erkenntnisses in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anordnen. Es soll, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der unerlaubten Marken und, gegebenen Falls, der mit solchen Marken versehenen Waren, deren Verpackung oder Umhüllung, sowie der Werkzeuge und Geräte, die zur Nachahmung gedient haben, verfügen.

§ 34. Das Ende des Schutzes.

Die Schutzdauer des deponierten Musters endigt:

I. Mit dem Willen des Deponenten:

1. Der Berechtigte verzichtet auf den weitern Schutz des Musters. Diesen Verzicht kann er jederzeit aussprechen. Diese Rechtshandlung ist deshalb auch mitten in einer laufenden Periode zulässig, ohne dass für den Rest der Schutzdauer ein Teil der bezahlten Gebühr zurückerstattet wird. Bei diesem Rechtsakte wird schriftliche Form verlangt (Art. 23 VO.). Ferner müssen nach Art. 9 VO. die betreffenden Muster in deutlicher Schrift bezeichnet werden, so dass keine Irrtümer entstehen können. Eine Angabe der Ordnungsnummern ist in dem Falle nicht notwendig, wo auf den Schutz aller Muster verzichtet wird.

2. Trotz der amtlichen Mahnung bezahlt der Deponent die Gebühr für die laufende Periode innerhalb der ersten zwei Monate seit deren Beginn nicht.

II. Gegen den Willen des Hinterlegers und hier kann nun weiter in folgender Weise unterschieden werden:

1. Der Schutz geht zu Ende mit Ablauf der Schutzdauer sei es der betreffenden Periode, ohne dass eine Verlängerung verlangt wird, sei es der ganzen 15jährigen Dauer.

2. Das Rechtsgut hört auf durch Löschung. Diese darf vom Amte jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn ein gerichtliches Urteil die Deposition des jeweilen in Frage stehenden Musters für ungültig erklärt hat und die obsiegende Partei gestützt auf dieses Erkenntnis die Vornahme dieser Rechtshandlung verlangt (Art. 17 Nr. 14 VO.).

Ein solches gerichtliches Urteil kann sich auf Mängel stützen, welche ihren Grund teils in der Person des Deponenten, teils im Objekte der Hinterlegung, im Muster, haben. (Vergl. Art. 11 und 12 d. G.) Das letztere ist der Fall:

a) wenn dem Muster das Erfordernis der Neuheit fehlt (vergl. § 18);

b) wenn das Objekt der Hinterlegung gar kein Muster oder Modell im Sinne des Gesetzes ist, oder wenn dasselbe mit andern Depositionsgegenständen z. B. mit Stickereimustern, welche, wie schon erwähnt, während der ganzen Dauer, also während 15 Jahren geheim hinterlegt werden dürfen, unerlaubter Weise deponiert worden ist (vergl. Art. 4, 3 VO.);

c) wenn der Inhalt der Deposition gegen Bundesgesetze, Staatsverträge oder gegen die Sitte und Moral verstossen sollte, — ein Fall, der freilich selten zutreffen wird.

Der Mangel ist in der Person des Deponenten in folgenden zwei Fällen begründet:

a) Der Deponent ist zur Hinterlegung gar nicht berechtigt, weil er weder der Autor des deponierten Musters noch dessen Rechtsnachfolger ist.

b) Der Hinterleger bringt das registrierte Muster in der Schweiz nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung, während im Ausland reproduzierte Gegenstände desselben Musters auf seine Veranlassung hin oder mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Genehmigung eingeführt werden.

Was heisst eine «Ausführung in angemessenem Umfange»?

Motive des Gesetzgebers, welche darüber Auskunft geben könnten, besitzen wir auch zu dem vorliegenden schweizerischen Bundesgesetze nicht. Den gleichen unbestimmten Ausdruck finden wir schon im alten Gesetze (Art. 6, 2).

Darunter ist jedenfalls nicht die Befriedigung des ganzen inländischen Bedarfes, sondern nur eines Teiles desselben zu

verstehen. Zweifellos war es sehr schwierig gewesen, bestimmte gesetzliche Anhaltspunkte zu fixieren. Der Gesetzgeber konnte nicht für alle Fälle einen sichern Massstab geben, an welchem einfach abgelesen werden könnte, ob der Deponent sein Muster in angemessenem Umfange ausgeführt habe. Die Beurteilung der Sachlage überliess man dem Richter, der in jedem einzelnen Fall unter Würdigung der Umstände prüfen muss, ob der Berechtigte seiner Verpflichtung nachgekommen ist. Dabei kommt es mehr darauf an, ob der Deponent ernstliche Produktionseinrichtungen im internen Staate getroffen hat. Blosse Studien freilich genügen natürlich nicht, um den Willen des Gesetzgebers zu respektieren. Der entscheidende Satz heisst also cavere aut carere d. h. entweder müssen die gewährten Vorteile ausgenützt werden oder sie gehen verloren.

Das Gesetz übt hier einen intensiven Zwang auf indirekte Weise aus. Weshalb soll es einen Schutz gewähren, das Recht der Alleinbenützung einräumen, wenn davon kein Gebrauch gemacht wird? Der Zwang lässt sich innerlich rechtfertigen. Die Spitze dieser Vorschrift richtet sich gegen denjenigen Ausländer, der sein Muster in der Schweiz deponiert und damit gegen Nachahmung geschützt wissen will, aber dasselbe nicht hier zu reproduzieren gedenkt, weil seine Fabriken sich im Auslande befinden. Diese Vorschrift richtet sich aber ebenso gegen den Inländer, welcher sein im internen Staate geschütztes Muster nicht hier vervielfältigt, sondern im Auslande oder dort reproduzieren lässt, um es von dorther importieren zu lassen.

Auch andere Staaten normieren diesen Ausführungszwang, so England in dem Patent-, Muster- und Markengesetz von 1883 Sektio 54, ferner Frankreich (vergl. § 10, Fall Daltroff). England hat folgende Bestimmung aufgestellt:

> Wird ein eingetragenes Muster in einem auswärtigen Staate zur Fabrikation verwendet und im Inland nicht während 6 Monaten nach der Eintragung angewendet, so erlöscht das Urheberrecht an dem Muster.

Deutschland kennt den Ausführungszwang auch. Es wird in Art. 16 des Mustergesetzes von 1876 verlangt, dass «die nach den Mustern und Modellen hergestellten Erzeugnisse im Inlande verfertigt werden, gleichviel ob sie im Inlande oder Auslande verbreitet werden».

Österreich besitzt den Ausführungszwang noch auf Grund des gegenwärtig noch bestehenden Mustergesetzes von 1858. Der neue Entwurf spricht nicht mehr davon. Die Motive[1] führen aus, dies sei geschehen, weil auch in dem Falle, wo ein Muster nicht ausgführt würde, in der betreffenden Industrie keine Lücke entstünde, wie dies bei einer Erfindung der Fall sei. Durch das Muster werde nur eine Geschmacksveränderung erzielt, welche der kurzlebigen Mode angehöre und deshalb bald wieder verschwinde. Nur ein kleiner Teil der Muster erziele einen durchschlagenden Erfolg. Es erscheine als zu hart, durch diesen Ausführungszwang den Eigentümer zu nötigen, jedes Muster ohne Rücksicht auf seine Ersatzfähigkeit zur Ausführung zu bringen. — Nun lässt sich freilich die Frage aufwerfen, ob überhaupt der Ausführungszwang speziell im Muster- und Modellrechte beibehalten werden soll, oder ob es nicht richtiger wäre, davon gänzlich zurückzukommen. Ohne diese Frage der Gewerbepolitik entscheiden zu wollen, möchte ich immerhin daraufhin weisen, dass Österreich im Begriffe steht, jenen Zwang zu beseitigen.

Die besprochenen, dem Deponenten nachteiligen Folgen treten nicht ein:

1. wenn die importierten Gegenstände nur deshalb eingeführt werden, um sie in der Schweiz einem Veredelungsprozesse zu unterwerfen. Dieser Fall liegt dann vor, wenn Gewebe eingeführt werden um sie zu färben, zu bleichen, zu verarbeiten zu diesem und jenem. Das Interesse des internen Staates gebietet es hier, von den Wirkungen des Art. 11, 2 abzusehen.

2. wenn der Bundesrat einem Staate gegenüber, welcher Gegenrecht hält, diese Norm ausser Kraft gesetzt hat. Diese Fakultät ist in dem schweizerischen Bundesgesetze in Art. 11 am Ende eingeräumt worden. Davon wird er natürlich nur Gebrauch machen, wenn auswärtige Staaten Gegenrecht halten, d. h. also, wenn die Schweizer die im Auslande deponierten Muster nicht im Auslande zu reproduzieren haben, um schutzberechtigt zu bleiben.

---

[1] Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Bd. V, S. 339.

Durch diese zuletzt besprochene Bestimmung will man namentlich Frankreich veranlassen, die heute daselbst bestehende Praxis, welche mit dem Falle Daltroff eingeleitet und seither festgehalten worden ist, der Schweiz gegenüber wieder fallen zu lassen. In diesem Falle könnte sodann der schweizerische Bundesrat den erwähnten Art. 11, 2 Frankreich gegenüber ausser Kraft setzen. (Vergl. § 10 a. E.)

Anhang.

Bundesgesetz

betreffend

die gewerblichen Muster und Modelle.

(Vom 30. März 1900.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 64 der schweizerischen Bundesverfassung;

nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 24. November 1899,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft gewährt den Urhebern gewerblicher Muster und Modelle und ihren Rechtsnachfolgern die in vorliegendem Gesetze bezeichneten Rechte.

Art. 2. Ein gewerbliches Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist eine äussere Formgebung, auch in Verbindung mit Farben, die bei der gewerblichen Herstellung eines Gegenstandes als Vorbild dienen soll.

Die französische Übersetzung lautet:

Constitue un dessin ou modèle au sens de la présente loi toute disposition de lignes ou toute forme plastique, combinées ou non avec des couleurs devant servir de type pour la production industrielle d'un objet[1].

[1] Irrtümlicherweise wurde im § 12, S. 61 (die gesetzliche Definition von Muster und Modell) der französische Text des *Entwurfes* zum vorliegenden Gesetze als französischer Text des *Gesetzes* zitiert.

Art. 3. Der Muster- und Modellschutz erstreckt sich nicht auf die Herstellungsweise, Nützlichkeitszwecke und technische Wirkungen des nach dem Muster oder Modell hergestellten Gegenstandes.

Art. 4. Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über und ist ganz oder teilweise an Dritte übertragbar.

Der Urheber kann durch Lizenzerteilungen anderen Personen die Benutzung seines Musters oder Modelles gestatten.

Gegenüber gutgläubigen Dritten sind Übertragung des Rechts des Urhebers, sowie Lizenzerteilungen nur wirksam, wenn sie in das Muster- und Modellregister eingetragen sind.

Art. 5. Ein Muster oder Modell ist nur geschützt, sofern es gemäss den Vorschriften dieses Gesetzes hinterlegt ist.

Niemand darf, ohne Erlaubnis des Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers, ein in gültiger Weise hinterlegtes Muster oder Modell vor Ablauf der Schutzdauer zum Zwecke der Verbreitung oder gewerbsmässigen Verwertung benutzen.

Art. 6. Die Thatsache der Hinterlegung begründet für deren Inhalt die Vermutung der Neuheit und der Richtigkeit der angegebenen Urheberschaft.

Art. 7. Die Muster und Modelle können einzeln oder in Paketen hinterlegt werden.

Die Anzahl der je in einem Paket hinterlegten Muster oder Modelle wird nur beschränkt durch Grösse und Gewicht desselben; das Nähere hierüber, sowie über die zulässige Grösse und das zulässige Gewicht des einzeln hinterlegten Musters oder Modelles setzt der Bundesrat durch Verordnung fest.

Art. 8. Der Muster- und Modellschutz dauert längstens 15 Jahre. Er wird nach fünfjährigen Perioden berechnet, deren erste mit dem Datum der Hinterlegung beginnt und die ohne Unterbrechung aufeinander folgen.

Art. 9. Die Muster und Modelle können für die Dauer der ersten Schutzperiode von fünf Jahren offen oder unter versiegeltem Umschlage hinterlegt werden.

Der Bundesrat kann durch Verordnung bestimmen, dass Muster und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen auch während der zweiten und dritten Schutzperiode unter versiegeltem Umschlag bleiben dürfen, ferner dass Muster

und Modelle gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen von der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag überhaupt ausgeschlossen bleiben und bildlich zu veröffentlichen sind.

Art. 10. Für jede Schutzperiode ist für jedes einzeln hinterlegte Muster oder Modell, resp. für jedes Paket eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe der Bundesrat auf dem Verordnungswege festsetzt. Die Höhe der Gebühren soll von Periode zu Periode wesentlich steigen.

Die Gebühren für die erste Periode sind bei der Hinterlegung zu entrichten (Art. 15, Ziffer 2), diejenigen für die zweite und dritte Schutzperiode werden je am ersten Tage derselben fällig.

Art. 11. Des gesetzlichen Schutzes geht verlustig:

1. der Hinterleger, der die Gebühren für die Fortdauer des Schutzes nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten seit ihrer Fälligkeit entrichtet.

   Die Hinterlegungsstelle wird, immerhin ohne Verbindlichkeit für dieselbe, den Hinterleger vom Verfall der Gebühr in Kenntnis setzen;
2. der Hinterleger, der das Muster oder Modell im Inland nicht in angemessenem Umfange zur Ausführung bringt, während im Ausland hergestellte Gegenstände desselben Musters oder Modelles auf seine Veranlassung oder unter Zulassung von seiner Seite eingeführt werden.

   Hiervon sind ausgenommen die im Veredlungsverkehr in der Schweiz eingeführten Gegenstände.

Der Bundesrat kann die Bestimmung der Ziffer 2 gegenüber Staaten, die Gegenrecht gewähren, ausser Kraft setzen.

Art. 12. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles ist ungültig:

1. wenn es zur Zeit der Hinterlegung nicht neu gewesen ist; ein Muster oder Modell gilt nach diesem Gesetze als neu, so lange es weder im Publikum noch in den beteiligten Verkehrskreisen bekannt ist;
2. wenn der Hinterleger weder der Urheber des Musters oder Modelles, noch dessen Rechtsnachfolger ist;
3. wenn im Falle der Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag der Hinterleger einer auf Täuschung berechneten Inhaltsangabe überwiesen wird;

4. wenn der hinterlegte Gegenstand, seiner Natur nach, kein Muster oder Modell im Sinne dieses Gesetzes ist;
5. wenn der Inhalt der Hinterlegung mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch steht oder anstössiger Natur ist.

Art. 13. Die Klage auf Verfall wegen ungenügender Ausfuhr im Inland und die Klage auf Ungültigkeit stehen jedermann zu, der ein Interesse nachweist.

Art. 14. Wer in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat, kann nur durch einen in der Schweiz wohnhaften Vertreter die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen und die aus der Hinterlegung hervorgehenden Rechte geltend machen.

Der Vertreter ist zur Vertretung in dem nach Massgabe dieses Gesetzes stattfindenden Verfahren, sowie in den den Muster- und Modellschutz betreffenden Rechtsstreitigkeiten befugt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantone über berufsmässige Prozessvertretung.

Für die in solchen Rechtsstreitigkeiten gegen den Hinterleger anzustellenden Klagen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vertreter seinen Wohnsitz hat; in Ermangelung eines solchen das Gericht des Amtssitzes der Hinterlegungsstelle.

II. Hinterlegung.

Art. 15. Die Hinterlegung eines Musters oder Modelles geschieht durch Einreichung eines gemäss Formular in einer der drei Landessprachen verfassten Gesuches bei der Hinterlegungsstelle.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein mit einer Ordnungsnummer bezeichnetes Exemplar des zu hinterlegenden Musters oder Modelles, entweder in der Form des gewerblichen Erzeugnisses, wofür es bestimmt ist, oder in der Form einer andern genügenden Darstellungsweise;
2. der Betrag der Gebühr für die erste Schutzperiode.

Der Bundesrat kann weitere Erfordernisse aufstellen für diejenigen Muster und Modelle, die bildlich veröffentlicht werden.

Art. 16. Hinterlegungsstelle ist das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum in Bern.

Der Bundesrat kann im Falle des Bedürfnisses auch andere Hinterlegungsstellen für Muster und Modelle bezeichnen.

Art. 17. Hinterlegungsgesuche, die den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entsprechen und trotz amtlicher Aufforderung nicht in Ordnung gebracht werden, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Offen eingereichte Gegenstände oder bildliche Darstellungen, die keine Mnster oder Modelle im Sinne dieses Gesetzes sind, oder die mit Bestimmungen von Bundesgesetzen oder Staatsverträgen im Widerspruch stehen, oder die anstössiger Natur sind, sind von der Hinterlegungsstelle zurückzuweisen.

Diese Bestimmungen kommen in entsprechender Weise zur Anwendung bei der Umwandlung einer Hinterlegung unter versiegeltem Umschlag in eine offene.

Gegen die Zurückweisung einer Hinterlegung kann innerhalb der Frist eines Monats seit Mitteilung der Verfügung bei dem der Hinterlegungsstelle vorgesetzten Departemente Beschwerde geführt werden, welches endgültig entscheidet.

Art. 18. Die Hinterlegungstelle trägt das ordnungsgemäss hinterlegte Muster und Modell, ohne vorgängige Prüfung seiner Neuheit und der Rechte des Hinterlegers, in das Muster- und Modellregister ein und fertigt für den Hinterleger die Hinterlegungsurkunde aus.

Art. 19. Das Muster- und Modellregister soll folgende Angaben enthalten: den Gegenstand der Hinterlegung, die Art der Hinterlegung (offen oder versiegelt), Namen und Wohnort des Hinterlegers und seines allfälligen Vertreters, das Datum des Hinterlegungsgesuches, die Bezahlung der Hinterlegungsgebühren und den Betrag derselben, sowie die Änderungen in der Person des Berechtigten oder im Bestande seines Rechtes. Diese Änderungen werden nur eingetragen auf Grund öffentlicher oder mit amtlich beglaubigten Unterschriften versehener Urkunden.

Art. 20. Die Hinterlegungsstelle veröffentlicht auf Grund der Eintragungen in dem Muster- und Modellregister die Bezeichnung der hinterlegten Muster und Modelle, die Art der Hinterlegung, Namen und Wohnort der Hinterleger und allfälliger Vertreter derselben, Datum und Nummer der Hinterlegungen,

sowie die Änderungen in der Person der Hinterleger oder im Bestande ihrer Rechte.

Der Bundesrat setzt durch Verordnung die Art der bildlichen Veröffentlichung von Mustern und Modellen gewisser Industrien oder Arten von Erzeugnissen fest (Art. 9).

Art. 21. Hinterlegungen unter versiegeltem Umschlag werden auf Verlangen der Berechtigten jederzeit in offene Hinterlegungen umgewandelt.

Die versiegelten Umschläge werden nur auf Gesuch des Berechtigten oder auf Grund gerichtlicher Verfügung vorübergehend geöffnet.

Art. 22. Jedermann kann von der Hinterlegungsstelle mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Muster- und Modellregisters erhalten und im Beisein eines Beamten von den offen hinterlegten Mustern und Modellen Einsicht nehmen.

Der Bundesrat setzt hierfür einen mässigen Gebührentarif fest.

Art. 23. Der Berechtigte kann jederzeit durch Zurücknahme des hinterlegten Musters oder Modelles auf den gesetzlichen Schutz Verzicht leisten.

Sofern er sein Muster oder Modell nicht zurückzieht, wird dasselbe noch drei Jahre nach Ablauf der Schutzdauer von der Hinterlegungsstelle aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser drei Jahre sendet die Hinterlegungsstelle das Muster oder Modell an den Berechtigten oder an dessen Vertreter zurück oder vernichtet dasselbe; in besondern Fällen kann sie auch anderweitig darüber verfügen.

III. Rechtsschutz.

Art. 24. Gemäss den nachstehenden Bestimmungen kann zivil- und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden:

1. wer ein hinterlegtes Muster oder Modell widerrechtlich nachmacht oder derart nachahmt, dass eine Verschiedenheit nur bei sorgfältiger Vergleichung wahrgenommen werden kann; blosse Farbenänderung gilt aber nicht als Verschiedenheit;

2. wer einen widerrechtlich nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstand verkauft, feilhält, in Verkehr bringt oder in das Inland einführt;
3. wer bei diesen Handlungen mitwirkt, deren Begehung begünstigt oder erleichtert;
4. wer sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitze befindlichen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenstände anzugeben.

Art. 25. Wer eine der in Art. 24 genannten Handlungen vorsätzlich begeht, ist dem Geschädigten zum Schadenersatz verpflichtet und wird überdies mit einer Geldbusse von Fr. 20 bis Fr. 2000, oder mit Gefängnis von einem Tage bis zu einem Jahre, oder mit Geldbusse und Gefängnis innerhalb der angegebenen Begrenzung bestraft.

Gegen Rückfällige können diese Strafen bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 26. Fahrlässige Begehung der in Art. 24 genannten Handlungen wird nicht bestraft; dagegen verpflichtet sie den Thäter zum Schadenersatz an den Geschädigten.

Art. 27. Die Strafverfolgung geschieht auf Antrag des Verletzten und nach Massgabe des kantonalen Strafprozesses entweder am Wohnort des Angeschuldigten, oder am Orte, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten. Zuständig ist diejenige Behörde, bei der die Klage zuerst anhängig gemacht wird.

Wenn seit der letzten Übertretung mehr als zwei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der Strafverfolgung ein.

Art. 28. Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Zivil- oder Strafklage die als nötig erachteten vorsorgliehen Verfügungen zu treffen. Namentlich können sie eine genaue Beschreibung der angeblich nachgeahmten Gegenstände, der ausschliesslich zur Nachahmung dienenden Werkzeuge und Geräte, und nötigenfalls die Beschlagnahme dieser Gegenstände vornehmen lassen.

Wenn Grund vorhanden ist, eine Beschlagnahme vorzunehmen, so kann das Gericht dem Kläger eine Kaution auferlegen, die er vor der Beschlagnahme zu hinterlegen hat.

Art. 29. Das Gericht kann die Einziehung und Verwertung der mit Beschlag belegten Gegenstände verfügen.

Es kann, selbst im Falle einer Freisprechung, die Vernichtung der ausschliesslich zur Nachahmung bestimmten Werkzeuge und Geräte anordnen. Der Reinerlös der übrigen eingezogenen Gegenstände wird zur Bezahlung der Geldstrafe, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem bisherigen Eigentümer zu.

Art. 30. Das Gericht kann auf Kosten des Verurteilten die Veröffentlichung des Strafurteils im schweizerischen Handelsamtsblatt und in einem oder mehreren andern Blättern anordnen.

Art. 31. Wer unbefugter Weise seine Geschäftspapiere, Anzeigen oder Erzeugnisse mit einer Bezeichnung versieht, welche zum Glauben verleiten soll, dass ein Muster oder ein Modell auf Grund des vorliegenden Gesetzes hinterlegt sei, wird auf amtliche oder private Anzeige hin mit einer Geldbusse von Fr. 20 bis Fr. 500 bestraft.

Gegen Rückfällige kann diese Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden.

Art. 32. Der Ertrag der Geldstrafen fällt den Kantonen zu. Bei Ausfällung einer Geldstrafe hat das Gericht für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Gefängnisstrafe festzusetzen (Art. 151 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893).

Art. 33. Die Kantone haben zur Behandlung der zivilrechtlichen Streitigkeiten betreffend den Muster- und Modellschutz eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, die als einzige kantonale Instanz entscheidet.

Die Berufung an das Bundesgericht ist ohne Rücksicht auf den Wertbetrag der Streitsache zulässig. (Art. 62 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege.)

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 34. Die Angehörigen der Länder, welche mit der Schweiz bezügliche Konventionen abgeschlossen haben, können ihre gewerblichen Muster und Modelle innerhalb der vertraglich

festgesetzten Frist, vom Datum ihrer ersten Hinterlegung, sofern dieselbe in einem der in der bezüglichen Konvention genannten Länder stattgefunden hat, und unter Vorbehalt der Rechte Dritter, in der Schweiz hinterlegen, ohne dass durch inzwischen eingetretene Thatsachen, wie durch eine Hinterlegung Anderer oder durch eine Veröffentlichung, die Gültigkeit ihrer Hinterlegung beeinträchtigt werden könnte.

Das gleiche Recht wird denjenigen Schweizern gewährt, die ihre Muster und Modelle zuerst in einem der im vorigen Absatze bezeichneten Länder hinterlegt haben.

Art. 35. Jedem Urheber eines in einer nationalen oder internationalen Ausstellung in der Schweiz ausgestellten gewerblichen Musters oder Modelles wird, nach Erfüllung der vom Bundesrate zu bestimmenden Förmlichkeiten, eine Frist von sechs Monaten, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung, gewährt, innerhalb welcher er, ungeachtet etwaiger Hinterlegung Anderer oder sonstiger Veröffentlichungen, in rechtsgültiger Weise die Hinterlegung eines Musters oder Modelles vornehmen kann.

In entsprechender Weise wird, wenn eine internationale Ausstellung in einem Lande stattfindet, das mit der Schweiz eine bezügliche Konvention abgeschlossen hat, die Frist, die das fremde Land den an der Ausstellung zugelassenen gewerblichen Mustern oder Modellen gewährt, auf die Schweiz ausgedehnt. Diese Frist darf jedoch nicht länger sein als sechs Monate, vom Tage der Zulassung des Erzeugnisses zur Ausstellung.

Art. 36. Bis zum Erlasse eines besondern Bundesbeschlusses finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung auf die Baumwolldruckerei, sowie die seidenen und halbseidenen Gewebe, soweit sie nicht Jacquardgewebe sind.

Art. 37. Der Bundesrat wird beauftragt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

Art. 38. Durch dieses Gesetz wird das Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle, vom 21. Dezember 1888, aufgehoben.

Diejenigen Muster und Modelle, seit deren Hinterlegung zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht zwei Jahre

verflossen sein werden, gelangen ohne weiteres in den Genuss des gesetzlichen Schutzes der ersten fünfjährigen Periode, immerhin unter Anrechnung der seit der Hinterlegung bereits verflossenen Zeit.

Art. 39. Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Arnold Robert.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 30. März 1900.

Der Präsident: **Geilinger.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende, unterm 18. April 1900 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*) ist in die eidg. Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. August 1900 in Kraft.

Bern, den 20. Juli 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Vizepräsident:
Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahre 1900, Bd. II, Seite 513.

Sachregister.

Die grossen Zahlen bedeuten die *Paragraphen*, die kleinen die *Seite*. Die *fettgedruckten* Zahlen bezeichnen die Paragraphen, welche ex professo über die jeweilige Materie handeln.

A

Alte Muster **18,85.**
Amt für geistiges Eigentum **27,101.**
Anstalt, gewerbliche **15,73.**
Appellationskammer **33,119.**
Appenzell 1,17. 3,25.
Art der Hinterlegung, geheime, offene **22,91.**
Auftrag, eine Erfindung zu machen **15,76.**
Ausführungszwang **34,125.**
Ausnahmen von der gesetzlichen Regelung **14,66.**
Autorrecht **6,36.**

B

Bally, Nationalrat 2,25.
Baumwolldruckerei **14,66 fg.**
Beginn des Schutzes 24,97.
Bekanntsein des Musters 18,82.
Belgien 1,17.
Berechnung der Zeit und des Datums **24,95 fg.**
Beschwerdeinstanz 27,106.
Besichtigung der Musterkollektion
in England 1,15,
— — in der Schweiz 10,54, 27,104.
Bozérian 1,13, 6,34.
Busse **31,117.**

C

Calibre 10,55.
Charakter der Hinterlegung **17,79 fg.**
Cliché 10,55, 21,89.
Concurrance déloyale **32,118.**

D

Daltroff **10,56.**
Datum **24,95.**
Dauer des Schutzes in England 1,14; in Frankreich 1,13; in Österreich 1,15 fg.; in der Schweiz **24,95.**
décret sur les prud'hommes **1,13.**
Definition von Muster und Modell 10,54, **12,60 fg.**
Deposition 10,54, s. auch Hinterlegung.
Deutschland 1,17, 9,51.
Dienstmiete 15,76.
Dienstvertrag 15,76.
Droz, Bundesrat, Dr. Numa 4,27.

E

Eigenartigkeit des Musters 18,82.
Ende des Schutzes 24,96, **34,124.**
England, Gesetze und Statute 1,14.
Erfindungen **7,38.**
Etablissementserfindung 15,76. (siehe auch Miturheberschaft).

F

Farbenänderung **18,83.**
Form der geheimen und offenen Hinterlegung **21,87 fg.**
Forum **33,119.**
Frankreich 1,10 fg.
— Gerichtspraxis **10,56 fg.**
— Gesetzesentwürfe **1,13**, 9, 51.

G

Gebrauchsmuster 1,14 fg., **7,39 fg.**; in Deutschland 1,17; in England 1,15; in Österreich 1,15 fg.; in d. Schweiz **7,40 fg.**
Gebühren 1,13, **26,99.**
Gegenstand d. Hinterlegung (s. Objekt)
Gehülfenschaft bei gemachter Erfindung 15,75.
Geschichte des Musterschutzes **1,9 fg.**
Geschmacksmuster, in Deutschland 7,38, in England 1,15, in Österreich 1,16, in der Schweiz **7,38 fg.**
Gewerbegericht 1,13.
Glarus 3,24, 4,27, 14,69.
Grauer-Frey 10,56.

H

Handlungen, unerlaubte **29,109.**
Handstickerei 1,11.
Herstellungsweise **13,64.**
Heem, David de 1,10.
Hinterlegungsformalität in Frankreich 1,12, in England 1,14 u. 15, Österreich 1,16, in der Schweiz **17,79**, **21,87.**
Hinterlegungsstelle (siehe Ort der Hinterlegung).
Holzschnitzerei 10,54.

J

Innungen (siehe Zünfte).
Instanzen, I. u. II. **33,119.**
Internationale Konvention 2,18.
Italien 1,17.
Jaquard 14,71.
Jaquardweberei **14,71.**

K

Kassationsbeschwerde **33,121.**
Kauf 16,77.
Klagberechtigt **30,113.**
Klagen in England 1,15, in d. Schweiz **30,113 fg.**
Kombination 18,83.
Kontrollstelle **27,105.**

L

Lizenz 15,72, **16,77 fg.**, in Österreich 1,16.
Lyon 1,10.

M

Mängel des B. G. von 1888 **10,52 fg.**
Marken **8,48.**
Markenrecht 1,14, Staatsverträge über 2,18.
Miturheberschaft 15,75, 20,87.
Mitwirken bei strafbaren Handlungen 29,111.
Modell in Deutschland 9,51, in England 1,15, in Frankreich 1,10, **9,51**, in Österreich 1,16, in der Schweiz **9,51.**
Monopol **5,32.**
Mustersammlung 10,54.
Musterschutz **28,107 fg.**

N

Nachahmung 1,11, 12, **29,110.**
Necker 1,12.
negotiorum gestio 15,76.
Neuheit des Musters **18,81 fg.**, absolute, relative.
Nordamerika 1,15.
Nützlichkeitszweck 13,65, 14,67.

O

Objekt der Hinterlegung **19,85.**
Österreich, Gesetze 1,15 fg.
Ordonnanzen, französische 1,10 fg.
Original (siehe Neuheit).
Ort der Deposition in Deutschland 7,38, in Frankreich 1,12, 13, in Österreich 1,16, in der Schweiz **23,93**, 27,101, vergl. d. Zusammenstellung 23,94.

P

Papierdruckerei 1,13.
Patentrecht 1,14, 1,15, **7,45.**
Patente, provisorische 7,46.
Pfändung 16,77—78.
Pflichten des Amtes **27,101.**
Privatbusse **31,117.**
prud'hommes, conseil de **1,13.**
Prüfung **27,101** fg.
Publikation 27,105, **31,117.**

R

Rangklassen in England 1,14 u. 15, in Österreich 1,16 (s. Warengattung).
Rechte aus dem Mustergesetze **25,99.**
Rechtfertigung des Musterschutzes **3,20.**
Rechtliche Natur des Musterschutzes **5,28.**
Rechtsnachfolge (s. Subjekt d. Musterschutzes) **21,81.**
Rekurs, staatsrechtlicher 33,121.
Reglemente 1,11, 12.
Reproduktion 25,99.
Russland 1,17.

S

Schenkung 16,77.
Seidenindustrie 1,10, **14,70**, 18,83.
Singularsuccession 16,78.
Staatsvertrag mit Deutschland 2,19, mit Frankreich 2,18 fg.
St. Gallen 17,80.
Stellvertreter 20,86, 87, 21,89.
Stickerei 1,11, 7,46, 10,54, 14,69, 17,80.
Strafbare Handlungen **29,109.**
Strafen 1,11, 1,15, **31,116.**
Strafklagen (siehe Klagen).

T

Tapetendruckerei 1,13, 18,83.
Taschenuhrenmodelle 10,55.
Tausch 16,77.
Theorum **5,28** fg.
Turgot 1,12.
Turquet Etienne 1,10.

U

Übergriffe des Prinzipals 15,75.
Übertragung des Musterrechts in England 1,15, in Österreich 1,16, in der Schweiz **16,77** fg.
Uhrenindustrie 10,54, 55, 15,75.
Universalsuccession 16,78.
Unterschiede der gesetzl. Regelungen von Musterrecht und Autorrecht **6,35** fg., Markenrecht **8,49** fg., Patentrecht **7,45** fg.

V

Verfassungsmässigkeit d. B. G. **4,26.**
Verfügungen, gerichtliche **33,122.**
Verjährung **30,115.**
Verlängerung des Schutzes **24,98.**
Verordnungen, französische 1,9 fg., 9,51.
Verwaltungsgerichtshof 27,106.
Verwendung, unerlaubte — eines geschützten Musters in andern Industriezweigen **18,83** fg., **29,101.**
Voraussetzungen der Hinterlegung **18,80.**
— des Schutzes 27,107.
Vorbenützerrecht in Österreich 1,16, **29,113.**
— in d. Schweiz **29,112.**
Vorprüfung 27,102.

W

Warenklassen 1,15, 16.
Weigerung, Auskunft zu geben 29,111.
Wettbewerb, unlauterer 10,55, siehe auch concurrance déloyale.
Wild, Nationalrat 11,57.
Wirkungen, technische 13,66.

Z

Zeichen, die das Muster tragen soll, in England 1,15, 7,46; in d. Schweiz 7,46.
Zeit, Berechnung der, 24,95 fg.
Zivilklagen (siehe Klagen).
Zünfte 1,12.
Zwangsvollstreckung 16,77.

Schultheß & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Sämtliche Entscheidungen
des
schweizerischen Bundesgerichts
(Band I—XXIV der amtlichen Sammlung)
in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet.
Von
Dr. Eugen Curti, Rechtsanwalt.
Zwei Bände nebst ausführlichem Sachregister.

I. Band:
Öffentlichrechtliche Entscheidungen
620 Seiten Text. — Geheftet Fr. 12. —, gebunden Fr. 14. —.

II. Band:
Zivilrechtliche Entscheidungen
688 Seiten Text. — Geheftet Fr. 12. —, gebunden Fr. 14. —.

Für Juristen, Politiker, Industrielle ꝛc. ist diese erste handliche Ausgabe der „Entscheidungen" absolut unentbehrlich, als ein zweibändiges Werk von nur 1300 Seiten ersetzt sie die offizielle, 24 Bände und über 22,000 Seiten umfassende Sammlung vollständig.

Dr. **Leo Weber**,
Bundesrichter
und
Dr. **Alfred Brüstlein**,
Direktor des Eidg. Amtes für Schuldbetreibung und Konkurs.

Kommentar
zum
Bundesgesetz
über
Schuldbetreibung und Konkurs.
2. Auflage.
Unter Benutzung der Praxis vollständig umgearbeitet und vermehrt
von
Alexander Reichel,
Professor in Bern.

Preis geheftet **Fr. 8. 40**; solid gebunden **Fr. 10. —.**

☞ Die zweite Auflage dieses von berufenster Seite verfaßten, vorzüglichen Kommentars ist gänzlich **verändert**, indem jetzt die einzelnen Paragraphen durch zahlreiche **Beispiele aus der Praxis** ausführlich erläutert und erklärt sind. Die leichtverständliche, **populäre** Schreibweise ermöglicht eine ebenso rasche als unfehlbare Auffassung aller, selbst der am schwierigsten verständlichen Bestimmungen dieses wichtigen Gesetzes, und sind überdies die beigegebenen, zahlreichen **Formularmuster, Litteraturnachweise**, sowie das ausführliche **Sachregister** für die praktische Benutzbarkeit des Buches von großem Werte.

Schultheß & Co., Druck und Verlag, Zürich.

Die

Stellung der Filiale

im internen und internationalen Privatrechte.

Von

Dr. jur. **Oskar Denzler.**

Preis Fr. 6. —.

Obiges Werk gibt eine Darstellung der Rechtsverhältnisse, welche sich an das handelsrechtliche Institut der Filiale knüpfen und im Wirtschafts- wie im Rechtsleben eine große Rolle spielen. Von allgemeinem Interesse sind insbesondere Kapitel wie: Eintragung der Filiale ins Handelsregister — Zweigniederlassungen — Die Vorschriften des schweizer. Obligationenrechts — Die Firma der Filiale, ihre Geschäftsführer und ihre Funktionen im Rechtsleben — Die Stellung der Filiale im Zivilprozeß und während des Konkurses ihres Inhabers.

Der Umstand, daß die Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen stets begleitet ist von zahlreichen Entscheidungen des Bundesrates und Erkenntnissen deutscher Gerichte, sowie die Beigabe eines ausführlichen Sachregisters ermöglicht nicht nur dem Theoretiker, sondern auch dem Praktiker, den Richtern, Rechtsanwälten, Banken, Aktiengesellschaften, Handelsregisterführern 2c., sich rasch und zuverlässig über täglich vorkommende Fragen zu orientieren.

Die

Sonderrechte des Aktionärs.

Mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen und deutschen Rechts.

Von

Dr. jur. **G. Bachmann.**

Preis Fr. 3. 60.

Das Buch behandelt die wichtige Frage der Sonderrechte des Aktionärs, bezw. jener in Theorie und Praxis so oft umstrittenen Aktionärrechte, die dem Aktionär nicht entzogen werden können.
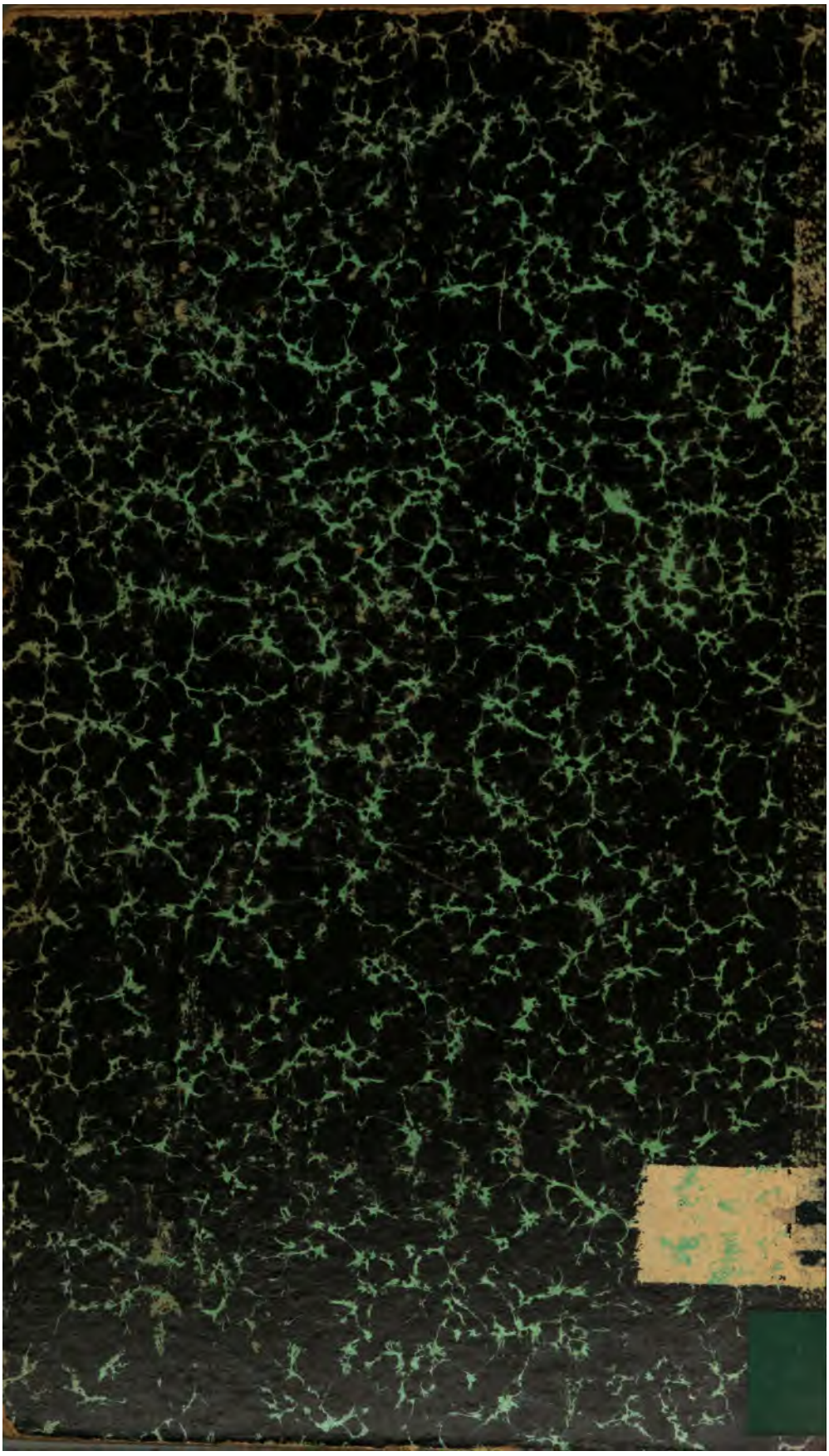
In gemeinverständlicher Form findet sich hier die gerichtliche und außergerichtliche Praxis des Aktienwesens verarbeitet, zahlreiche Erläuterungen, Literaturnachweise 2c., sowie ein ausführliches Sachregister erhöhen die Brauchbarkeit des Werkes und gestalten es zu einem **Hilfs-** und **Nachschlagebuch,** das insbesondere Aktionären, Gesellschaften, Handelskammern, Richtern und Anwälten, Finanzmännern 2c. bald unentbehrlich werden dürfte.